

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 114 (2002)
Artikel: Zwischen Landesfürst und Untertanen : die Familie von Schönau am Hochrhein, im Jura und im unteren Aaretal
Autor: Bircher, Patrick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Landesfürst und Untertanen

Die Familie von Schönau am Hochrhein, im Jura und im unteren Aaretal

PATRICK BIRCHER

Die Wurzeln des Niederadelsgeschlechts von Schönau liegen im Elsass. Durch die Heirat mit Margareta vom Stein begründete Rudolf I. um die Mitte des 14. Jahrhunderts am Hochrhein eine neue Linie. Als Meier des Stiftes Säckinggen und Parteilänger des Hauses Habsburg konnten die Vertreter der Familie von Schönau ihre Stellung zwischen südlichem Schwarzwald und unterem Aareraum in der Folge kontinuierlich ausbauen. Die enge Bindung an ihre habsburgischen Dienstherrn war einer der Gründe, weshalb die Herren von Schönau nach 1386 in eine tiefe wirtschaftliche Krise gerieten, die sie erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wieder überwinden konnten. Dabei kam dem Kreditgeschäft eine wachsende Bedeutung zu. Zahlreiche Anleihen wurden an andere Adelsgeschlechter, aber auch an Städte oder Ordenshäuser vergeben. Vor dem Hintergrund ihrer gefestigten wirtschaftlichen Stellung nahmen die Herren von Schönau innerhalb einer sich verdichtenden habsburgischen Landesverwaltung verschiedene Aufgaben wahr.

Im unteren Aaretal ging die Präsenz des Niederadelsgeschlechts noch im 16. Jahrhundert zu Ende. Auf dem benachbarten vorderösterreichischen Gebiet verfügten die Angehörigen der verschiedenen schönausischen Familienzweige indessen weiterhin über beträchtlichen Besitz. Im Auftrag geistlicher und weltlicher Herrschaftsträger übten sie verschiedene Amtsfunktionen aus und erlangten zumindest punktuell die Anerkennung der in grosser räumlicher Distanz residierenden Landesfürsten. So erhob Kaiser Leopold I. im Mai 1668 Johann Dietrich von Schönau-Zell in den erblichen Reichsfreiherrenstand.

Erst im frühen 19. Jahrhundert veräusserte die Familie von Schönau-Wehr ihre Güter und Rechte, die sie auf der linken Seite des Rheins vor allem im Bereich der Grundherrschaften in Oeschgen und Wegenstetten noch besass. Hingegen verblieben ihr wesentliche Eigentumsansprüche im Raum des südlichen Schwarzwaldes.

Eine Ausstellung in Wehr¹ und die Publikation einer breit angelegten historischen Darstellung haben die Bedeutung der Familie von Schönau vor allem unter genealogischen, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten neu beleuchtet.² Die nachfolgenden Ausführungen möchten in Ergänzung zu den bereits vorliegenden Arbeiten verschiedene, bis anhin wenig beachtete Teilaspekte näher untersuchen, die für den Raum zwischen Schwarzwald und unterem Aaretal von Bedeutung sind.³

Von den Anfängen bis zum Aussterben der Linie Schönau-Laufenburg im 17. Jahrhundert

Vom Elsass an den Hochrhein

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts als Ministeriale der Bischöfe von Strassburg erstmals fassbar, verlagerten die Herren von Schönau ihren Wirkungskreis um die Mitte des 14. Jahrhunderts vom Ursprungsgebiet im Elsass an den Hochrhein. Da zur Person Rudolfs I. von Schönau, der diese einschneidende Neuorientierung einleitete, nur wenige Nachrichten vorliegen, lassen sich die Hintergründe des Ortswechsels nicht vollständig erhellen. Aufgrund der nachweisbaren schönauischen Lehensverbindungen im Elsass liegt die Vermutung nahe, dass Rudolf I. auch in einem Dienstverhältnis zum Haus Habsburg stand, dessen expansive Territorialpolitik verschiedenen Angehörigen der oberrheinischen Nobilität die Möglichkeit bot, eine wirtschaftlich tragfähige Existenz neu zu begründen, auszubauen oder zumindest zu wahren.⁴ So finden sich unter den in der Schlacht bei Sempach gefallenen Vertretern des Adels einige Geschlechter, die wie die Herren von Schönau ursprünglich der bischöflich-strassburgischen Ministerialität angehörten, angesichts der stagnierenden Territorialpolitik ihrer bisherigen Dienstherren jedoch offenbar keine hinreichenden Entwicklungsmöglichkeiten mehr fanden.⁵

Vor diesem Hintergrund wechselten beispielsweise zahlreiche bischöfliche Ministerialen zunächst in den Dienst der Herren von Rappoltstein, zu deren engsten Vertrauten auch die Herren von Schönau gehörten.⁶ Folgerichtig finden sich dann auch unter den Lehensträgern des Hauses Habsburg, das im 14. und 15. Jahrhundert seinen Einfluss im deutschen Südwesten beträchtlich erweitern konnte, ehemalige bischöflich-strassburgische Ministerialenfamilien. Die Annahme, dass auch Rudolf I. von Schönau diesem Kreis angehörte, wird durch die Tatsache gestützt, dass sein Geschlecht bereits um 1300 im elsässischen Rüllisheim über ein habsburgisches Lehen verfügte.⁷

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Niederlassung am Hochrhein wurde jedoch die Vermählung Rudolfs I. mit Margarete vom Stein.⁸ Mit den wohl stammverwandten Herren von Wieladingen übten die vornehmlich im Amte Wehr und in Wegenstetten begüterten Herren vom Stein das Meieramt des Stiftes Säckingen aus.⁹ Als das Geschlecht noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Mannesstamme erlosch, fiel das Erbe über Margarete, die Tochter Heinrichs des Älteren und der Katharina von Hünaberg, an die Herren von Schönau. Obschon Rudolf I. bereits zuvor als habsburgischer Lehens- oder Pfandschaftsträger auftrat, so war doch die Nachfolge in den Güter- und Rechtsbestand derer vom Stein, der künftig die Basis des schönauischen Besitzes am Hochrhein bildete,¹⁰ das wesentliche Motiv für die Ablösung vom elsässischen Ursprungsgebiet.¹¹

Der Umfang dieses Erbgutes, das den Herren von Schönau zufiel, lässt sich aufgrund der fragmentarischen Überlieferungssituation nicht mehr vollständig erschliessen. Neben habsburgischen Pfandschaften im Amte Wehr, im Gebiet der spä-

teren Grafschaft Hauenstein, in der Gegend von Rheinfeldern und im Siggental verfügten die Herren vom Stein als Lehensträger des Klosters St. Blasien auch über die Burg Neuenstein bei Todtmoos-Schwarzach. Der zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachweisbare Allodialbesitz um Mumpf, Säckingen und Wieladingen, in Zell, Eiken, Effingen, Kaisten, Laufenburg und Mettau wurde durch die Erwerbungen der Burg Schwörstadt und der Hälfte des Dorfes Marzell ergänzt. Einen Hof in Wegenstetten veräusserten die Herren vom Stein 1303 an den Bischof von Basel, von dem sie ihn als Lehen zurückerhielten.¹²

Nachdem die Übernahme des steinschen Erbes offenbar noch vor 1350 ihren Abschluss gefunden hatte, traten die Herren von Schönau auch als Träger des grossen Meieramtes des Stiftes Säckingen in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger ein.¹³ In diesem Zeitraum erscheinen die ersten Hinweise auf Rudolf II.,¹⁴ der die Erinnerung an das Geschlecht seiner Mutter Margarete über die üblichen Seelgerätstiftungen hinaus darin zum Ausdruck brachte, dass er im geteilten Schild neben den schönauischen Wappenringen auch eine Fidel, das Emblem der Herren vom Stein, führte.¹⁵

Als die Herren von Wieladingen 1373 durch den Verkauf des kleinen Meieramtes, das in der Hälfte der Dinghöfe Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herisried bestand, als Ministerialen des Klosters Säckingen ausschieden, war Rudolf II. bestrebt, in die frei werdende Amsstellung nachzurücken. Diese Absicht bildete Teil einer bereits unter Rudolf I. einsetzenden, auf der Grundlage des Erbes der Herren vom Stein aufbauenden Hauspolitik, die sowohl auf eine Verdichtung als auch auf eine Erweiterung des Rechts- und Güterkomplexes abzielte, der vom südlichen Schwarzwald über den Jura bis in das untere Aare- und Limmattal ausgriff.

Ausbau des Besitzstandes zwischen Schwarzwald und Aareraum

Mit der Feste Schenkenberg, zu der die Dörfer Thalheim, Auenstein und Schinznach gehörten, verfügten die Herren von Schönau auch im Bereich der habsburgischen Eigengüter im Unteraargau über Lehensbesitz, der seit dem frühen 14. Jahrhundert an Ministerialen des Dynastenhauses, die Schenken von Schenkenberg, übertragen worden war. Da Rüdiger, der letzte Vertreter dieses Dienstadelsgeschlechts, 1349 noch lebte,¹⁶ dürfte eine Handänderung von Burg und Herrschaft Schenkenberg nicht vor die Jahrhundertmitte anzusetzen sein. Bei der Verleihung der an die Burg zinspflichtigen Buchmatte an Bauern des Dorfes Schinznach sind Rudolf II. und Rudolf III., der Jüngere, von Schönau am 9. August 1373 erstmals als Herren zu Schenkenberg fassbar.¹⁷ In diesem Zusammenhang bezeichneten die beiden Burg und Herrschaft Schenkenberg als angestammten Besitz, den «wir und unser vordern da harbracht hant».¹⁸ Da mit hoher Wahrscheinlichkeit sowohl Rudolf I. als auch sein Schwiegervater Heinrich vom Stein als habsburgische Lehensträger auftraten, könnte die Herrschaft Schenkenberg bereits zum Erbgut der Herren vom Stein ge-

hört haben. Zumindest deutet der Rekurs auf die Vorfahren darauf hin, dass wohl schon Rudolf I. im Besitz dieses habsburgischen Lehens war.¹⁹

Nach dem Erwerb bedeutender grundherrlicher Abgaben und Rechte in den Ämtern Wehr und Schwarzwald-Hauenstein gelangten die Herren von Schönau 1377 auch in den Besitz des nordwestlich von Brugg gelegenen Amtes Bözberg. Im habsburgischen Urbar, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, findet sich unter dieser Verwaltungseinheit Streubesitz, der an der südlichen Abdachung des Juras und auf dem unmittelbar angrenzenden linken Aareufer lag.²⁰ Die Erweiterung des schönauischen Einflussbereiches stiess räumlich einerseits an das bereits bestehende Lehen der Herrschaft Schenkenberg, grenzte andererseits aber auch an das Dorf Bözen, das Rudolf II., möglicherweise auch schon dessen Vater, zu Eigentum erworben hatte.²¹

Die von Rudolf I. eingeleitete Erwerbspolitik der Herren von Schönau zielte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts darauf ab, die aus dem steinschen Erbe übernommenen Rechts- und Güterkomplexe systematisch auszubauen. Neben der Tatkraft Rudolfs II., der das Werk seines Vaters äusserst zielstrebig fortsetzte, erwies sich das Dienstverhältnis zum Haus Habsburg als bestimmender, den raschen Aufstieg begünstigender Faktor. Die Dynamik, mit der die Herren von Schönau ihr Erbgut erweiterten, belegt beispielsweise ein um 1380 entstandenes Pfandregister der habsburgischen Güter im Aargau. Von den 171 Verschreibungen betrafen allein 32 Einträge die Herren von Schönau,²² die in den vorangegangenen 17 Jahren insgesamt 10080 Gulden in den Ankauf habsburgischer Pfandschaften investiert hatten.²³ Im Hinblick auf die Vorbereitungen zum Sempacherkrieg dürften weitere Verpfändungen notwendig geworden sein, die sich aufgrund der Quellenlage nicht mehr rekonstruieren lassen.²⁴

Die umfangreichen finanziellen Mittel, die innerhalb von kurzer Zeit zur Verfügung standen, verdankten die Herren von Schönau vor allem ihrer klugen Heiratspolitik. Durch seine drei Ehen mit Agnes von Landenberg († vor 1370), Ursula von Ramstein († 1381) und Anna von Klingenberg erweiterte Rudolf II. das bereits ansehnliche steinsche Erbe beträchtlich und erwarb sich über die unmittelbare Besitzenerweiterung hinaus einige Anwartschaften auf weitere Erbteile.²⁵ Er vermied jedoch eine breitere geografische Streuung der Güter und Rechte, die sich aufgrund dieser Voraussetzungen hätte ergeben können, und konzentrierte sich auf den sukzessiven Ausbau der Herrschaftsstellung zwischen Schwarzwald und Aaretal. So wurden offenbar aufgrund der Entfernung vom Hochrhein einige Besitzungen veräussert, die Anna von Klingenberg in die Ehe eingebracht hatte. Gegen eine adäquate Pfandschaft, die unter anderem je einen Hof zu Kaisten und zu Mettau umfasste, stellte sie ihrem Gatten kurz nach der Vermählung auch 725 Gulden zur Verfügung. Diesen Betrag hatte sie offenbar aus dem Verkauf ihres mütterlichen Erbgutes gelöst.²⁶

Die unzureichende Quellenlage erlaubt höchstens einen punktuellen Durchblick auf die Besitzungen und finanziellen Mittel, die den Herren von Schönau auf-

grund von Eheschliessungen zugefallen sind. Insbesondere blieben Nachrichten über reine Kapitalzuwendungen oder Immobilienwerte kaum erhalten. Eine bedeutsame Ausnahme bildet die am 7. November 1384 zwischen Rudolf II. und seinem Sohn Rudolf III. vereinbarte Übergabe der Feste Schenkenberg. Neben den üblichen Bestimmungen über Zugehörde, Leute, Güter, Twing und Bann umfasste die Verschreibung auch Bettzeug und Hausgeschirr, das von der ersten Gemahlin des Vaters, der vor 1370 verstorbenen Agnes von Landenberg-Greifensee, stammte.²⁷

Wesentliche Einnahmen bezogen die Herren von Schönau auch aus dem Ritterdienst, den sie für die habsburgischen Herzöge leisteten. Das Pfandregister von 1380 erwähnt häufig bestimmte persönliche Leistungen des Gefolgsmannes für seinen Dienstherrn, die dieser über die Erhöhung bestehender oder die Errichtung neuer Pfandschaften entschädigte. Mit der Burghut zu Baden, die ihm 1378 einen Betrag von 400 Gulden einbrachte, übernahm Rudolf II. die Verpflichtung, für den baulichen Unterhalt der Anlage zu sorgen, die er für die Bedürfnisse der Herzöge von Österreich stets offen halten musste.²⁸

Das nach 1353 mehrfach belegte Dienstverhältnis zeigt, dass die Herren von Schönau unter den Gefolgsleuten des Hauses Habsburg im Unteraargau eine bedeutende Stellung einnahmen und dem Dynastengeschlecht in der Auseinandersetzung mit den Eidgenossen wesentliche Unterstützung zukommen liessen.²⁹ Die Kriegs- und Beratungsdienste, die Rudolf II. für seine habsburgischen Pfand- und Lehensherren leistete, die Tätigkeit als Meier des Stiftes Säkingen sowie die Verwaltung seiner Besitzungen beanspruchten ihn in hohem Masse, sodass er kaum Beziehungen zu anderen Geschlechtern des Hochadels unterhalten konnte.³⁰

Schwierigkeiten im ausgehenden 14. Jahrhundert

Die Niederlagen bei Sempach und Näfels warfen das Haus Habsburg auch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich zurück. Um die materiellen Verluste zu kompensieren, die sich aus den fehlgeschlagenen Kriegszügen gegen die Eidgenossen ergeben hatten, zogen sie die Städte, Klöster und Adeligen ihres Einflussbereichs zu einer ausserordentlichen Abgabe heran. Unter den 86 Namen, die im überlieferten Steuerverzeichnis des Aargaus aufgeführt sind, finden sich zu Beginn auch die Nachkommen Rudolfs des Älteren.³¹ Die vergleichsweise hohe Forderung von 50 Gulden, die gegenüber den Mitgliedern der Familie von Schönau erhoben wurde,³² erhellt noch einmal schlaglichtartig die herausragende Stellung und den Reichtum, die das Geschlecht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erworben hatte.³³ Diese äusserst erfolgreiche Epoche endete im Zeitraum des Todes Rudolfs II., der 1386 in der Schlacht von Sempach fiel.³⁴ Obschon der Verlust des führenden Familienmitgliedes die nun folgende tief greifende wirtschaftliche Krise einleitete und in ihrem anfänglichen Verlauf wohl auch verschärfte, lagen deren Ursachen tiefer.

Die Folgen der glücklosen Feldzüge gegen die Eidgenossen wirkten unmittelbar auf die Herren von Schönau zurück, die sich als Lehensträger beinahe ausschliesslich dem Hause Habsburg verpflichtet hatten. Die Ausgaben zugunsten der Dienstherren wurden nun nicht mehr im gewohnten Mass durch die Errichtung neuer oder die Erhöhung bestehender Pfandschaften entschädigt. Zudem führten die Pestseuchenzüge zu einem Bevölkerungsrückgang, der sich auch in verminderten grundherrlichen Abgaben niederschlug. Die kontinuierliche Erhöhung der Pfandsätze, die sich aus dem raschen wirtschaftlichen Aufstieg ergab, führte zu einem Missverhältnis zwischen Kapital und Verzinsung. Die materiellen Konsequenzen, die der Familie daraus erwachsen, lassen sich nicht abschliessend klären.³⁵ Die Tatsache, dass sich Walther von Schönau im September 1393 gezwungen sah, die Rheinfelder Schupposen, das Dorf Bözen, die Meierhöfe und einen Teil von Wehr an seine Stiefmutter Anna von Klingenberg zu verpfänden,³⁶ kann als Hinweis dafür gelten, dass der Keim des ökonomischen Zerfalls bereits vor den Ereignissen des Jahres 1386 gelegt war. Die in der Verpfändungsurkunde aufgestellten Schuldenlisten erwähnen für Rudolf den Älteren 7, für Rudolf den Jüngeren 10 und für Walther 7 Gläubiger, die insgesamt Ansprüche von 3614 Gulden geltend machten.³⁷

Rudolf III. konnte 1384 noch das von ihm angekaufte Amt Bözberg mit der Herrschaft Schenkenberg vereinigen, die ihm von seinem Vater zu jenem Zeitpunkt als Lehen überlassen worden war.³⁸ Aber schon im folgenden Jahr versetzte er die oberhalb Thalheim gelegene Feste an seine Schwester Elisabeth, die in zweiter Ehe mit Hermann von Eptingen verheiratet war.³⁹ Der zwischen Aarelauf und Jura gelegene schönauische Rechts- und Güterkomplex muss schon kurz danach in die Hand Wilhelms im Turn übergegangen sein. Denn von ihm erwarb Peter von Thorberg 1387 die Herrschaft Schenkenberg und das Amt Bözberg um 2700 Dukaten und 100 Gulden.⁴⁰

Neue Blüte im 15. und 16. Jahrhundert

In den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vermochte Anna, die Witwe Peters II. aus dem Geschlecht derer von Klingenberg, mit ihren noch lebenden Söhnen den vorhandenen schönauischen Besitz zu konsolidieren und erneut auszubauen. Den Erfolg dieser Bemühungen belegen zwei Kaufbriefe von 1412 und 1414⁴¹ sowie die Rückgewinnung der gesamten Pfandschaft Wehr im folgenden Jahr.⁴² Die Tatkraft Annas von Schönau und ihrer Söhne, die auch in mehreren mit dem Kloster Säckingen ausgetragenen Streitfällen zum Ausdruck kam, fand in der wachsenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie einen deutlichen Niederschlag. Die materiell gefestigte Position der Herren von Schönau zeigte sich ab 1425 in verschiedenen, zum Teil namhaften Darlehen, die sowohl an weltliche als auch an geistliche Personen und Körperschaften vergeben wurden.⁴⁴

Obschon sie sich nach der Krise im ausgehenden 14. Jahrhundert neu orientierten und ihre Wirtschaftstätigkeit in das Bankgeschäft verlagerten, blieben die

Herren von Schönau bestrebt, ihre grundherrliche Stellung durch eine Vielzahl kleinerer Käufe erneut auszubauen. Bei der 1453 zwischen den vier Brüdern Jakob, Hans, Kaspar und Heinrich vereinbarten Teilung des Familienbesitzes verfügten die Herren von Schönau südlich des Rheins noch in Rheinfelden und Magden, Schupfart, Herznach, Wallbach sowie auf dem Bözberg über herrschaftliche Güter und Rechte, die nun an die Brüder Hans und Kaspar fielen.⁴⁵ Der gegenüber den Verhältnissen um 1386 stark reduzierte Bestand erfuhr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine kontinuierliche Erweiterung. Die Erwerbungen, die auf eine Arrondierung der verbliebenen Besitzungen abzielten, konzentrierten sich auf den angestammten Herrschaftsbereich zwischen dem südlichen Schwarzwald und dem Aaretal. So knüpfte beispielsweise der Ankauf von vier freien Höfen in der Umgebung von Wehr im Jahre 1457 erneut an die Aquisitionspolitik Rudolfs des Älteren an.⁴⁶ Aber auch auf der linken Seite des Rheins konnte die Familie ihre Einflussmöglichkeiten weiter ausbauen. Am 9. Januar 1475 erwarb Jakob von Schönau vom Waldshuter Bürger Werner Geltrechinger das Dorf Oeschgen, ein freies und lediges Eigen, mit allen Nutzen, Zwing und Bann, den Gerichten, dem Kirchensatz, der Mühle und allen übrigen Rechten, um 450 Gulden.⁴⁷

Das untere Aaretal

Brugg und Villnachern als Schwerpunkte schönauischer Präsenz

Wohl bereits vor der Erbteilung von 1453 war Hans III., der sich in Brugg niedergelassen hatte, am Lehensbesitz über die Burg Villnachern beteiligt.⁴⁸ Die Wahl des Wohnsitzes und der während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisbare Erwerb verschiedener Güter und Rechte standen offenbar in Beziehung zu seiner Frau Elisabeth, die aus der aargauischen Niederadelsfamilie von Sengen stammte.⁴⁹ Diesen Zusammenhang erhellen insbesondere einige, die Burg Villnachern betreffende, Rechtsgeschäfte. Im August 1453 verlieh Erzherzog Albrecht «dem hans von Schönaw genant Hewraus [...] als lehentrager Elsin, seiner hawsfrawen, den halben tail an der vesten Vilnagker mitsamtb den grienen und awen [...]». Von der Übertragung blieben lediglich die Hochgerichtsbarkeit und das zur Grundherrschaft gehörende Dorf Schinznach ausgenommen.⁵⁰

1415 dehnte die Stadtrepublik Bern ihren Einfluss in die rechts der Aare gelegenen Teile des Unteraargaus aus. Durch eine gezielte Okkupations- und Erwerbspolitik konnte sie ihren Einflussbereich in den folgenden hundert Jahren nach Norden bis in den Jura hinein ausdehnen. Im Zusammenhang mit der Eroberung des Thurgaus besetzten bernische Truppen 1460 die Herrschaft Schenkenberg.⁵¹ Die zumindest teilweise zerstörte Feste oberhalb Thalheim wurde schon bald danach wiederhergestellt und diente bis 1720 als bernischer Landvogteisitz.⁵² Die Veränderung der Herrschaftsverhältnisse nördlich der Aare berührte auch die zur Herrschaft Schenkenberg gehörende Burg Villnachern, die nun mit ihren Gütern und Rechten bis zum Ende des Ancien Régime unter der Oberhoheit Berns verblieb.

In einer am 10. Februar 1461 ausgestellten Urkunde verliehen Schultheiss und Räte der Stadt Bern die «Burg Vlnacher mit aller zuogehörung» an Hans von Schönau und seine Gemahlin Elisabeth, die offenbar auf dem Erbwege in die Rechtsnachfolge Antons von Ostra eingetreten war. Dieser hatte das Lehen 1435 aus der Hand Thürings von Aarburg, des Herrn zu Schenkenberg, erhalten und vorübergehend an seine Schwestersöhne Hartmann von Büttikon und Jörg von Lichtnow abgetreten. Gestützt auf einen an «Anthoni von Ostra seligen» ausgestellten Lehenbrief bat Hans von Schönau Schultheiss und Räte der Stadt Bern als «obristen lechen herren» erfolgreich um eine Übertragung der entsprechenden Güter und Rechte. Da Hans von Ostrach bereits 1442 verstorben war, scheint ein weiterer Besitzanteil über einen seiner Vettern an die Familie von Schönau gelangt zu sein.⁵³ Die Umschreibung in der Urkunde von 1461 lässt vermuten, dass Hans III. und seine Gattin den bereits in ihren Händen befindlichen Anteil möglicherweise durch Kauf hatten erweitern können und zu jenem Zeitpunkt über die ganze Burg Villnachern verfügten.⁵⁴ Die beiden Teile des Lehens blieben nach dem Tode Antons von Ostrach jedoch getrennt und zerfielen allmählich in zahlreiche Teilrechte, die sich von der Burg als ursprünglichem Herrschaftszentrum lösten.⁵⁵ Innerhalb dieses zersplitterten Rechts- und Güterkomplexes verfügte die Familie von Schönau neben der Feste Villnachern über weitere Anteile, wie die obere Mühle in Schinznach.⁵⁶

Der Besitzstand im Bereich des Unterlaufs der Aare wurde in den folgenden Jahren durch verschiedene Erwerbungen ergänzt und erweitert. 1474 verkaufte Jörg von Lichtnow dem «edlen und vesten Hannsen von Schönnow, sesshaft ze Brugg in Ergöw» und seiner Frau Elisabeth um 30 rheinische Gulden seinen Teil an Freienhausen, an Matten zu Schinznach und an einem Garten zu Brugg. Dabei handelte es sich teilweise um einen Rückkauf von aus dem Erbe seiner Frau stammenden Gütern, welche die Familie bereits einmal besessen hatte.⁵⁷

Nach dem Tode Hans' von Schönau erhob dessen Witwe Anspruch auf den Villnacher Besitz. Auf ihr Gesuch hin setzten Schultheiss und Rat zu Bern im Oktober 1479 Hans von Utenheim, der mit Elisabeths Tochter Eva verheiratet war, als neuen Lehensträger ein.⁵⁸ Diese Übereignung focht der ebenfalls in Villnachern begüterte Jakob von Rinach an. Schultheiss und Rat der Stadt Bern teilten deshalb im November desselben Jahres Peter von Wingarten, dem Vogt zu Schenkenberg, mit, sie hätten den Villnacher Besitz des verstorbenen Ritters von Schönau an beide Parteien verliehen.⁵⁹ Die Lehensanteile der beiden Familien wurden 1481 abschliessend bestätigt.⁶⁰ Elisabeth beziehungsweise ihr Schwiegersohn, der die aus der Vergabe fliessenden Rechte ausübte, konnten den angestammten Besitz wahren und weiter ausbauen. Im April 1482 verkaufte ihm Jörg von Lichtnow um 200 rheinische Gulden den sechsten Teil «aller und jeglicher zinsen, nuitzen, reantden, guilten, rechten und gerechtikeiten zuo Vlnachern under dem Bötzberg inn Basler bistum gelegen».⁶¹

Als Eva nach dem Tode ihres ersten Gatten Hans von Utenheim den viel jüngeren Jakob von Rinach heiratete, brachte sie diese Güter geschlossen in die neue Ehe ein.⁶² Die Burg Villnachern, die ihre Bedeutung bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingebüsst hatte, wurde wohl noch vor 1500 vollständig aufgegeben. Möglicherweise war die Anlage noch einige Zeit von einem Untervogt bewohnt, bevor sie auch die untergeordnete Stellung als Verwaltungsstützpunkt verlor.⁶³

Wie im Spätmittelalter bei zahlreichen Niederadelsgeschlechtern üblich, nahmen Hans III. und Elisabeth von Schönau die Herrschaftsrechte im Aaretal von der nahe gelegenen Stadt Brugg aus wahr. Im Gegensatz zu seinen Brüdern übte Hans III. keine öffentlichen Ämter aus. Er konzentrierte sich vielmehr auf das Darlehensgeschäft und die Güterverwaltung.⁶⁴ Mit dem Ende des habsburgischen Einflusses im Unteraargau sahen sich vor allem die lokalen Dienstadelsgeschlechter mit veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert.⁶⁵ Im Gegensatz zum vorderösterreichischen Gebiet entfiel die politische und administrative Tätigkeit für die Landesherrschaft weitgehend. Die Verwaltung des Familienbesitzes trat deshalb in den Vordergrund.

Das Haus an der Kirchgasse in Brugg, das Elisabeth von Schönau noch bis zu ihrem Tod im Dezember 1489 bewohnte,⁶⁶ stammte möglicherweise aus dem Erbgut der Familie von Sengen. Es scheint, dass sich in dieser Liegenschaft zumindest vorübergehend auch Eva von Schönau und ihr Gemahl Hans von Utenheim niedergelassen hatten. Dieser wies im Dezember 1482 gegenüber Schultheiss und Rat darauf hin, dass er und seine Frau schon einige Zeit in Brugg wohnten, und fragte an, mit welchen öffentlichen Verpflichtungen der weitere Aufenthalt in der Stadt verbunden sei. Die städtischen Behörden teilten ihm daraufhin mit, dass sie mit Ausnahme einer jährlichen Abgabe von drei Gulden «aller stuiren, tawen, wachen, huetten, reysen und aller ander ding fryg sitzen» sollten. Was aber den Dienst in Kriegszeiten betreffe, «darinne sol er thuon, es syge in houtmannschafft oder anderm als sich gepuirt und juncker Hans von Schönaw seliger gedächtnuss, sin swächer, ouch gethan hat».⁶⁷

Hans von Utenheim verfügte offenbar am Ende des 15. Jahrhunderts über eine wirtschaftlich gesicherte Stellung, die ihm auch soziales Ansehen verschaffte. Neben Ludwig Effinger, der als erster Vertreter des einflussreichsten und begütertsten Brugger Bürgergeschlechtes in den Adelsstand aufgestiegen war, stiftete er ein Fenster für den zwischen 1479 und 1489 neu errichteten Chor der Pfarrkirche St. Nikolaus.⁶⁸

Zum Seelenheil der «Verwandten und Vordern» und ihres zwei Jahre zuvor verstorbenen Gatten stiftete Elisabeth 1481 «ein nuwliche capplanie pfruond einer ewigen mess in dem vilwirdigen gotshuss sannt Nicläsen ze Brugg [...]». Zur Ausstattung errichtete sie Grundpfandschaften «uf der teffre und herberg zu Dietikon, 20 fl. jährlich vallende uff sannt Gallentag» sowie «20 fl. ab beden muilinen oben

und unden in dem dorff zu Schintznacht gelegen». Für den zweiten Betrag setzte die Stifterin ein Unterpfand von «26 muitt kernen gelts [...] ab beden öwen ze Arow nechest unter der statt gelegende» ein.⁶⁹

Tief greifende Veränderungen in der Reformationszeit

Bereits 60 Jahre später, im Anschluss an die Reformation, wurde die Kaplaneipfründe wieder aufgelöst. Da die am nächsten verwandte Familie von Utenheim ihren Anspruch wegen Landesabwesenheit verwirkt hatte, erklärten Schultheiss und Rat von Brugg mit Billigung der bernischen Obrigkeit im April 1531, dass die Stiftung Elisabeths von Schönau dem städtischen Spital zugewendet werden sollte.⁷⁰

Die Ereignisse der Reformation prägten auch das Leben einzelner Mitglieder der Familie von Schönau entscheidend mit. Unter dem Eindruck der neuen Lehre verweigerten die Nonnen des Königsfelder Konventes dem zuständigen Provinzial im Rahmen einer Visitation im August 1523 den Gehorsam.⁷¹ Der Rat der Stadt Bern, den die Franziskanerinnen als einzige rechtmässige Obrigkeit noch anerkennen wollten, versuchte zunächst, das Ordensleben aufrechtzuerhalten, indem er den Nonnen einige Erleichterungen gewährte. Einzelne Mitglieder hatten den Konvent jedoch bereits eigenmächtig verlassen. Der bernische Rat sah sich deshalb veranlasst, den übrigen Franziskanerinnen den Austritt ebenfalls zu erlauben. Zur Gruppe von sechs Nonnen, die im Juni 1524 von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, gehörte Anna, die Tochter Jörgs von Schönau, die nach dem Wechsel in den weltlichen Stand Jeremias Fry von Brugg heiratete.⁷²

Laufenburg

Lehensübertragung der Vogtei Laufenburg an Kaspar von Schönau

Vor dem Hintergrund einer gefestigten wirtschaftlichen Stellung bauten die Herren von Schönau ihre Tätigkeit im Umfeld der vorderösterreichischen Landesherren erneut aus. Während Rudolf der Ältere noch vornehmlich den Ritterdienst ausgeübt hatte, übernahmen seine Enkel Hans, Jakob, Kaspar und Heinrich innerhalb des sich verdichtenden habsburgischen Territorialstaates in zunehmendem Masse auch Verwaltungsaufgaben. Die enge Verknüpfung zwischen diesen beiden Bereichen der Dienstadelstätigkeit belegen beispielsweise die Umstände, die zur Vergabe der Vogtei Laufenburg an Kaspar von Schönau führten. Die im Anschluss an die Burgunderkriege im Jahre 1477 durch Herzog Sigmund vorgenommene Übertragung der bedeutsamen Position erfolgte als Anerkennung für «die manigfaltigen getruwen und nutzbaren dienste und ouch das schwer bluotvergiessen, so unser getruwen lieb wylent die von Schonow unsern altvordern loblicher gedächtniss geton und mit den gelitten».⁷³

Von den österreichischen Herzögen oder von deren Beamten in Innsbruck eingesetzt, residierte der Vogt auf dem Schloss zu Laufenburg. Seine Amtstätigkeit, die

er in Vertretung der Landesherrschaft ausübte, erstreckte sich auf die beiden Gerichts- und Verwaltungsbereiche von Stadt und Herrschaft Laufenburg. Letztere umfasste beim Kauf durch das Haus Habsburg-Österreich im Jahre 1386 neben der Vogtei Kaisten alle Talschaften, die sich zwischen dem Leibstadter Bach und der Sissle ins Rheintal öffneten.⁷⁴ Bereits während des 15. Jahrhunderts wurde diese Herrschaft durch Verpfändungen und Veräusserungen aufgesplittert, sodass der mittlerweile Obervogt genannte Amtsträger im 17. Jahrhundert ausserhalb des Stadtgebietes nur noch Inhaber der Gerichtsbarkeit in Kaisten, Ittenthal und Sisseln war.⁷⁵

Neben der Verwaltungstätigkeit gehörte auch die Burghut zu den Kernaufgaben des Laufenburger Vogtes. Dieser militärische Bereich umfasste alle Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Verteidigungs- und Kampfbereitschaft der Burg erforderlich waren.⁷⁶ Da die Anlage bei grösseren kriegerischen Auseinandersetzungen auch als Stützpunkt dienen konnte, war der Vogt verpflichtet, der Landesherrschaft, die über ein freies Zugangsrecht zur Burg verfügte, stets fünf gerüstete Pferde bereitzuhalten. Dafür trug die Obrigkeit die Kosten für den baulichen Unterhalt des Schlosses sowie jene Teile der Besatzung, die das für den Bewachungsdienst notwendige Mannschaftskontingent überstiegen.⁷⁷

Die Bestallung, die Vergabe der Burg an einen Parteigänger, erfolgte in der Regel gegen ein Darlehen des Vogtes an den Landesherrn. Da der Amtrücktritt mit der Rückzahlung der Schuld verbunden war, kam die Übertragung der Vogtei bei entsprechender Höhe der Summe einer Verpfändung gleich. Kaspar von Schönau liess in diesem Zusammenhang einen jährlich mit 400 Gulden zu verzinsenden Betrag von 8000 Gulden an Herzog Sigismund aus.⁷⁸ Im Vergleich zu seinen Amtsvorgängern Heinrich von Ertzingen und Heinrich von Rotenstein, die 1467 und 1475 bei demselben Rechtsgeschäft noch 400 beziehungsweise 1000 Gulden an ihren Landesherrn ausgeliehen hatten,⁷⁹ erscheint die in der Bestallungsurkunde von 1477 festgesetzte Summe ausgesprochen hoch. Sie belegt erneut, dass sich die Herren von Schönau zu jenem Zeitpunkt auf eine überdurchschnittlich gut ausgebaute wirtschaftliche Grundlage stützen konnten.

Neben den Zinseinnahmen erhielt Kaspar von Schönau die für die Burghut übliche Jahresentschädigung von 250 Gulden zugesprochen. Die fälligen Zahlungen sollten auf Weisung des Landesherrn jeweils über den Salzmeister zu Hall im Innental geleistet werden.⁸⁰ Bereits in der Bestallungsurkunde versprach der neue Amtsinhaber, den Armen wie den Reichen ein gerechter Richter zu sein, die Untertanen «bei iren Freyheiten, altem herkumen und guten gewonhaiten» zu schützen und weder Steuern noch Abgaben ohne Erlaubnis des Landesherrn zu erhöhen.⁸¹ Als Träger der Hochgerichtsbarkeit urteilte der Vogt über alle Vergehen, die mit einer Leibesstrafe oder der Verweisung aus der Stadt belegt waren. Daneben entschied er auch Streitfälle, die zwischen dem Kloster Säckingen und den Bürgern Laufenburgs entstanden.

Sowohl in der Gerichts- als auch in der Verwaltungspraxis verwies das Stadtrecht den Vogt in verschiedenen Teilbereichen auf die Zusammenarbeit mit dem städtischen Rat. So mussten beispielsweise die beiden Instanzen Mandate und Befehle der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gemeinsam entgegennehmen, beraten und zur Ausführung bringen. Verhandelte der Rat über Geschäfte, die der Zuständigkeit des Vogtes unterstanden, so führte dieser den Vorsitz.⁸² Die ineinandergreifenden Kompetenzbereiche der beiden Instanzen zeigten sich sowohl in der Zuweisung strafrechtlich relevanter Fälle an die entsprechende Behörde⁸³ als auch in der Aufteilung verschiedener Abgaben und ausgefallter Bussen.⁸⁴

Mit der Vogtei Laufenburg war auch das Amt eines Hauptmanns der vier vorderösterreichischen Waldstädte verbunden, das 1483 um ein jährliches Gehalt von 50 Gulden von Kaspar auf seinen Bruder Jakob übertragen wurde.⁸⁵ Die Vogtei über Laufenburg selbst ging nach dem Tod Kaspars I. auf Heinrich VI. von Schönau über, der im November 1485 als «verweser der vogtye» auftrat und zusammen mit dem Rat eine Verordnung für die Tuchhändler-, Schuhmacher-, Schneider-, Tuscherer- und Gerberzunft erliess.⁸⁶ Im folgenden Zeitraum lag die Verwaltung der Vogtei Laufenburg in verschiedenen Händen. Nachdem Heinrich von Rotenstein das Amt 1487 ein zweites Mal übernommen hatte, trat zwei Jahre später erneut Heinrich VI. von Schönau an diese Stelle, auf die er offenbar erst hochbetagt um 1500 endgültig verzichtete.⁸⁷

Lehenshoheit über die städtische Allmend

Als Teil des steinschen Erbes hatten die Herren von Schönau in Laufenburg auch die Lehenshoheit über die städtische Allmend übernommen. Das ausgedehnte, auf der rechten Seite des Rheins gelegene Gebiet, das neben Äckern, Wiesen und Weiden auch eine beträchtliche Waldfläche umfasste, konnte von den Bürgern uneingeschränkt genutzt werden, bedurfte aber nach dem Ableben des Lehensherrn jeweils einer erneuten Übergabe an die Vertreter der Stadt.⁸⁸ 1494 vollzog Heinrich von Schönau dieses Rechtsgeschäft gegenüber einer Abordnung von 20 Bürgern, die «als tragere gemeinlich der stett Louffemberg» auftraten.⁸⁹ Trotz des zeitlichen und administrativen Aufwandes⁹⁰ erfolgte die in unregelmässigen Abständen vorgenommene Lehensvergabe bis ins 18. Jahrhundert nach denselben formalen Kriterien, deren konstitutives Element stets das personale Gegenüber von Besitzer und Eigentümer beziehungsweise deren Vertretern bildete. Vor allem die Bürgerschaft legte grossen Wert auf die Kontinuität der tradierten Übergabeform, die sie als äusseren Ausdruck eines gefestigten und auf altes Herkommen gründenden Anspruchs wertete.⁹¹

Konflikt zwischen den habsburgischen Vögten und der Bürgerschaft

Da ein Ausbau der städtischen Rechte nach dem Übergang Laufenburgs an die ältere Linie des Hauses Habsburg kaum mehr in Aussicht stand, hielt die Bürger-

schaft umso entschiedener an den erworbenen Kompetenzen fest. Die Beschneidung oder gar die Missachtung tradierten Rechte und Gewohnheiten durch einzelne Vögte führte deshalb zu erbitterten Auseinandersetzungen. Auf Heinrich IV. von Schönau folgte im frühen 16. Jahrhundert Ulrich von Habsberg als Hauptmann der vier Waldstädte und Vogt der beiden Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden. Seine Amtsführung erregte bei der Bürgerschaft wachsenden Unmut, der sich unter Ulrichs Sohn und Nachfolger Hans Wolf ab 1538 in einem offenen Konflikt entlud. Bürgermeister und Rat beschwerten sich bei der vorderösterreichischen Regierung, dass der Vogt sich in die Wahl des Stadtknechtes einmische, widerrechtlich ein Einsichtsrecht in alle an den Rat gerichteten Schreiben begehre, «gegen alles Herkommen» das Recht zur Verleihung der Kaplaneipfründen an sich ziehe und darüber hinaus den Anspruch erhebe, Mitglieder des Rates durch ihm genehme Kandidaten zu ersetzen. Die städtischen Behörden erinnerten die übergeordnete Instanz im Namen der Bürgerschaft abschliessend an die verbrieften Rechte, die bestätigten, «dass man ihnen keinen vogt, so ihnen widrig ist, geben soll».⁹²

Hans Wolf von Habsberg berief sich demgegenüber auf die bereits unter seinem Vater geübte Praxis und beharrte darauf, dass der Bürgermeister in allen Belangen dem als Stellvertreter der Landesherrschaft eingesetzten Vogt untergeordnet sein solle. Die Besetzung der Kaplaneipfründen wolle er sich vorbehalten, um während «diesen verirrtten leüffen des glaubens halben» Priester einzusetzen, die tauglich und der «alten loblichen religion anhengig» blieben.⁹³ Obschon das Urteil des in Ensisheim tagenden Schiedsgerichtes nicht erhalten ist, weist die Ablösung Hans Wolfs von Habsberg im folgenden Jahr darauf hin, dass die vorderösterreichischen Organe die Amtsführung des Vogtes nicht billigten und die angestammten Rechtsansprüche der Stadt stützten.

Bereits im Hinblick auf die Einvernahme der beiden Parteien hatte die Landesregierung gegenüber dem lokalen Amtsträger ihren Unwillen über die Unruhe zum Ausdruck gebracht, die in Laufenburg «an den grentzen der Eidgnosschafft» herrschten.⁹⁴ Nach den Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und den Eidgenossen im Schwaben- beziehungsweise Schweizerkrieg von 1499 und den Unruhen des Bauernkrieges, der 1524 im südlichen Schwarzwald seinen Ausgang genommen hatte, war die österreichische Obrigkeit in diesem Raum wohl in besonderem Masse auf eine möglichst breite Konsolidierung der herrschenden Verhältnisse bedacht. Seit Stadt und Landschaft Basel sich in der Folge des Schwabenkrieges 1501 dem Bund der Eidgenossen angeschlossen hatten, war das auf dem linken Rheinufer unter österreichischer Herrschaft verbliebene Gebiet an drei Seiten von schweizerischem Territorium umgeben.

Auswirkungen der Reformation am Hochrhein

Neben den militärisch-strategischen Aspekten erregten auch die neuen geistigen Ideen der Reformation, die aufgrund der Grenzlage der vier Waldstädte besonders

leicht und rasch einfließen konnten, die Aufmerksamkeit der österreichischen Behörden. Durch die Predigtstätigkeit des ehemaligen Franziskanermönchs Eberhard von Günzburg stiess das Gedankengut Luthers 1521 zunächst in Rheinfeldern während kurzer Zeit auf einige Resonanz.⁹⁵

Im Gegensatz dazu gewann die reformatorische Bewegung, die Balthasar Hubmaier 1523 in Waldshut auslöste, unter der städtischen Bevölkerung rasch an Breitenwirkung.⁹⁶ Als der zunächst im Sinne Zwinglis wirkende Pfarrer Rat und Bürgerschaft innerhalb kurzer Zeit von der neuen Lehre überzeugen konnte und in seinen Predigten die Abschaffung der Messe forderte, verlangte Ulrich von Habsberg im Namen der österreichischen Regierung die Auslieferung Hubmaiers an den Bischof von Konstanz. Der Laufener Vogt und Hauptmann der vier Waldstädte, der über die Amtspflicht als Vertreter der Landesherrschaft hinaus auch in seiner persönlichen Überzeugung als entschiedener Gegner der Reformation galt, hatte die Vorgänge in Waldshut aufmerksam verfolgt. Als die Stadt die Auslieferung Hubmaiers verweigerte, drängte Ulrich von Habsberg die Regierung zu entschiedenem Handeln. Trotz Vermittlungsversuchen der Räte von Laufenburg, Säckingern und Rheinfeldern vollzog Waldshut durch ein Bündnis mit den aufständischen Bauern der Grafschaft Hauenstein, den Bildersturm vom Oktober 1524 und die nachfolgenden Beistandsverhandlungen mit dem reformierten Zürich den offenen Bruch mit der österreichischen Landesherrschaft. Ein möglicher eidgenössischer Bündnispartner entfiel von vornherein, da sowohl in der *Ewigen Richtung* als auch in der *Erbeinigung* das Verbot festgesetzt worden war, dem Gegner einer Vertragspartei beizustehen. Zudem verlor die Waldshuter Bewegung die anfängliche Sympathie Zwinglis, als Hubmaier sich an Ostern 1525 zum Wiedertäufertum bekannte und in seiner Gemeinde die Erwachsenentaufe einführte. Nach den Niederlagen der Hauensteiner und Klettgauer Bauern bei Griessen verfügte die österreichische Regierung über hinreichende Truppenkontingente, um Waldshut, das zuvor noch erfolglos um Aufnahme in den eidgenössischen Bund gebeten hatte, im Dezember 1525 zur Kapitulation zu veranlassen.

Das reformatorische Gedankengut fand auch unter den Angehörigen des Adels einzelne Anhänger. Kaspar von Schönau, der Inhaber der Herrschaft Wehr und Grossmeier des Stiftes Säckingern, pflegte zwar bereits 1520 Kontakte zu Luther in Wittenberg,⁹⁷ vollzog jedoch keinen Bruch mit der alten Kirche. Demgegenüber verliess Ludwig von Reischach, der Komtur des Deutschordenshauses Beuggen, seine Gemeinschaft und trat zum evangelischen Glauben über.⁹⁸ Innerhalb des Stiftes Säckingern fand die neue Lehre ebenfalls vereinzelte Anhängerinnen, die auch Schriften der Reformatoren verbreiteten. Der Druck der vorderösterreichischen Regierung, das Eingreifen der Räte von Säckingern und Laufenburg sowie die weitgehend ablehnende Haltung des Klerus und der Ordensangehörigen verhinderten in den habsburgischen Territorien am Hochrhein eine Ausbreitung der neuen Glaubenslehre.⁹⁹

Erneute Lehensübertragung der Vogtei Laufenburg an die Herren von Schönau

Die konsequente Durchsetzung der landesfürstlichen Herrschaftsansprüche, die mit einem vorbehaltlosen Bekenntnis zur katholischen Konfession einherging, liess Ulrich von Habsberg während dieser Ereignisse zu einer wertvollen Stütze der vorderösterreichischen Verwaltungstätigkeit am Hochrhein werden. Es scheint, dass er aufgrund des guten Einvernehmens mit der Obrigkeit und der zeitbedingten Umstände seine Stellung als Laufenburger Vogt auf Kosten von Rat und Bürgerschaft teilweise ausbauen konnte.

Nachdem der habsburgische Herrschaftsanspruch und die katholische Konfession, die unter der Bevölkerung Laufenburgs und Säkingens ohnehin nie grundlegend in Frage standen, am Hochrhein erneut gefestigt waren, wirkten die vorgeetzten Stellen offenbar verstärkt auf ein möglichst gutes Einvernehmen zwischen dem Vogt auf der einen sowie dem Rat und der Bürgerschaft auf der anderen Seite hin. Jedenfalls war das Schiedsgericht in Ensisheim im veränderten Umfeld des Jahres 1538 offenbar nicht mehr bereit, die von Hans Wolf von Habsberg im Sinne seines Vaters verfochtenen Ansprüche zu stützen, und gab den auf «altem herkommen» beruhenden Anliegen der städtischen Vertreter den Vorzug. Die im folgenden Jahr für Hans Othmar von Schönau ausgestellte Bestallungsurkunde dürfte deshalb als unmittelbare Folge der Auseinandersetzung zwischen der Stadt und ihrem habsburgischen Vogt zu betrachten sein.¹⁰⁰

Mit Hans Othmar ging die Vogtei Laufenburg für beinahe 100 Jahre an die Herren von Schönau über.¹⁰¹ Der neue Vertreter der Landesherrschaft hatte zuvor in österreichischen Kriegsdiensten gestanden und 1529 auch an der Verteidigung der Hauptstadt Wien gegen das türkische Heer Sultan Sülejmans des Prächtigen teilgenommen.¹⁰² Der Familienzweig Schönau-Laufenburg, den Hans Othmar begründete, blieb in der Folge besonders eng mit der weiteren Entwicklung der zu beiden Seiten des Rheins gelegenen Waldstadt verbunden.¹⁰³

Die wirtschaftliche Bedeutung Laufenburgs im 16. und frühen 17. Jahrhundert

In jenem Zeitraum standen in Laufenburg neben Fischerei, Schifffahrt und Flösselei auch die Eisen verarbeitenden Betriebe in hoher Blüte. Die Bedeutung dieses Gewerbebezweiges für die Stadt und die angrenzende Region spiegelt die Beschreibung in Sebastian Münsters *Cosmographia* wider, die 1544, sechs Jahre nach Amtsantritt Hans Othmars von Schönau, erstmals in Basel erschien: «Die Bewohner von Laufenburg ernähren sich zu gutem Teil von dem Eisen, das man da schmelzt, aber das Ertz grebt man im Fricktal aus einem Berg, tregt ein jar und alle jar bey 20 000 Gulden [...]»¹⁰⁴

Das mit «Berg» umschriebene Fördergebiet bezeichnete die Erzgruben, die in der Vogtei Wölflinswil lagen. Im frühen 13. Jahrhundert erstmals urkundlich bezeugt, wurden die auf den Hochflächen des Tafeljuras gelegenen Abbaustellen zum Ausgangspunkt für verschiedene Erwerbszweige, die sich im Umfeld der Eisenver-

arbeitung entwickelten.¹⁰⁵ Die verkehrstechnisch günstige Lage am Rhein und die Nähe zum südlichen Schwarzwald, wo die zur Verhüttung benötigte Holzkohle sowie – über ein weit verzweigtes Kanalnetz – auch die erforderliche Wasserkraft gewonnen werden konnten, begünstigten eine wachsende Konzentration der Schmelzöfen und Hammerwerke in Laufenburg, das im späten 15. Jahrhundert zum Zentrum der fricktalischen Eisenindustrie aufstieg.¹⁰⁶ Von den 33 am Hochrhein gelegenen Verarbeitungsstätten, die sich 1494 im Eisen- und Hammerbund zusammenschlossen, lagen 18 auf dem Gebiet der Stadt Laufenburg. Über ihre kartellähnliche Organisation übten diese Betriebe vom Abbau bis zur Preisbildung im nachgelagerten Handel mit Halbfabrikaten und Fertigprodukten einen bestimmenden Einfluss aus.¹⁰⁷ Als oberstes Kontrollorgan wachte der Rat über die Einhaltung der zunftmässigen Satzungen des Hammerbundes. Diese Bestimmungen standen nicht nur der Erweiterung bestehender Anlagen entgegen, sondern erschwerten auch die Gründung konkurrierender Unternehmen. Die Mitgliederzahl blieb deshalb während des 16. Jahrhunderts weitgehend konstant.¹⁰⁸

Als Repräsentant der Landesherrschaft konnte der Vogt auch von ausländischen Handelspartnern als Schiedsinstanz angerufen werden. Nachdem sich die Zürcher Schmiede- und Schlossermeister darüber beschwert hatten, dass das in Laufenburg bezogene Werkeisen im Preis zwar gestiegen sei, an Gewicht aber verloren habe, bat die in dieser Angelegenheit angerufene eidgenössische Tagsatzung den schönauischen Obervogt im März 1563 um eine Stellungnahme.¹⁰⁹ Der Vertreter der habsburgischen Landesfürsten nahm daraufhin im Sinne der Kläger aus der Eidgenossenschaft Stellung und ordnete regelmässige Qualitätskontrollen an.

Die Stadt Laufenburg erlebte in jenem Zeitraum einen Aufschwung, der erst durch die Zerstörungen des Dreissigjährigen Krieges einen empfindlichen Einbruch erlitt.¹¹⁰ Der wirtschaftliche Erfolg stärkte das Selbstbewusstsein der gewerbetreibenden Bevölkerungsschicht. Dem Vorbild anderer Städte wie Rheinfelden oder Basel folgend, versuchten um 1600 verschiedene Laufenburger Handwerkergruppen, sich in Zünften zu organisieren. Die Organe der auf neu geschaffenen Satzungen basierenden Vereinigungen griffen nun teilweise in die angestammten Kompetenzen der Obrigkeit ein. So warf der Vogt den Schmieden und Wagnern 1601 vor, sie hätten sich erlaubt, ohne «vorwüssen der obrigkeit zu strafen». Der Vertreter der habsburgischen Landesfürsten betonte, dass Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten wie bis anhin unter Aufsicht der zuständigen Organe beigelegt werden sollten.¹¹¹ Wie in diesem Fall scheiterten auch spätere Versuche städtischer Gewerbebezweige, einen erhöhten Grad an Selbstverwaltung zu erlangen. Vogt und Rat setzten ihre Souveränitätsansprüche durch, banden die Partikularinteressen der verschiedenen Handwerkergruppen zurück und behielten sich Regelungs- und Aufsichtsrechte in der Lohn- und Preisbildung vor.¹¹²



Grabplatte für Junker Hans Othmar von Schönau (1559–1608) und dessen Gattin Magdalena von Reischach († 1601) in der Stadtkirche St. Johann in Laufenburg. Als Hauptmann der vier Waldstädte und Vogt der Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden vertrat der Begründer des Familienzweiges Schönau-Laufenburg die habsburgischen Landesfürsten am Hochrhein.

Die schönauischen Vögte in Laufenburg

Über die ihm zustehenden Abgaben partizipierte auch der Vogt an der Prosperität des städtischen Gewerbes. Diese materielle Grundlage dürfte dazu beigetragen haben, dass Hans Othmar seinem ältesten Sohn Hans Melchior eine rege Reise- und Studententätigkeit ermöglichen konnte. Nach den vorbereitenden Schulen in Rheinfelden und Brugg besuchte Hans Melchior zunächst Vorlesungen in Basel, wechselte dann mit 16 Jahren an die Universität von Dôle, wo er die französische Sprache und die Rechte studierte. Wie sein Vater ergriff er zunächst die Offizierslaufbahn und nahm unter dessen Befehl am Schmalkaldischen Krieg sowie am

Feldzug von 1552/53 gegen die Türken in Ungarn teil. Dazwischen setzte Hans Melchior seine Studien zunächst in Orléans und dann vor allem in Paris fort, wo er vorübergehend auch am königlichen Hof weilte.¹¹³

Nach dem Tode seines Vaters übernahm Hans Melchior mit 28 Jahren das Amt des Laufener Vogtes. Diese Stellung bildete den Beginn einer intensiven und weit gespannten Verwaltungstätigkeit, die er im Auftrag der Landesherrschaft am Hochrhein ausübte. Neben der Vogtei über die Herrschaften Laufenburg, Rheinfelden und Hauenstein wurde Hans Melchior 1563 die Würde eines kaiserlichen Rates übertragen. Diese Kumulation einflussreicher Ämter lag wohl nicht zuletzt in der vorzüglichen Bildung des Trägers begründet, der in seiner Zeit als «einer der gelehrtesten Edelleute der österreichischen Vorlande» galt.¹¹⁴

Neben einem breiten Einblick in verschiedene wissenschaftliche Disziplinen verfügte Hans Melchior von Schönau offenbar auch über gute Menschenkenntnisse und die Fähigkeit, bei der ihm obliegenden Beurteilung von Streitfällen vermittelnd und ausgleichend zu wirken. In der Osterpredigt des Jahres 1571 hatte Caspar Gebelin, der Pfarrer von Grosslaufenburg, Aussagen aus dem ersten Korintherbrief in enge Beziehung zu aktuellen Zuständen gesetzt. Die mit «hütziger Bewegung» vortragene Schriftauslegung bezog sich auf das fünfte Kapitel, den Passus über die Missstände in der Gemeinde.¹¹⁵ Dabei wurden vor allem diejenigen, die «den andern vorgesetzt» waren, mit besonders harten Vorwürfen bedacht. Bürgermeister und Rat zeigten sich über die Aussagen des Predigers äusserst ungehalten und drohten mit einer gerichtlichen Klage.¹¹⁶ Hans Melchior von Schönau bildete daraufhin eine Schiedsinstanz, in der die Pfarrherren von Kleinlaufenburg und Sulz, die an der Johannes- und der Heilig-Geist-Kirche wirkenden Laufener Kapläne, einige Mitglieder des Landkapitels Siss- und Frickgau sowie der Laufener Untervogt Huber Einsitz nahmen. Durch die Vermittlung dieses Gremiums sahen die städtischen Behörden schliesslich von weiteren rechtlichen Schritten ab und begnügten sich mit der Erklärung des Pfarrers, dass er den Bürgermeister und den Rat nicht gemeint habe, sondern alle Mitglieder der klagenden Partei «für fromme, [...] catholische und guetherzige cristenleuth» halte, «so die urallt wahr religion bisher geüebt, erhalten und ohne zweivel sovil inen möglich bis in ir enndt handthaben werden [...]».¹¹⁷

Von den beiden Brüdern Hans Melchiors hatte Hans Friedrich Jakob in Tübingen ebenfalls eine akademische Bildung genossen. Der frühe Tod im Jahre 1559 liess eine Entfaltung seiner Fähigkeiten jedoch nicht mehr zu. Aufgrund der vielfältigen Aktivitäten, die ihn stark in Anspruch nahmen, übertrug Hans Melchior von Schönau die Vogteigewalt in den Städten Laufenburg und Rheinfelden sowie das Amt eines Hauptmanns der vier Waldstädte offenbar zeitweise auf seinen Bruder Hans Ludwig, der die Landvogtei in der Ortenau ausübte und 1574 in österreichischen Diensten bei Zabern fiel.¹¹⁸

Einnahmen aus dem Kreditgeschäft und Ausbau der herrschaftlichen Stellung

Nach dem Tode Hans Othmars, des Sohnes Hans Melchiors und der Maria von Schönau, die aus dem elsässischen Hause Landsberg stammte, übte deren dritter Sohn Johann Baptist die Ämter eines Vogtes zu Rheinfelden und Laufenburg aus. Neben der Verwaltungstätigkeit im Dienst der habsburgischen Landesherren engagierte sich die Familie in jenem Zeitraum weiterhin im Kreditgeschäft. Zu den zahlreichen Darlehensnehmern zwischen Jura und Schwarzwald gehörten sowohl Privatpersonen als auch öffentliche Körperschaften, wie etwa auf linksrheinischer Seite die Gemeinden Frick, Hornussen, Schupfart, Obermumpf und Wittnau.

Die konstanten Zinseinnahmen ermöglichten den Ankauf verschiedener Liegenschaften sowie die Erweiterung des herrschaftlichen Güter- und Rechtskomplexes. Dabei konzentrierten die Herren von Schönau ihre Erwerbspolitik auf eine sukzessive Ergänzung und Verdichtung der bestehenden Grundbesitzverhältnisse in den angestammten Herrschaftsbereichen im nördlichen Jura, im Rheintal und im angrenzenden Schwarzwald. Neben verschiedenen Ökonomiegebäuden am Fusse des Schlossberges verfügte die Familie mit dem «Haus zur Krone» in Laufenburg über eine eigene Stadtwohnung, zu der auch ein kleiner Garten gehörte.¹¹⁹ Die nach dem Tode Hans Melchiors von Schönau vereinbarte Erbteilung erhellt schlaglichtartig die wirtschaftlich gesicherte Lage, in der sich die Vertreter der Laufener Linie zu Beginn des 17. Jahrhunderts befanden.¹²⁰ Neben den umfangreichen Eigenbesitz traten verschiedene Lehensrechte wie jenes an der Fronmühle des Stiftes Säkingen in Kaisten. Die abgabepflichtigen Güter zwischen Rhein und Jura konzentrierten sich insbesondere auf das Umfeld der Städte Rheinfelden¹²¹ und Laufenburg, das Sulztal¹²² sowie die Gemeinden Ueken,¹²³ Eiken, Schupfart,¹²⁴ Oeschgen¹²⁵ und Wölflinswil.¹²⁶

Spannungen zwischen den schönausischen Vögten und der städtischen Bürgerschaft

In dieser Phase, die innerhalb der Familie durch einen steten Ausbau der Vermögensgrundlagen geprägt wurde, zeichneten sich in Laufenburg wachsende Spannungen zwischen den schönausischen Vögten und der Bürgerschaft ab. Neben den Rechtsprechungskompetenzen boten vor allem die Ansprüche auf Abgaben und Bussen Anlass zu Konflikten. Im Februar 1606 erging ein erstes Urteil, das zwischen beiden Parteien den Bezug der Frevelstrafen regelte.¹²⁷ Die Auseinandersetzungen dauerten jedoch während der Amtszeit Hans Rudolfs von Schönau fort,¹²⁸ der 1614 im Auftrag der habsburgischen Landesherren die Aufsicht über die vier Waldstädte sowie die Obervogtei in Laufenburg und Rheinfelden übernahm.¹²⁹ Erst Johann Baptist, der Sohn Hans Othmars und der aus der Familie Reischach stammenden Magdalena von Schönau, konnte sich mit den städtischen Behörden über die Abgrenzung der Rechtsprechungsbefugnisse und den strittigen Bezug von Bussgeldern einigen.¹³⁰

Maria Johanna Franziska – die letzte Vertreterin der Laufener Linie

Im November 1623 heiratete Johann Baptist von Schönau Maria Euphrosine von Reinach-Hirzbach, die neben anderen Gütern das bei Gottmadingen gelegene Schloss Randegg in die Ehe einbrachte.¹³¹ Von den sechs Kindern, die dem Paar geschenkt wurden, starben die beiden Söhne Johann Franz und Johann Baptist noch im Kindesalter. Die älteste Tochter, Maria Johanna Franziska, verehelichte sich mit dem kaiserlichen Oberst und erzherzoglichen Rat Johann Nikolaus von Grandmont, der nach Abzug der französischen Truppen im Oktober 1650 als Obervogt der Herrschaften Rheinfelden und Laufenburg die Nachfolge der Herren von Schönau antrat.

Die Wiedererrichtung der österreichischen Landesherrschaft erfolgte vor dem Hintergrund der tief greifenden materiellen Schäden, die der Krieg hinterlassen hatte. Neben der vollständig zerstörten Rheinbrücke lagen auch die Befestigungsanlagen und zahlreiche Wohnhäuser ganz oder teilweise in Trümmern. Die Eisenverarbeitenden Betriebe auf der rechten Rheinseite, die im städtischen Wirtschaftsleben eine tragende Rolle gespielt hatten, waren in Flammen aufgegangen.¹³³ Da auch die Dörfer der Herrschaft Laufenburg in den «leidigen kriegszeiten ganzlich verbrannt und ruiniert worden», fehlten der Stadt die entsprechenden Zinseinnahmen aus der umliegenden Landschaft.¹³⁴ Neben den gravierenden materiellen Schäden zeichnete sich vor dem Hintergrund der Kriegereignisse auch ein Niedergang der tradierten Vorstellungen von Moral und Lebensführung ab.¹³⁵

Nach den wiederholten und einschneidenden Rückschlägen griff der Aufbau- und Erneuerungswille der Bevölkerung nur langsam Platz. Als Zeichen der Dankbarkeit für das lange ersehnte Ende des Dreissigjährigen Krieges setzten Rat und Bürgerschaft den bereits im Jahre 1619 erwogenen Plan zur Gründung eines Kapuzinerklosters in die Tat um. Aufgrund zahlreicher Zuwendungen aussen stehender Spender konnte bereits am 14. Juni 1652 der Grundstein der neuen Anlage gelegt werden.¹³⁶ Im folgenden Jahr beschloss der Rat, den schwer beschädigten Turm der Pfarrkirche St. Johann wieder herstellen und den bisherigen Spitzhelm durch eine barock geschwungene *spanische Haube* ersetzen zu lassen.¹³⁷ 1658 lieferte der Luzerner Bildhauer Ulrich Reber für 500 Gulden einen neuen Hochaltar, der auf Kosten der Stadt in einem eigens gekauften Schiff nach Laufenburg transportiert wurde.¹³⁸

In dieser Phase des Aufbaus starb im September 1659 Obervogt Johann Nikolaus von Grandmont.¹³⁹ Aufgrund eines entsprechenden Gesuchs bestätigten die vorderösterreichischen Regierungsorgane seiner Witwe Johanna Franziska, dass sie an Stelle ihrer Kinder weiterhin im Besitz der Pfandschaft über die Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden bleibe. Diese Erlaubnis erfolgte unter der Bedingung, dass die Rechtsnachfolgerin einen Verwalter bestellte, der die Amtsgeschäfte wahrzunehmen hatte, «bis Ihrer Söhne einer darzue qualificirt» sei.¹⁴⁰

Wie die turmbewehrte Ringmauer hatte auch die Burganlage während des Dreissigjährigen Krieges schwere Schäden erlitten. Obschon die vorderösterreichischen Behörden die dringendsten Unterhaltsarbeiten finanziell unterstützten, blieb der Zustand der Gebäude weiterhin desolat.¹⁴¹ Da die Aufwendungen offenbar kaum reichten, um die bestehende Substanz des Vogteisitzes zu konsolidieren, fiel eine Anpassung an die gesteigerten wehrtechnischen Anforderungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausser Betracht. Eine aus italienischen Festungsfachleuten zusammengesetzte Kommission, die 1687 im Auftrag des Wiener Hofes die Verteidigungsanlagen der Vorlande inspizierte, stufte den fortifikatorischen Wert der Anlage gering ein.¹⁴²

Umfassende Sanierungsarbeiten bleiben in der Folge aus. Die Schäden am Gebäudekomplex auf dem Schlossberg dürften ein Grund gewesen sein, weshalb Ignaz Anton von Grandmont, der letzte der vier Obervögte aus diesem Geschlecht, seinen Amtssitz ab 1725 zeitweise nach Rheinfelden verlegte. In Laufenburg verfügte er mit seiner Gemahlin Maria Ernestine von Stotzingen über ein Haus an der Marktgasse. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bewohnten wohl noch Angestellte des Obervogtes Teile der Burganlage, die jedoch nicht mehr erneuert und schliesslich dem allmählichen Zerfall preisgegeben wurde.¹⁴³

Neben den Nachwirkungen des Dreissigjährigen Krieges sah sich Johanna Franziska auch mit den finanziellen Forderungen ihrer nach 1668 ebenfalls verwitweten Schwiegertochter Maria Eva konfrontiert. Die aus dem Hause Baden stammende Gattin Franz Georgs von Grandmont stützte ihre Ansprüche auf Nutzungsrechte in Rheinfelden, die ihr Ehemann gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden an seine Mutter abgetreten hatte.¹⁴⁴ Johanna Franziska verfügte dann aber offenbar nach 1672 nicht mehr über hinreichende flüssige Mittel, um dieser finanziellen Verpflichtung regelmässig nachzukommen.¹⁴⁵ Für Maria Eva wirkte sich jedoch dieser Zahlungsrückstand umso gravierender aus, als ihr nach dem Tode Franz Georgs von Grandmont¹⁴⁶ auch die Ansprüche auf die Einkünfte aus den Pfandschaften von Laufenburg und Rheinfelden versagt blieben¹⁴⁷ und sie nunmehr für «viel ohnerzogene kinder» zu sorgen hatte.¹⁴⁸

Über ihren Rechtsvertreter erwirkte sie deshalb bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer ein Feststellungsurteil, das ihren Anspruch auf die seit vier Jahren ausstehenden Zinszahlungen in der Höhe von 400 Gulden bestätigte. Die vorderösterreichischen Behörden wiesen deshalb die Obervogteiverwalter und Beamten der Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden an, bei fortgesetzter Zahlungsverweigerung der Schuldnerin die berechtigten Forderungen Maria Evas durch Zwangsverwertung des Benkenhofes und der Mühle in Kaisten «claglos zu stellen».¹⁴⁹

Im September 1678 übertrug Johanna Franziska ihrer Schwiegertochter schliesslich das bereits 1668 erwähnte «Haus zue Rheinfelden»¹⁵⁰ und stattete diesen Witwensitz mit Anteilen an verschiedenen Abgaben aus, die mit der Pfandschaft über die westlichste der vier vorderösterreichischen Waldstädte verknüpft waren.¹⁵¹

Darüber hinaus leistete sie die von Maria Eva eingeklagten Zahlungen und fügte auch die noch ausstehende Morgengabe von 500 Gulden bei.¹⁵² Anfang Juni 1691, 32 Jahre nach ihrem Gatten, starb Johanna Franziska von Grandmont, die letzte am Hochrhein lebende Vertreterin der Linie Schönau-Laufenburg.¹⁵³ An die eheliche Verbindung der beiden Familien erinnert ein heraldischer Epitaph, den Freiherr Iganx Joseph von Grandmont, Herr auf Schloss Randegg, als Letzter der vier aus diesem Geschlechte stammenden Obervögte in der Laufenburger Stadtkirche St. Johann errichten liess.¹⁵⁴

Die schönausischen Niedergerichtsherrschaften und der linksrheinische Streubesitz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse innerhalb der Familie

Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Linie Schönau-Laufenburg bestanden drei weitere Familienzweige,¹⁵⁵ die über unterschiedliche, zwischen Jura und Schwarzwald ausgreifende Besitzstände verfügten. Innerhalb der linksrheinischen Güter gewannen die Niedergerichtsherrschaften Oeschgen und Wegenstetten besondere Bedeutung. Sowohl das Eigengut am Mittellauf der Sissle als auch der säckingische Lehensbesitz im obersten Abschnitt des Möhlinbachtals blieben bis zum politischen Umbruch an der Schwelle des 19. Jahrhunderts in schönausischen Händen.

Der geschlossene Rechts- und Güterkomplex in Oeschgen, den Ritter Jakob von Schönau im Januar 1475 erworben hatte,¹⁵⁶ ging zunächst in direkter Erbfolge an dessen Sohn Jörg über. Nach dem Tod des zweiten schönausischen Dorfherrn, der auch das Amt eines Rheinfelder Schultheissen ausgeübt hatte, liess sich dessen Witwe Eva von Anwil in Basel nieder. Am 18. Juni 1554 veräusserte sie das ganze Dorf Oeschgen mit aller Zubehör sowie dem Haus zu Säckingen um 3200 Gulden an Hans Jakob von Schönau, den Grossmeier des Fridolinsstiftes und Herrn zu Wehr, Zell, Schwörstadt und Säckingen.¹⁵⁷ Wie zuvor schon in den Herrschaften Wegenstetten und Wehr, über die er als stiftsäckingischer beziehungsweise österreichischer Lehensträger gebot, liess der Käufer kurz nach der Übernahme auch für seine allodialen Güter in Oeschgen eine Dorfordnung erstellen. Wie der Einleitungstext der Öffnung festhält, handelte es sich bei diesem Rechtsetzungsakt um die Erneuerung von Bestimmungen, die unter der Herrschaft des 1554 verstorbenen Hans Othmar von Schönau «mit wüssen und willen, und bysin vogt, geschworner und ganzer gemeind angezeigt und angenomen» worden waren.¹⁵⁸ Aufgrund der im Dokument von 1559 eingangs erwähnten personellen Konstellation, in der Hans Othmar als «vogtmann wülund Junkher Jörgen von Schönau seeligen verlassen kinder» bezeichnet wird, fällt die Entstehung der früheren Oeschger Satzung wohl in die Jahre zwischen 1540 und 1550.¹⁵⁹

Hans Kaspar von Schönau, der Sohn Hans Jakobs, veräusserte das Säckinger Schloss sowie die eigentums- und lehensrechtlichen Ansprüche in Oeschgen und



Eines der beiden Schönauerkreuze in Stein. Nahe dem Rheinübergang nach Säckingern erinnern die Wegzeichen an den plötzlichen Tod Itelecks von Schönau (1565–1600). Aufgrund der Inschrift über dem Haupteingang des Schlösschens in Oeschgen gilt er zusammen mit seiner Gemahlin Beatrix von Reischach († 1629) als Erbauer dieses Landsitzes. Die Wappen der Eheleute finden sich auch am Fuss des um 1600 geschaffenen Kreuzes.

Wegenstetten im März 1592 für 21 700 Gulden an seinen Bruder Iteleck.¹⁶⁰ Seit 1581 mit Beatrix von Reischach verheiratet, lebte der neue Dorfherr mit seiner zahlreichen Familie meist im elsässischen Ensisheim, wo er als Regierungsrat und Landeshauptmann im Dienst der vorderösterreichischen Verwaltung stand. Es bleibt ungewiss, ob im späten 16. Jahrhundert in Oeschgen bereits an anderer Stelle ein schönauischer Herrnsitz bestand. Aufgrund der Inschrift auf der Wappentafel über dem Haupteingang des Schlösschens gelten Iteleck von Schönau und seine Gattin Beatrix als Erbauer des heute noch bestehenden Gebäudes.¹⁶¹ Der schlichte spätgotische Landsitz mit seitlich anschliessendem, polygonalem Treppenturm wurde offenbar an der Stelle des früheren Pfarrhauses erbaut und brachte die schönauische Präsenz im Rebbauerndorf weithin sichtbar zum Ausdruck.

Die Erinnerung an das plötzliche Ableben Itelecks von Schönau, das im Säckinger Totenbuch unter dem 4. August 1600 Erwähnung fand, hat ebenfalls sichtbare Zeichen hinterlassen. Auf dem Ritt nach Säckingern wurde der Freiherr in der Nähe des Rheinüberganges vom Schläge getroffen und von seinem Pferd über eine kurze Strecke mitgeschleppt. Nach dem tragischen Tod ihres Gatten liess Beatrix von Reischach am Ort des Geschehens zwei aus rotem Sandstein gehauene Kreuze



Der Landsitz der Freiherren von Schönau in Oeschgen. Der kubisch schlichte Mauerbau bildete das Zentrum einer kleineren Grundherrschaft, die sich seit 1475 in den Händen der Familie von Schönau befand.

errichten. Das Grabmal des Freiherrn, das sekundär als Bodenfliese verwendet wurde, befindet sich heute in einem Nebengebäude des Schlosses Schwörstadt.

Von den 11 Kindern Itelecks und Beatrix' von Schönau starben mehrere in jungen Jahren. Drei ihrer Söhne leiteten zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Aufteilung des elterlichen Stammes in drei Hauptzweige ein. Heinrich Hürus, der Begründer der Schwörstädter Linie, fiel im Mai 1636 in einem Gefecht bei Bure, nordwestlich von Pruntrut. Der 1595 geborene Hans Hürus stiftete mit seiner Gattin Maria Kunigunde von Bodman die heute noch bestehende Linie Schönau-Wehr. Am Anfang des Oeschger Zweiges stand Otto Rudolf, der mit 46 Jahren in Italien verstarb.¹⁶² Im Rahmen der Erbteilung von 1628 übernahm er unter anderem auch die Herrschaften Oeschgen und Wegenstetten sowie das Schloss zu Säckingen. Von 1636 bis zum Einfall der Truppen Bernhards von Weimar Anfang 1638 amtete Otto Rudolf, der in habsburgischen Diensten zum Oberstleutnant und Generalkommandanten der vier Waldstädte ausgestiegen war, auch als Obervogt zu Rheinfelden. Die Ehe seiner Tochter Maria Ursula mit dem Säckinger Bürger Franz Werner Kirchhofer bot Joseph Viktor von Scheffel die Grundlage für seinen «Sang vom Oberrhein».¹⁶³ Die romantische Verklärung des in dichterischer Freiheit bearbeiteten Stoffes kontrastiert

mit den historisch fassbaren Ereignissen des Dreissigjährigen Krieges, die auch die schönauischen Güter zwischen Jura und Schwarzwald schwer in Mitleidenschaft zogen.¹⁶⁴

Nach dem Tode der Freifrau Maria Barbara, der Witwe Franz Ottos von Schönau-Oeschgen, die dem Familienzweig Schönau-Zell entstammte, veräusserten deren Erben 1788 die Güter und Rechte in Oeschgen an den Freiherrn Franz Anton Fidel von Schönau-Wehr.¹⁶⁵ Der Käufer war mit Maria Xaveria Sophia Zweyer von Evenbach verheiratet, einer Enkelin und Miterbin der Freifrau Maria Barbara. Wenige Jahre nach dem Verkauf der namensgebenden Dorfherrschaft am Mittellauf der Sissle erlosch die Linie Schönau-Oeschgen. Ihr letzter Vertreter, Johann Baptist Nikolaus, der dem deutschen Orden angehörte, verstarb im Januar 1799.¹⁶⁶

Grundlagen der Herrschaftsausübung

Aufgrund der Zwing- und Bannrechte, die ihnen in Oeschgen und Wegenstetten zustanden, regelten und überwachten die Herren von Schönau die öffentlichen Angelegenheiten, erstellten Dorf- und Polizeiordnungen, wählten die örtlichen Behörden und griffen mittels Gewerbe-, Wald- und Flurreglementen in das wirtschaftliche Leben der Siedlungen ein. Diesen Erlassen konnten die Inhaber der Dorfherrschaft durch die mit dem Zwing und Bann verbundene niedere Gerichtsbarkeit Nachachtung verschaffen. Sie erstreckte sich in erster Linie auf zivilrechtliche Angelegenheiten wie Kauf, Verkauf, Erbteilungen, Vormundschaften, Schuldverschreibungen und Nutzungsrechte, umfasste aber auch die Beurteilung kleinerer Vergehen. Die Rechtsprechungsfunktionen übte ein örtliches Schöffengericht aus, das unter der Leitung des Stabhalters im Namen des Dorfherrn zusammentrat.

Neben dem Anspruch auf Abgaben, Fronen und Wehrdienste der Dorfbewohner genossen die Herren von Schönau in Oeschgen und Wegenstetten auch wirtschaftliche Privilegien wie den Bannwein oder den Mühlenbann und konnten Rechte an unbebautem Boden geltend machen. Trotz diesen umfassenden Kompetenzen blieben die Träger der Dorfherrschaft durch Herkommen und tradierte Rechtssätze eingeschränkt. Die vermeintlich oder tatsächlich seit langer Zeit in Gebrauch stehenden Bestimmungen wurden von den Untertanen im Konfliktfall regelmässig vor höheren Schlichtungsinstanzen angerufen und fanden im Rahmen der zunehmenden Verschriftlichung während des 16. Jahrhunderts in überarbeiteter Form Eingang in die örtlichen Satzungen.¹⁶⁷ Die Aufzeichnung der lokal verbindlichen Normen und Usanzen sowie deren Anpassung an aktuelle Bedürfnisse konnte der Dorfherrschaft auch als Ausgangspunkt für eine stärkere Durchsetzung ihrer Ansprüche dienen. So liess Jakob von Schönau kurz nach seinem Amtsantritt sowohl in Oeschgen¹⁶⁸ als auch in Wegenstetten¹⁶⁹ und Wehr, wo er als Lehensträger des Stiftes Säckingen beziehungsweise des Hauses Österreich gebot, neue Dorfordnungen abfassen oder bestehende Satzungen überarbeiten. Diese in den Zeitumständen und der persönlichen Auffassung des Dorfherrn begründete Massnahme wirft ein Licht auf

den vielschichtigen Entstehungsprozess der örtlichen Rechtserlasse. Sie weisen zwar eine enge formale Verwandtschaft auf, erscheinen jedoch in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung den lokalen Bedürfnissen angepasst. Im Gegensatz zu den wenige Jahre zuvor erlassenen Satzungen von Wegenstetten und der Talschaft Wehr berührt die wesentlich kürzer gefasste Oeschger Dorfordnung vom 15. März 1559 die internen Belange der Bevölkerung nur in wenigen Bestimmungen. Die in der Wegenstetter Ordnung ausführlich behandelten erbrechtlichen Bestimmungen fehlen beispielsweise in der Oeschger Satzung vollständig. Dafür finden sich hier eingehende Angaben zum Verhältnis zwischen Bevölkerung und Dorfherrschaft.¹⁷⁰ Entscheidende Bedeutung kam der Regelung der lokalen Rechtsprechungsfunktionen zu, die in den Satzungen einen entsprechend breiten Raum einnimmt.

Kompetenzkonflikte zwischen Dorf- und Landesherrschaft

Die Auseinandersetzung um Jurisdiktions-, Jagd- und Waldnutzungsbefugnisse in Oeschgen und Wegenstetten

Mit der Verdichtung hoheitlicher Ansprüche wuchs auch das Bedürfnis der Herrschaftsträger, ihre Einflussbereiche klar abzugrenzen. An den mehr oder weniger deutlich erkennbaren Trennlinien überschritten sich jedoch oft Rechtskreise mit unterschiedlich weit reichenden Kompetenzen. Die Interessenkollisionen, die sich aus dieser Ausgangslage ergaben, liessen sich trotz gegenseitigen Absprachen meist nicht restlos beseitigen und konnten insbesondere im Verhältnis zwischen Dorf- und Landesherrschaft zu langwierigen Auseinandersetzungen um Rechtsprechungs- und Nutzungsbefugnisse führen.

Innerhalb des säklingischen Klosterverbandes nahmen die Meier eine ausgesprochen einflussreiche Stellung ein. Sie vermochten eigene Dorfherrschaften aufzubauen und traten nach aussen in verschiedenen Bereichen mit den Kompetenzen des Grundherrn oder des stellvertretenden Vogtes auf.¹⁷¹ Der Ausbau des frühneuzeitlichen habsburgischen Territorialstaates, der sich auch in den Gebieten am Hochrhein in einer Straffung der Verwaltung und in dem nachdrücklichen Einfordern hoheitlicher Befugnisse zeigte, legte die konkurrierenden Ansprüche offen, die im Bereich der Rechtsprechung, aber auch der Jagd bestanden. Das in dieser Ausgangslage begründete Konfliktpotenzial wurde durch die Amtsführung Ulrichs von Habsberg zusätzlich verschärft. Der Vogt der habsburgischen Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden versuchte die landesherrlichen Ansprüche gegenüber den lokalen Rechtsträgern und den Vertretern der angrenzenden Territorien mit Entschiedenheit durchzusetzen und nach Möglichkeit gar zu erweitern. Verschiedene Urteile belegen, dass die Rechtsprechungsinstanzen der Landesherrschaft meist einen Ausgleich der divergierenden Interessen anstrebten und die Entscheidungen ihrer nachgeordneten Amtsträger keineswegs vorbehaltlos schützten.

Im Juli 1515 vermittelten Statthalter, Regenten und Räte im Oberelsass einen Vergleich in dem seit sieben Jahren andauernden Streit zwischen Ulrich von Habs-

berg und Jörg von Schönau. Mit der Begründung, Oeschgen gehöre zur Herrschaft Rheinfeldern, beanspruchte der habsburgische Vogt neben der hohen Gerichtsbarkeit verschiedene Rechtsprechungs- und Strafbefugnisse, die bis anhin die schönauischen Dorfherren ausgeübt hatten. Gestützt auf den Kaufbrief von 1475 sowie die Aussagen verschiedener Zeugen entschied das Gericht in Ensisheim, dass Jörg von Schönau in Oeschgen bis auf das Blutgericht, das den Vertretern der Herrschaft Rheinfeldern zustehe, weiterhin alle jurisdiktionellen Kompetenzen wahrnehmen könne.¹⁷²

Bereits in ihrer Endphase wurde die Oeschger Auseinandersetzung durch einen weiteren Streit um hoheitliche Rechte in der Dorfherrschaft Wegenstetten überlagert. Im Sommer 1514 klagte Kaspar von Schönau vor dem Hofgericht in Ensisheim gegen Ulrich von Habsberg, weil er ihm innerhalb des Twing und Bannes seiner Dorfherrschaft Wegenstetten das Hochgericht im Gebiet des Wolfgartens und den Wildhag in der «gheyholden hinder der fluo» zerstört habe.¹⁷³ Da erhellende schriftliche Aufzeichnungen weitgehend fehlten, erteilte die Justizbehörde in Ensisheim Johann Heintzmann den Auftrag, vor Ort entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Der mit der Untersuchung betraute Notar, der für das Basler Domkapitel tätig war, versuchte durch die Befragung mehrerer Zeugen aus Hellikon, Obermumpf und Wegenstetten einen möglichst weit zurückliegenden, als ursprünglich vorausgesetzten Rechtszustand zu ermitteln. Obschon die mündlich überlieferten Vorstellungen, die auf Aussagen der «voreltern» rekurrten, oft unklar und diffus blieben, zeichneten sich im Laufe der Untersuchung allmählich die Konturen älterer Gewohnheiten und Verhältnisse ab.

Auf der nordwestlich des Dorfes Wegenstetten gelegenen Erfenmatt stiessen die Herrschaften Rheinfeldern und Farnsburg mit dem schönauischen Gerichtsbezirk zusammen.¹⁷⁴ An diesem Grenzpunkt, der durch einen Birnbaum zusätzlich gekennzeichnet war, wurde nach Aussagen verschiedener Zeugen seit dem Mittelalter Recht gesprochen. Die mit der weithin sichtbaren Landmarke verbundenen Verhältnisse und Vorgänge lebten in der kollektiven Erinnerung der Bevölkerung weiter. So hatte der Zeuge Heyni Ulrich von seinem Vater und «ouch von andren sinen altvordren gehört, dass uff Erffenmatten, da ein birnboum gestanden, dry Herrschafften zusammen stossen». Die Grafen von Habsburg, Rheinfeldern und Thierstein hätten sich an dieser Stelle regelmässig eingefunden, um, «yegliche[r] her den rugken an den boum» gekehrt, «in sin herrschaft» Gericht zu halten.¹⁷⁵

Vor dem Hintergrund eines Grenzumganges,¹⁷⁶ den Ritter Ulrich von Habsberg als Pfandinhaber der Herrschaft Rheinfeldern mit Vertretern des Standes Basel wenige Jahre zuvor vorgenommen hatte, erhielt Junker Kaspar von Schönau nach Absprache mit den beiden anderen Parteien auch die Möglichkeit, sein Wappen am neu gesetzten Grenzstein anbringen zu lassen. Damit wurden die jurisdiktionellen Kompetenzen des Wegenstetter Dorfherrn von den benachbarten Herrschaftsträgern offenbar anerkannt und nach aussen hin sichtbar dokumentiert. Ob sich die Vertreter

der drei aneinander stossenden Gerichtsbezirke im Rahmen des Grenzumganges auch über den Standort der Richtstätte aussprachen, bleibt unklar. Offenbar befand sich im Grenzgebiet vor dem heutigen Übergang beim Asphof schon im Mittelalter ein Galgen, der in direkter Beziehung zu den Gerichtstagen stand, die auf der nahen Erfenmatt abgehalten wurden.¹⁷⁷ Verschiedene der befragten Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass das Hochgericht unweit der Erfenmatt am Weg gegen Rothenfluh, und zwar «innwendig und nit usswendig dem bann Wegenstetten gestanden sey».¹⁷⁸

Es scheint, dass Kaspar von Schönau den Standort der Richtstätte kurze Zeit nach der gemeinsamen Grenzbegehung neu festlegte. Ulrich von Habsberg machte geltend, dass der Galgen nun auf dem Boden der Herrschaft Rheinfeld stehe, und liess ihn deshalb beseitigen. Neben dem Standort dieses «hochgerichts» stellte der Inhaber der habsburgischen Pfandschaft aber auch die Rechtsprechungskompetenzen des schönauischen Dorfherrn in Frage. Dieser sei nicht befugt, ausserhalb des Dorfbanners Leute gefangen zu nehmen und an «lib und guot» strafen zu lassen. Einzelne Zeugen erinnerten sich daran, dass der Wegenstetter Vogt im Namen Junker Kaspars zwei Diebe ausserhalb der Siedlung verhaftet habe. Einer sei bald darauf wieder frei gelassen, der andere dem in Säckingen residierenden Dorfherrn überantwortet worden.¹⁷⁹ Ulrich Renninsfeld, der unter Junker Heinrich von Schönau gedient hatte, erklärte, dass dieser im Wegenstetter Bann sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt habe.¹⁸⁰ Demgegenüber behaupteten mehrere Zeugen aus Hellikon übereinstimmend, ihnen sei nichts anderes bekannt, als «wann einer ein frevel osserhalb des dorffs Wegenstetten begangen, so hab i[h]n ein vogt oder herr [...] der herrschaft Rinfeld inn namen eines fürsten von Oesterreich gestrofft und nit der von Schönaw [...]».¹⁸¹

Die Rechtsprechungskompetenzen liessen sich nur dann abschliessend klären, wenn feststand, zu welchem Hoheitsbereich der Wegenstetter Bann gehörte. Für die Zuständigkeit des Homburger Vogtes in Frick sprach die Tatsache, dass ihm die Dorfbewohner jedes Jahr die Vogtgarben und die Fasnachtshühner ablieferten. Diese Abgaben wurden geleistet, ohne dass der Wegenstetter Bevölkerung die Anspruchsgrundlage noch eindeutig bekannt gewesen wäre. Im Rahmen der Untersuchung begründeten die Zeugen diese Leistungen einerseits mit Nutzungsrechten an Wald- und Ackerland, andererseits mit schemenhaften Erinnerungen an frühere Rechtszustände, die in der mündlichen Tradition bruchstückhaft weiterlebten. Ortsvorsteher Hans Ackermann erklärte, «[...] dass man die garben und das hun gebe uf der ursach, es lege ein alt brochen schloss am homberg, darob liegen etliche acker desgleichen holtz, das möchten die von Wegenstetten [...] nutzen. [...] Ouch wann vor zeiten da das bemelt schloss inn einem krieg gewesen, das[s] man sy dorten flöchten liesse. [Er] wisse aber nit, dass Wegenstetten inn der oberkeit des homberger ampts im fricktal gelgen sey, hats ouch nie gehört, wiewol es daran stosse [...]».¹⁸²

In der Aussage des Stabhalters, die von weiteren Zeugen bestätigt wurde, klingt die Erinnerung an mittelalterliche Besitzes- und Herrschaftsverhältnisse an. Die Grafen von Alt-Homberg verfügten auch im Bann der Gemeinde Wegenstetten über vereinzelte Güter.¹⁸³ Inwiefern ihre Stammburg für die dortige Bevölkerung eine Schutzfunktion ausübte, bleibt unklar. Nach dem Aussterben der Grafen von Alt-Homberg gingen deren Güter und Rechte am Mittellauf der Sissle und in den angrenzenden Talschaften allmählich an das Haus Habsburg-Österreich über. Dieses Gebiet wurde zunächst durch den Homburger Vogt in Frick verwaltet. Ihm schuldeten die Wegenstetter Bauern verschiedene Abgaben, die einerseits auf den ehemals hombergischen Gütern hafteten und andererseits für Nutzungsrechte geschuldet wurden, welche die Dorfbewohner auf den früheren Besitzungen der Grafen in Anspruch nehmen konnten.¹⁸⁴

Über den Grenzverlauf zwischen dem Frick- und dem Sissgau im oberen Möhlinbachtal herrschte längere Zeit Unklarheit.¹⁸⁵ Ulrich von Habsberg stellte sich auf den Standpunkt, dass das Waldgebiet zwischen Thiersteinberg und Ghei mit den damit verbundenen Jagdrechten ausschliesslich den habsburgischen Landesherren zustehe, und liess deshalb den durch Kaspar von Schönau errichteten Wildhag zerstören. Die Zeugenaussagen fielen in dieser Frage geteilt aus. Einige Wegenstetter Bauern hatten bereits mit Junker Kaspars Vater Heinrich von Schönau am Homberg gejagt. Unter dessen Herrschaft waren sie mit Bürgern aus Rothenfluh und Gelterkinden auch selbst auf die «swinhatz» gezogen, wobei sie dem Dorfherren das grösste der erbeuteten Tiere nach Laufenburg schicken mussten.¹⁸⁶ Andere Gewährsleute gaben an, dass das Hagen und Jagen am Homberg von jeher ausschliesslich dem Haus Habsburg-Österreich beziehungsweise dessen Vertretern zugestanden habe.¹⁸⁷

Insgesamt betrachtet, ergaben die umfangreichen Zeugenbefragungen ein vielschichtiges, teilweise auch widersprüchliches Bild. Während die befragten Personen aus Wegenstetten grundsätzlich die Position ihres schönauischen Dorfherrn stützten, bekräftigten die unmittelbar habsburgischer Oberhoheit unterstehenden Zeugen die Aussagen Ulrichs von Habsberg. Nach eingehender Prüfung des Materials und Anhörung der gegensätzlichen Standpunkte fällte Kaspar von Mörsberg im Namen des Hofgerichts zu Ensisheim im März 1516 schliesslich ein erstes Urteil.¹⁸⁸ Er wies die Klage wegen der Zerstörung des Hochgerichts und der Entfernung des schönauischen Wappens vom Grenzstein auf Erfenmatt ab, ordnete jedoch an, dass Ulrich von Habsberg den zerstörten Wildhag am Homberg «widerumben restituiren und insezen» müsse.¹⁸⁹ Ein Eingriff in die Jagdrechte Kaspars von Schönau sei nur zulässig, wenn die zuständige Landesherrschaft dies ausdrücklich angeordnet habe. Die Kosten, die ihnen aus diesem Prozess erwachsen waren, sollten die Parteien selbst tragen. Sie konnten jedoch den in erster Instanz ergangenen Urteilsspruch vor den landesfürstlichen Behörden in Innsbruck anfechten. Von dieser Weiterzugsmöglichkeit machte Kaspar von Schönau Gebrauch. Im Dezember 1519 erteilte er

dem Säckinger Stadtschreiber Engelhart Berwart die Vollmacht, den Streitfall an seiner Stelle in der Tiroler Residenzstadt zu vertreten.¹⁹⁰

Das Appellationsverfahren, in dessen Verlauf alle Streitpunkte noch einmal zur Sprache kamen, zog sich nun in die Länge. Wie schon die Verhandlungen vor dem Ensisheimer Hofgericht gezeigt hatten, beruhten die Ansprüche Kaspars von Schönau auf gewohnheitsrechtlichen Grundlagen, deren Ursprünge aufgrund der Zeugenaussagen nur mühsam erhoben werden konnten. Nach übereinstimmenden Mitteilungen verschiedener Gewährsleute waren die Herren von Schönau, die das «dorff Wegenstetten allwegen [...] innehept», schon seit Generationen am Homberg zur Jagd gegangen.¹⁹¹ Ob diese Nutzung jedoch aus den mit dem Zwing und Bann verknüpften Kompetenzen floss oder Teil obrigkeitlicher Privilegien bildete, die nur einzelnen Vertretern der Familie zustanden, blieb unklar.¹⁹² Ansprüche auf die Hochgerichtsbarkeit schienen zwar zu bestehen, waren aber von den Vorfahren Kaspars von Schönau nicht mehr geltend gemacht worden.¹⁹³

Im Mai 1521 setzte sich auch Anna von Falkenstein, die Äbtissin von Säckingen, für die Interessen ihres Lehensträgers ein. Sie legte gegenüber Statthalter und Räten zu Innsbruck dar, dass Ulrich von Habsberg in die Rechte des Dorfes Wegenstetten eingegriffen habe, «das unnsers gotzhus eigenthumb ist». Gestützt auf das «loblich alt harkommen» und die dem Stift zustehenden Freiheiten beanspruchte die Äbtissin in diesem Streitfall deshalb die abschliessende Jurisdiktionskompetenz, um die sie sich schon während des Verfahrens in Ensisheim vergeblich bemüht hatte.¹⁹⁴

Im weiteren Verlauf des Konflikts konzentrierten die Parteienvertreter ihre Bemühungen vor allem darauf, die Aussagekraft der von der Gegenseite vorgelegten Beweismittel in Frage zu stellen. Kaspar von Schönau betonte, dass er in den säckingischen Lehen zu Wegenstetten und Zell sowohl über die hohe als auch über die niedere Gerichtsbarkeit verfüge. Einem Landrodel, den Ulrich von Habsberg als Beleg gegen die schönauische Jagd am Homberg anführte, sprach der Wegenstetter Dorfherr jede Gültigkeit ab, weil sich auch «ain guet tail der aidgenossenschaft» nicht um dieses alte Dokument kümmere, das im Übrigen lediglich als «schlechte verlegne abgeschrieben on alle sigl oder annder glaubenswirdige zaichen» vorliege.¹⁹⁵

Der Ausgang des Prozesses lässt sich aktenmässig nicht fassen. Aufgrund späterer Dokumente liegt jedoch die Vermutung nahe, dass die Dorfherrn nur geringe Einschränkungen ihrer Rechtsansprüche hinnehmen mussten. Noch in der Lehenurkunde vom 24. September 1618, die Äbtissin und Kapitel des Stiftes Säckingen an Marx Jakob und dessen Brüder im Zusammenhang mit der Übertragung des Meieramtes ausstellten, wurde die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit als Bestandteil der Wegenstetter Dorfherrschaft explizit erwähnt.¹⁹⁶ Den Herren von Schönau standen jedoch nur die hochgerichtlichen Fälle zu, die mit Geld ablösbar waren. Die Bestrafung an Leib und Leben blieb der Landesherrschaft beziehungsweise deren Vertretern vorbehalten. Die ursprünglich umfassenden jurisdiktionellen Kompeten-

zen, welche die Äbtissin in ihrem Einflussbereich geltend machen und an ihre Dienstleute übertragen konnte, waren nun auf zwei Parteien aufgeteilt und verschoben sich in der Folge zunehmend zugunsten der habsburgischen Landesfürsten.

Der Fall des Johann Kienberger

Als die österreichischen Amtsstellen während des 17. Jahrhunderts in zunehmendem Masse die nachgeordneten staatlichen Herrschafts- und Verwaltungsfunktionen an sich zogen, um sie in einheitliche Organisationsstrukturen einzufügen, berührte dieser Verdichtungs- und Konzentrationsprozess notwendigerweise auch die örtlichen jurisdiktionellen Kompetenzen. Die gegensätzlichen Standpunkte, die Dorf- und Landesherrschaft vertraten, wurden deshalb im Rahmen eines 1664 beginnenden Streitfalles erneut deutlich.

In jenem Zeitraum liess Frau Salome von Schönau den Weinkeller im Oeschger Schlösschen durch den ortsansässigen Fassbinder Johann Kienberger besorgen. Zum Dank, dass sie ihm im Herbst beim Transport der schweren Fässer und bei Arbeiten im Keller geholfen hatten, schenkte der schönausche Bedienstete zwei Oeschger Mitbürgern aus den herrschaftlichen Beständen einige Mass Wein aus.¹⁹⁷ Die Vertreter der Dorfherrschaft erhielten umgehend Kenntnis vom freizügigen Gebrauch, den Johann Kienberger von dem ihm anvertrauten Gut machte. Wie die nachfolgende Untersuchung ergab, hatte der fehlbare Küfer in den vergangenen Jahren bereits mehrere Mahle kleinere Mengen des herrschaftlichen Weins für den Eigengebrauch verwendet oder an ihm bekannte Personen in Oeschgen abgegeben.¹⁹⁸ Franz Rudolf und Otto Heinrich von Schönau, die für ihre Mutter Salome die gerichtlichen Amtsgeschäfte wahrnahmen, drohten dem geständigen Johann Kienberger daraufhin mit der Inhaftierung im «storckhennest» des Schlosses Schwörstadt. Salome von Schönau, die dem Delinquenten mit Nachsicht begegnete, empfahl ihm, «dass er die Capuciner bitten solle, für ihne zu bitten, dass er bey ihren herren söhnen nit so gahr in ungnadt khomme».¹⁹⁹

Auf einer Dienstreise hatten inzwischen auch Beamte des Rheinfelder Oberamtes von der Angelegenheit erfahren, die offenbar nicht nur in Oeschgen, sondern auch in der weiteren Umgebung einigen Diskussionsstoff bot. Sie liessen Kienberger in Frick «ohne einiche strickhe oder bandt» gefangen setzen und leiteten eine Untersuchung ein.²⁰⁰ Der Küfer wurde durch bewaffnete Gerichtsdienner bewacht, die ihn auf seinen «aus andacht» vorgebrachten Wunsch hin auch zum Gottesdienst in die Fricker Pfarrkirche begleiteten. Da sie zunächst die Stellungnahme der «hohen Obrigkeit» abwarten wollten und in der Landschaft Fricktal noch weitere Amtsgeschäfte zu erledigen hatten,²⁰¹ schlossen die Beamten aus Rheinfeldern das Verfahren erst nach einigen Tagen ab, indem sie die wiederholte «treuwlose» Handlungsweise Johann Kienbergers mit einer «wohlverdienten straff» von 50 rheinischen Gulden ahndeten.²⁰² Franz Rudolf und Otto Heinrich von Schönau erachteten

dieses Vorgehen als schwer wiegende Verletzung ihrer gerichtsherrlichen Rechte. Gestützt auf die in der Dorfordnung statuierten Rechtsprechungskompetenzen liesen sie durch ihren Anwalt Carl Friedrich Braun bei der Landesregierung in Freiburg eine Klageschrift einreichen, die zwei Hauptforderungen enthielt.²⁰³ Eingriffe in den örtlichen, niedergerichtlichen Jurisdiktionsbereich, der sich bereits «über die hundert und mehr Jahr» unter der Verfügungsgewalt der Herren von Schönau befinde, hätten künftig zu unterbleiben und die über Johann Kienberger «ohne Fug» ausgefallte, «gantz übermässige, dem delicto improportionirte gelt straff» sollte widerrufen werden.²⁰⁴

In ihrer Gegendarstellung erachteten die Beamten in Rheinfeldern die als Rechtsgrundlage herangezogene Dorfordnung als ungesetzliche Privatschrift, die, von einem ehemaligen Schaffner oder Schreiber verfasst, vor Gericht keinesfalls als Anspruchsgrundlage angerufen werden könne. Im Weiteren machten die Vertreter des Oberamtes geltend, dass die einseitig festgelegten jurisdiktionalen Kompetenzen der Satzung nicht im Einklang mit der geltenden österreichischen Gesetzgebung stünden und die schönauischen Dorfherrn in diesem Bereich die Grenzen ihrer Amtsgewalt regelmässig überschritten. Unter Angabe von konkreten Vorfällen wies das Rheinfelder Kameralamt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Oeschen die unter die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Vergehen wie Ehebruch, Spielen, Schwören und Zutrinken mit überhöhten Bussgeldern geahndet würden.²⁰⁵

Den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung bestimmte dann vor allem die Frage, wie das Vergehen Johann Kienbergers juristisch zu bewerten sei. Während die Herren von Schönau und ihr Rechtsvertreter Braun lediglich von einer «strafbaren Untreue» sprachen,²⁰⁶ gingen die Beamten in Rheinfeldern von einem «heimlichen diebstahl» aus, den sie «von ambts- undt obrigkeits wegen» zu ahnden beanspruchten.²⁰⁷ Die terminologische Differenz beruhte letztlich auf dem unterschiedlichen Umfang, den die beiden Parteien den nieder- und hochgerichtlichen Kompetenzen zumassen. Im Sinne einer möglichst weit reichenden Vereinheitlichung des Gerichtswesens war die übergeordnete Behörde in Rheinfeldern bestrebt, den Einfluss lokaler Rechtsprechungsinstanzen in einen engen Rahmen zu fassen und die unmittelbaren Durchgriffsmöglichkeiten auf die Ebene der Niedergerichtsherrschaften zu verstärken. Dieser Tendenz versuchte sich die Dorfherrschaft gestützt auf ihre angestammten, über Generationen tradierten Kompetenzen zu widersetzen.

Der Interessengegensatz verweist auf grundlegende strukturelle Schwierigkeiten innerhalb des vorderösterreichischen Administrationsgefüges. Obschon die habsburgischen Beamten zahlreiche Anstrengungen zur Rechtsvereinheitlichung unternahmen, blieben die örtlichen Satzungen bis ins 18. Jahrhundert die wichtigste Grundlage für die Tätigkeit der Dorfgerichte. Neben dem Erlass von allgemeinen Richtlinien konnte die Obrigkeit nur durch die amtliche Unterfertigung oder im Rahmen eines Appellationsverfahrens einen Ausgleich der unterschiedlichen

Rechtsauffassungen herbeiführen.²⁰⁸ Nach der im 17. und 18. Jahrhundert üblichen Praxis wurden Diebstähle grundsätzlich vor dem Frevelgericht verhandelt, das in periodischen Abständen unter der Leitung des Oberamtmannes tagte. Demgegenüber urteilte das Dorfgericht vornehmlich über Einungsangelegenheiten, geringfügige Schmähungen und Händel.²⁰⁹

In einem im Auftrag der Freiburger Behörden erstellten Gutachten empfahl der vorderösterreichische Kammerprokurator, das Begehren der Niedergerichtsherren abzulehnen, da «diesfahl die Herren Beamte denen Herren von Schönaw in ihrer niedergerichtlichen Jurisdiktion keineswegs eingegriffen» hätten.²¹⁰ Trotz dieses klaren Verdikts und verschiedener Eingaben der beiden Parteien, die sich noch bis zum Juni 1666 um eine Beendigung des Verfahrens bemühten,²¹¹ erliess die vorderösterreichische Regierung nie eine abschliessende Entscheidung. Die Abgrenzungsproblematik zwischen dem nieder- und dem hochgerichtlichen Zuständigkeitsbereich blieb jedoch weiterhin bestehen.

Der Prozess gegen den Adlerwirt Johannes Sprenger

Gestützt auf Kaufurkunde und Satzung machten einzelne schönauische Dorfherren noch im 18. Jahrhundert ihre Disziplinargewalt gegenüber den Untertanen unmittelbar geltend. Wegen «üblen Verhaltens, Ungehorsams, steten und täglichen Volltrinkens, Fluchens und Schwörens» liess Freiherr Franz Otto von Schönau im Jahre 1730 den Oeschger Adlerwirt Johannes Sprenger für 14 Wochen zur Schanzarbeit in die Festung Breisach abschieben, um den «liederlichen und ungehorsamen Unterthan [...] zu einer bessern Lebensarth zu bringen».²¹²

Dieses «Corrections Mittel» zeitigte indessen nicht den gewünschten Erfolg. Im Februar des folgenden Jahres klagte Sprengers Gattin beim Oberamt Rheinfelden, dass der Lebenswandel des Adlerwirtes noch viel schlimmer als vor dessen Verurteilung sei. Bei seiner Rückkehr von Breisach sei er erneut «voll und toll besoffen» gewesen, habe das heilige Kruzifix von der Wand gerissen und zu Boden geworfen. Die Drohungen, blasphemischen Äusserungen und «üblen Tractamente» ihres Gatten hätten sie bewogen, bei ihrer Mutter in Eiken Zuflucht zu suchen. Die Klägerin richtete deshalb an das Oberamt das Begehren, künftig von ihrem Gatten getrennt leben zu dürfen.²¹³

Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung hielten die Beamten in Rheinfelden fest, dass auch die Schanzarbeit zu den mit der Hochgerichtsbarkeit verknüpften Leibesstrafen gehöre. Franz Otto von Schönau sollte deshalb begründen, weshalb er im Falle Sprengers die den Vertretern des Landesfürsten zustehenden Rechte beansprucht habe. Der Oeschger Dorfherr verteidigte sein Vorgehen als disziplinarische Massnahme, welche die hochgerichtlichen Ansprüche keineswegs berühre, und wies eindringlich darauf hin, dass ihm in Oeschgen «bis auf das Bluth» alle Rechtsprechungskompetenzen zufielen.²¹⁴ Als Anspruchsgrundlage erwähnte er neben Kaufbrief und Satzung ein 1515 in Ensisheim gefälltes, die «Jurisdiction zu

Oeschgen» betreffendes Urteil. Die Frage der Abgrenzung der beiden Zuständigkeitsebenen blieb im weiteren Verlauf des Inquisitionsprozesses gegen Johannes Sprenger ohne Belang und wurde von den Beamten in Rheinfeldern nicht näher geprüft.

Zum Verhältnis zwischen den schönausischen Lehensträgern und dem Stift Säckingern

Während die Herren von Schönau die Güter und Rechte in Oeschgen durch Kauf zu Eigentum erworben hatten, traten sie in Wegenstetten in der Nachfolge der Herren vom Stein als Lehensträger des Stiftes Säckingern auf.²¹⁵ Gestützt auf die mit dem grossen Meieramt verknüpften Kompetenzen konnte die Familie hier ihre Herrschaftsstellung kontinuierlich ausbauen.²¹⁶ Obschon das Lehensverhältnis auf juristischer Ebene nie in Frage stand, nahm dessen faktischer Status zunehmend den Charakter eines Eigengutes an. Der weitgehende Verschmelzungsprozess des Wegenstetter Lehensbesitzes mit den übrigen unter schönausischer Herrschaft vereinigten Gütern wurde durch die Tatsache begünstigt, dass die Dorfherrschaft immer Teil des Grossmeieramtes blieb und nie als eigenständiger Besitzstand konstituiert wurde. Die daraus resultierende Entwicklung lässt sich aufgrund von Quellenzeugnissen des späteren 18. Jahrhunderts erhellen.

Im März 1788 verpachtete Karl Fridolin von Schönau, Deutschordenskomtur auf der Insel Mainau, die Lehensherrschaft Wegenstetten und die damit verbundenen Gefälle, Nutzungen und Rechte auf Lebenszeit an das Stift Säckingern, dessen Vertreter künftig auch alle anfallenden Amtsgeschäfte besorgen sollten.²¹⁷ Als der Baron von Schönau die vorderösterreichischen Behörden über die veränderte administrative Zuständigkeit in Kenntnis setzte, verlangte die Regierung in Freiburg näheren Aufschluss über den Status der verpachteten Dorfherrschaft. Freiherr Karl Fridolin teilte daraufhin mit, dass für den Wegenstetter Besitz nie ein besonderer Lehensbrief ausgestellt worden sei: «Dieser Ort gehöret mit zu dem Grossmayer-tums Lehen, welches ich mit meinen Vettern, den Freyherren von Schönau, von dem fürstl. Stifte zu Säckingern besitze, und machte nur einen Theil dieses Erbamt-lehens aus. Die gesamte freyherrl. Agnatschaft ist mit dem gesamten Lehen investiert, und nur der jedesmalige Amtausübende der Familie, welcher zugleich Lehenträger ist, erhält den Investiturbrief für das ganze Lehen [...]»²¹⁸

Innerhalb der grundherrschaftlichen Territorien des Stiftes Säckingern nahmen die linksrheinischen Gebiete zwischen Jura und Rhein eine herausragende Stellung ein. Die Getreideproduktion dieser ertragreichen Güter bildete bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Grundlage der klösterlichen Wirtschaft. Wie auf der rechten Seite des Rheins waren auch hier die grundherrschaftlichen Gebiete des Stiftes in Dinghofverbänden zusammengeschlossen. Die klösterlichen Besitzungen im Bereich des Möhlinbach- und des Fischingertales waren den Dinghöfen Zuzgen und Stein zugeordnet, zu denen auch die Güter in Wegenstetten gehörten.²¹⁹

Die Inhaber des kleinen und des grossen Meieramtes partizipierten mit unterschiedlichen Anteilen an den Einnahmen dieser Wirtschafts- und Verwaltungszentren. Wesentliche Bedeutung kam dabei den Gerichtsbussen und dem Leibfall der stiftischen Untertanen zu. Durch die lehensmässige Übernahme einzelner Klostergüter gewann der Meier über seine wirtschaftlich gefestigte Position hinaus weit reichende niedergerichtliche Kompetenzen, die ihm den Aufbau räumlich begrenzter Herrschaftsstrukturen erlaubten.

Die starke Stellung, die dem klösterlichen Amtsträger aus dieser Konstellation erwuchs, führte oft zu Konflikten mit dem Stift. Neben gelegentlichen Kompetenzüberschreitungen des Meiers gab auch dessen Anspruch auf die Fallabgaben Anlass zu Auseinandersetzungen. Wie schon sein Vater Kaspar geriet auch der 1537 mit dem Meieramt belehnte Hans Jakob von Schönau in diesen Punkten mit der Äbtissin Agathe Hegenzer von Wasserstelz in Streit. Nach einem 1565 geschlossenen Vergleich sollten die Fallabgaben je zur Hälfte zwischen Kloster und Meier aufgeteilt werden. Von dieser Regelung ausgenommen blieben die Dinghöfe zu Stetten, Schliengen und Stein, wo der Äbtissin der ungeteilte Leibfall zustand, sowie die Dörfer Zell und Wegenstetten, in denen der Meier denselben Anspruch geltend machen konnte.²²⁰ Die Sonderregelung, die für die beiden letztgenannten Siedlungen getroffen wurde, deutet auf das Bestreben der schönauischen Amtsträger hin, die Bindungen Wegenstettens und Zells zum Stift Säckingen zu lockern und die eigenen herrschaftlichen Kompetenzen kontinuierlich auszubauen.

In einem nächsten Schritt versuchte Hans Jakob von Schönau das nach Dinghofrecht bestellte Zeller Dorfgericht aufzulösen und selbst zu besetzen. Diesem Vorgehen setzte jedoch die Äbtissin Agathe Hegenzer von Wasserstelz ein Ende, indem sie den schönauischen Grossmeier im Jahre 1570 seines Amtes enthob. Trotzdem gelang es den nachfolgenden Mitgliedern der Familie, in der Zeller Herrschaft ein selbständiges Gerichtswesen zu konstituieren. Spätere Lehensbriefe erwähnen deshalb nicht mehr das Meieramt des Dinghofes, sondern sprechen vom Dorf Zell, dessen hohe und niedere Gerichtsbarkeit den Herren von Schönau vom Stift Säckingen zu Lehen übertragen worden sei.²²¹

Erst während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm die Fürstäbtissin Maria Anna von Hornstein-Göppingen eine umfassende Restrukturierung der Besitz- und Rechtsverhältnisse des Stiftes vor. Wie das gesamte klösterliche Wirtschaftssystem waren auch die Aufgaben und Befugnisse des grossen Meieramtes noch mittelalterlichem Denken verhaftet und entsprachen nicht mehr den herrschenden Lebens- und Rechtsverhältnissen. Die Ansprüche des Meiers auf feste Anteile an den Fallabgaben und Gerichtsbussen beruhten auf dem Prinzip persönlicher Rechtsbindung und widersprachen der neueren Auffassung von räumlich klar abgegrenzten Jurisdiktionsbereichen. Die richterlichen Funktionen, die der Meier im Rahmen der Dinggerichte ausübte, waren durch die Einführung des kameralistischen Systems obsolet geworden, das auf einem nach den Kriterien der Landes-

herrschaft geschulten und fest besoldeten Beamtentum beruhte. Die Diskrepanz zwischen tradierten Formen und aktuellen Bedürfnissen führte zu wiederholten Auseinandersetzungen zwischen dem Stift und den Inhabern des Meieramtes. Dieser Zustand konnte durch eine 1765 zwischen der Äbtissin und der Familie Schönau getroffene vertragliche Regelung beseitigt werden. Eigenständige Jurisdiktionsbereiche lösten nun die ineinander greifenden Rechtssphären ab. In den lehensmässig übertragenen Herrschaften Wegenstetten und Zell verzichtete das Stift deshalb auf seine niedergerichtlichen Rechte.²²²

Dorfherrschaft und Untertanen

Der Streit zwischen Franz Otto von Schönau und der Gemeinde Oeschgen

Als äusserst langwierig erwies sich die Auseinandersetzung um Herrschaftsansprüche, die zwischen Franz Otto von Schönau und den Untertanen in Oeschgen ausbrach. Bereits 1715 hatten sich die Bürger bei der vorderösterreichischen Regierung über unmässige und ungerechtfertigte Forderungen des Dorfherrn beklagt.²²³ Der Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen, den eine ins Dorf abgesandte Schlichtungskommission herbeiführen konnte, erwies sich als brüchig. Der Unmut unter der Bevölkerung wuchs, und im Dezember 1732 erreichte der Konflikt einen neuen Höhepunkt. Die Oeschger Bürger warfen Franz Otto von Schönau vor, er missachte die «alten rechte, gerechtigkeiten und gewohnheiten», schenke ihren wiederholt vorgetragenen Bitten keine Beachtung und belaste sie darüber hinaus zunehmend stärker mit übertriebenen Forderungen.²²⁴ In einem an die vorderösterreichische Regierung und Kammer gerichteten «unterthänigen Memorial» machten die Vertreter der Gemeinde deshalb geltend, dass «wohl ersagt seine freyherrliche gnaden von der alten observanz und dorffs Ordnung abgewichen [und] uns arme unterthanen mit unterschiedlichen neuen oneribus und ohngemeinen grossen frohnen beladen».²²⁵

In der Tat scheint der Dorfherr nicht nur die ihm zustehenden Frondienste und Abgaben erhöht, sondern auch gewohnheitsmässig geübte Rechte seiner Untertanen eingeschränkt zu haben. So untersagte er etwa den Weidgang in den herrschaftlichen Waldungen und drohte, alles Vieh niederschliessen zu lassen, das sich dort zeige. Während die Oeschger Bürger im Vorgehen Franz Ottos von Schönau eine schwerwiegende Verletzung ihres angestammten Selbstverwaltungsgebietes sahen, erachtete der Dorfherr die vehement vorgetragene Forderungen seiner Untertanen als Leistungs- und Gehorsamsverweigerung, die letztlich einem Angriff auf die bestehende Ordnung gleichkomme. Den Ursprung der Streitigkeiten sah er in den verschwörerischen Umtrieben von zwei «unruhigen Bürgern», die «nächtliche Conventicula» abhielten und die Dorfbevölkerung gegen seine Person aufhetzten.²²⁶

Beide Parteien beriefen sich auf die Satzung von 1559, die jedoch nur im säckingischen Archiv des Freiherrn in einer vollständigen schriftlichen Fassung

vorlag. Die Vertreter der Gemeinde verlangten deshalb, Einsicht in das Dokument nehmen zu können, von dem sie behaupteten, dass es Franz Otto von Schönau nur zu seinem Vorteil auslege.²²⁷ Da sie ihre Argumentation ausschliesslich aus dem lange geübten Rechtsbrauch und der fest verwurzelten mündlichen Tradition schöpfen konnten, widersprachen die Oeschger Bürger einzelnen Bestimmungen, die in der Fassung von 1559 zweifelsfrei enthalten waren. Entgegen dem Wortlaut des Schriftstücks, aber im Einklang mit der allgemeinen Rechtsauffassung bestritten sie beispielsweise den Anspruch der Herrschaft, auch von den Frauen den Sterbfall zu verlangen.²²⁸ Franz Otto von Schönau bestätigte zwar, dass sein Vater Otto Rudolf der Gemeinde den Weidgang «aus lauter Güte» gewährt habe. Er machte aber deutlich, dass ihm aus diesem Zugeständnis keine bindende Verpflichtung erwachse. Da sich die Untertanen gegen ihn stellten, sei ohnehin jede Vergünstigung gegenstandslos geworden.²²⁹

Um das tief greifende Zerwürfnis zu schlichten, setzte die Regierung auf den 1. Juni 1733 eine «Commissional-Tagfahrt» an. Aus prozessrechtlichen Erwägungen blieb Franz Otto von Schönau den Verhandlungen fern, liess sich aber schliesslich durch seinen Amtmann vertreten. Eine Aussprache, die am 25. und 26. Juni im Freiburger Regimentshaus stattfand, bot den sechs Oeschger Delegierten Gelegenheit, weitere Klagen vorzutragen. Nach einem Berein von 1626 besitze die Gemeinde eigenen Wald, was vom Dorfherrn jedoch kategorisch bestritten werde. Gegenüber früher müssten die Untertanen fast doppelt so viele Fronen leisten, ohne dafür die einst übliche Entschädigung zu erhalten. Franz Otto von Schönau spreche auch bedeutend höhere Bussgelder aus als sein Vater und zwingt die Oeschger zudem, alles Korn in der Gipfer Fronmühle mahlen zu lassen. Daneben kaufe die «nähere Obrigkeit» von den ortsansässigen Bauern Güter auf, die sie in zusätzlichen Frondiensten anbauen lasse, ohne jedoch die auf diesen Parzellen haftenden Gemeindelasten zu leisten. Zusammenfassend werteten die Kläger die Vorkommnisse als schwere Verstösse gegen die Dorfordnung, die ihnen endlich ausgehändigt werden müsse. Da die Vertreter beider Seiten an eng gefasste Instruktionen gebunden waren, konnte kein tragfähiger Kompromiss ausgehandelt werden. Die Regierungskommission regte deshalb an, statt eines aufwendigen Verfahrens noch einmal einen friedlichen Vergleich zu suchen.

Eine Gruppe Abgeordneter aus Oeschgen, die sich zu diesem Zweck am 7. Juli 1733 zum schönauischen Amtssitz nach Säckingen begab, stellte dem Freiherrn jedoch die Bedingung, «die Dorffordnung heraus zu geben, widrigenfalls sie sich in keinen Vergleich einlassen könnten».²³⁰ Franz Otto von Schönau wies diese Forderung entschieden zurück. Er berief sich darauf, dass die Satzung «schon vor schwedischen Zeiten in Abgang» gekommen und der Gemeinde seit Jahren nicht mehr vorgelesen worden sei.²³¹ Die Vertreter aus Oeschgen, die das Dokument als ein rechtskräftiges «Instrumentum publicum et commune» erachteten, setzten der Weigerung des Freiherrn die Aussage entgegen, dass sie bei konstanter Missachtung

ihrer legitimen Ansprüche «ehender von Hauss und Hoff entlauffen, als länger unter so harthem Joch und Dienstbahrkeit» leben wollten.²³²

Auf den 30. März wurde eine weitere Tagfahrt angesetzt. Der freiherrliche Amtmann Lindenmeyer legte zwar den Vertretern aus Oeschgen die Dorfordnung zur Einsicht vor, weigerte sich jedoch, der Gemeinde ein Exemplar zu überantworten. Bereits fünf Tage später erteilte die Regierung in Freiburg Franz Otto von Schönau die Weisung, «von gedachter Ordnung ihro Gemeind ein authentische Abschrift zuegehen zu lassen».²³³

In der Folge anerkannten die Oeschger Untertanen nur noch die in der Satzung explizit festgeschriebenen Ansprüche des Dorfherrn. Sie verweigerten Taxen und Siegelgelder, das Salzungeld, den Schweinshafer, die Holzfronen und beinahe sämtliche Bussen. So erklärte Friedli Meyer, dass er für seine aus Hornussen stammende «Consortin» weder das Einkaufsgeld noch die von beiden geschuldete «Schwängerungsstraf» entrichten werde. Als der Freiherr, altem Rechtsbrauch folgend, nach dem Tode Jakob Zundels durch Bannwart und Dorfmeier das Besthaupt einfordern liess, erklärten die Söhne des Verstorbenen, dass sie aus einem freien Geschlecht stammten und diesen Eingriff in ihr Eigentum nicht dulden würden. Der Dorfherr belegte seinen Anspruch mit einer beglaubigten Abschrift des Kaufbriefes von 1475 und drohte den Brüdern mit einer Turmstrafe. Diese liessen sich jedoch nicht beirren und erklärten, die ganze Gemeinde stehe auf ihrer Seite, wenn sie nötigenfalls «Gewalt mit Gewalt abtreiben» müssten. Weil ihnen das dafür zustehende Brot vorenthalten werde, waren die Oeschger Bürger bald darauf nicht mehr bereit, die herrschaftliche Matte von sechs Jucharten in der Mühlmatt im Frondienst zu heuen.²³⁴ Daneben verweigerten sie die Fertigungstaxen für Kaufbriefe und das Weibereinzugsgeld.²³⁵

Eine neue, auf den 5. August 1734 angesetzte Tagfahrt endete erfolglos. Franz Otto von Schönau liess durch seinen Amtmann ausrichten, er könne sich nicht auf eine summarische Erledigung des Verfahrens einlassen. Zudem hätten die erforderlichen Aktenstücke wegen drohender Kriegsgefahr in die Schweiz überführt werden müssen und wären deshalb am Säckinger Amtssitz nicht verfügbar. Die Vertreter der Gemeinde, die auf einen raschen Abschluss des Verfahrens drängten, konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Freiherr eine abschliessende Klärung der strittigen Fragen verzögern wollte. Die Oeschger Bürger verharteten deshalb in ihrer renitenten Haltung und setzten nun auch den berechtigten Forderungen Franz Ottos von Schönau passiven Widerstand entgegen.²³⁶

Nach Jahre währendem Streit erliessen die Behörden in Freiburg im Februar 1737 schliesslich ein abschliessendes Urteil. Sie erkannten, dass der Dorfherr von Ledigen und Freien keinen Fall zu fordern habe. Die Abzugsgebühren dürften höchstens drei Pfund betragen. Obschon ihm Wald und Jagd gehörten, müsse Franz Otto von Schönau der Gemeinde das Weiderecht gewähren und den Untertanen das nötige Bau- und Brennholz gegen eine moderate Entschädigung abgeben.

Bei den herkömmlichen Fronen, «worinnen aber jener alle Bescheidenheit und Moderation zu gebrauchen wissen werde», hätten die Dienst Leistenden Anspruch auf die üblichen Nahrungsmittelrationen. Auf Gütern, die der Dorfherr von Oeschger Bauern angekauft habe, müsse er nicht nur auf Fronleistungen verzichten, sondern auch die mit den einzelnen Parzellen verbundenen Gemeindelasten tragen. In Jahren, in denen Eicheln und Buchnüsse nicht in hinreichendem Mass zur Verfügung stünden, falle auch der an sich berechtigte Anspruch des Freiherrn auf den Schweinshaber dahin. Schliesslich verpflichtete der Urteilsspruch nur jene Bürger zur Benützung der Gipfer Mühle, die keine Mahlfreiheit vorweisen konnten.²³⁷

Obschon die richterliche Entscheidung einen Interessenausgleich anstrebte und den Untertanen in verschiedenen Bereichen entgegenkam, herrschte in Oeschgen der Eindruck vor, Franz Otto von Schönau sei von der Obrigkeit bevorzugt behandelt worden. Vor allem die Erben von Jakob Zundel und Franz Lämmli, die den Erbfall zu bezahlen hatten, wollten das Urteil anfechten, versäumten jedoch aus Unkenntnis die Appellationsfrist von zehn Tagen.²³⁸

Die Auseinandersetzung zwischen den Oeschger Untertanen und ihrer «näheren Obrigkeit», die innerhalb des vorderösterreichischen Herrschaftsverbandes durchaus nicht isoliert steht, zeigt, dass insbesondere dem Rekurs auf tradierte Rechtsüberlieferung vor höheren Instanzen Erfolg beschieden sein konnte.²³⁹ Im Sinne der inneren Stabilität in ihrem Verwaltungsgebiet war die Landesregierung in Freiburg bereit, lokale, auf «altem Herkommen» beruhende Sonderregelungen zu schützen. Diese Praxis blieb selbst dann noch bedeutsam, wenn die traditionellen Rechte und Privilegien durch die Alltagswirklichkeit ihrer inhaltlichen Bedeutung längst entkleidet und zu blossen Formalismen herabgesunken waren.²⁴⁰ Das Urteil im Oeschger Streitfall zeigt, dass die alten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, denen auch im 18. Jahrhundert noch eine nachhaltige Bedeutung zukam, den Untertanen zum Vorteil gereichen konnten, wenn sie ihre Klagen nach den geltenden prozessrechtlichen Kriterien vortrugen und geschickt zu vertreten wussten.

Zu den Hintergründen eines spannungsreichen Verhältnisses

Im Vergleich zu den benachbarten Gebieten des südlichen Breisgaus, die unmittelbar der österreichischen Kameralverwaltung unterstanden, war das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeit in den niedergerichtlichen Herrschaftsbezirken durch ein bedeutend höheres Konfliktpotenzial gekennzeichnet.²⁴¹ Die Spannungen lagen schon allein in der Tatsache begründet, dass die Dorfherrn im Gegensatz zu den habsburgischen Landesherren und deren nachgeordneten Instanzen in verhältnismässig engem Kontakt mit ihren Rechtsunterworfenen standen. Die Abwehrhaltung der Dorfbevölkerung wuchs oft in dem Masse, als die lokale Obrigkeit die direkteren Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten nützte, um ihre Herrschaftsansprüche stärker geltend zu machen und den bestehenden Kompetenzspielraum auf Kosten tatsächlicher oder vermeintlicher Rechte der Gemeinde zu erweitern such-

te. Dem Bestreben des Dorfherrn, seine obrigkeitliche Stellung stärker abzusichern und seine Verfügungsgewalt punktuell zu erweitern, stand das Selbstbewusstsein der Untertanen gegenüber, die im Rückgriff auf «altes Recht und Herkommen» ihren Willen nach Eigenständigkeit und Selbstverwaltung zum Ausdruck brachten. Diese Absicht scheint auch in einem «Vergleich- und Freykauffs-Brief» auf, den die Vertreter der Gemeinde Oeschgen bereits im August 1724 mit Franz Otto von Schönau abgeschlossen hatten.²⁴² Angesichts «dermaliger lieben Friedenszeit» wünschten sich die Bürger ihrer Schulden und der damit verknüpften «beschwährlichen Verzinsung» gegenüber dem Dorfherrn zu entledigen. Da sie jedoch nicht über die nötigen Mittel verfügten, um das «bey gnädiger Herrschaft stehende Capital» abzulösen, einigte sich die Gemeinde mit Franz Otto von Schönau darauf, dass bei einem Schuldenerlass die Güter, die er und seine Vorfahren von Oeschger Bürgern angekauft hatten, von den darauf haftenden Lasten und Abgaben befreit und «als freye adeliche Güether» anerkannt sein sollten.²⁴³

Während die Gemeinde die engen finanziellen Verflechtungen zur Dorfherrschaft bereinigen und lockern konnte, fand Franz Otto von Schönau im Erlass polizeilicher Verordnungen ein probates Mittel, um seiner Stellung als Niedergerichtsherr Nachachtung zu verschaffen. Dabei stand neben dem herrschaftlichen Geltungsanspruch auch der Aspekt des Gemeinwohls im Vordergrund. Die bereits in den Dorfordnungen rechtlich verankerte Verpflichtung, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, mündete während des 18. Jahrhunderts in einen umfassenderen, erzieherischen Anspruch des Niedergerichtsherrn, der sich letztlich auch Gott gegenüber für seine Untertanen verantwortlich fühlte.

Diese Auffassung zeigte sich besonders deutlich in der Verordnung über das Kartenspielen und übermäßige Trinken, die Franz Otto von Schönau 1740 für die ihm unterstehenden Dörfer Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen erliess.²⁴⁴ In der Einleitung des kasuistisch formulierten Rechtstextes wies der Dorfherr darauf hin, dass «die Sündt und Laster», die auch an Sonn- und Feiertagen «fortgetrieben werden», die «billich undt gerchte Straf Gottes» herbeiführen müssten, wenn nicht umgehend Abhilfe geschaffen würde. Es sei deshalb die dringende Aufgabe der lokalen Obrigkeit, «alles Uebell so vill möglich abzuschaffen undt dargegen das Guethe einzuepflanzen».²⁴⁵

Franz Otto von Schönau betrachtete es deshalb als Teil seiner «väterliche[n], obrigkeitlichen Vorsorg», wenn er «[...] alles Würffel- undt Khartenspihle, als mag in Würths- oder anderen Häusern, heimblich, oder öffentlich, bei Tag oder Nacht geschehen» verbot und mit einer Strafe von zehn Pfund belegte.²⁴⁶ Dieselbe Sanktion drohte auch den Wirten, die «zur Winterszeit abends nach 8 undt Sommerszeit nach 9 Uhr» Einheimischen oder Fremden noch Wein «oder anders Getranck, als Khirschenwasser, Branthenwein etc. zu ihrer Ergötzlichkeit, oder sonsten under anderm Praetext, und Vorwandt, als bei Hochzeiten, Gerichtsmahlen, Eheversprechungen, Gemeindsmahlzeiten undt anderen Zusammenkhünften» ausschenkten.

Wer das Bussgeld nicht hinterlegen konnte, sollte «ahn dem Leib nach herrschaftlicher Willkür büssen».²⁴⁷

Obschon Franz Otto von Schönau bei der Durchsetzung seiner Ansprüche und beim Erlass rechtlicher Normen oft eine kompromisslose Position vertrat, zeigte er sich in Einzelfällen durchaus zu Konzessionen bereit. Im September 1740 wurde aus dem herrschaftlichen Haus zu Oeschgen ein silbernes Tischservice entwendet, das jedoch bereits nach fünf Tagen unweit des Dorfes in einer Hecke wieder gefunden wurde.²⁴⁸ Aufgrund der Aussagen von Verena Bäumlin und Agnes Lauber fiel der Verdacht rasch auf den aus dem schwäbischen Obergünzburg stammenden schönauischen Kammerdiener Johannes Kurz, der die Tat nach längerem Verhör schliesslich auch gestand. Der Delinquent bekannte, dass er die geraubten Gegenstände «stück weis an die Juden verkaufen» wollte, um mit dem Erlös seine in Oeschgen aufgelaufenen Schulden zu begleichen. Als ihm Franz Otto von Schönau, der die Untersuchung führte, androhte, dass das Vergehen «nach seiner Schärpfe abgestraft» werde und Kurz 30 Gulden für die entstandenen Unkosten hinterlegen müsse, habe dieser «bitterlich angefangen zu weinen, undt gnädige Herrschaft umb Gnadt und umb Verzeihung gebetten». Vor dem Hintergrund, dass sowohl der Vater als auch der Onkel des Diebes dem Freiherrn «ahngenemme undt velle ersprisliche Dienst» erwiesen hätten und der Delinquent selbst nur über einen «schwachen Verstandt» verfügte, sah Franz Otto von Schönau von einer Bestrafung ab.²⁴⁹

Grundherrliche Abgaben als Streitpunkt

Im Gegensatz zu Oeschgen lag Wegenstetten nahe der vorderösterreichischen Landesgrenze. Über die politische und konfessionelle Trennlinie hinweg bestanden während des 18. Jahrhunderts zahlreiche Kontakte in die Dörfer des benachbarten baslerischen Amtes Farnsburg, das im Süden und Westen an die Gemarkungen der Gemeinde stiess und verhältnismässig leicht erreichbar war. Es lag deshalb nahe, dass einzelne Bauern sowohl dies- als auch jenseits der Grenze Landparzellen bebauten. Die Bodenzinsen hatten sie je nach geografischer Lage an die schönauische Verwaltung oder den baslerischen Landvogt auf der Farnsburg zu entrichten. Die politische Trennlinie verschärfte die Schwierigkeiten, denen sich die Obrigkeit beim Einzug der Abgaben ohnehin gegenüber sah. Die Nachführung der Bereine, in denen die auf den einzelnen Landstücken haftenden Abgaben verzeichnet waren, erwies sich jeweils als ausgesprochen zeit- und kostenintensiv. Je nachdem, wie hoch der Grundherr die Dringlichkeit einer erneuten Bestandesaufnahme einschätzte, konnten oft mehrere Jahrzehnte verstreichen, bis ein neuer Berein erstellt wurde. Handänderungen und Aufteilungen grösserer Parzellen fanden deshalb erst mit teilweise erheblicher zeitlicher Verzögerung Eingang in die Verzeichnisse, was im Rahmen des Abgabeneinzuges oft Anlass zu Konflikten gab.²⁵⁰

Im Januar 1762 wandte sich der schönauische Amtmann Karl Stork an die Gefällsverwaltung des Standes Basel, um «einige schon lange Zeit obgewaltete Streit-

punkte wegen dem Wegenstädter Berain zu erläutern».²⁵¹ Konkreter Anlass der Klage bot das Verhalten Jakob Busers, eines Geschworenen aus Hemmiken. Er weigerte sich, die jährliche Abgabe von einem Viertel und sechs Bechern Korn sowie von sechs Bechern Hafer für drei in den Wegenstetter Berein gehörende Jucharten Land an die schönauische Verwaltung zu leisten. Daneben schuldeten zwei weitere Hemmiker Bauern dem schönauischen Grundherrn noch «Extanzen», die Stork jedoch nicht näher bezifferte. Die Basler Beamten machten geltend, dass sie von den Wegenstetter Bauern, die auf baslerischem Territorium Land besäßen, «auch nicht allzeit alles empfangen» hätten. Im Übrigen könne der «löbliche Stand Basel» nicht dulden, dass seine Untertanen «von frembten Herrschaften [in] ohnbillicher Weise belästigt» würden. Da der Streit jedoch schon seit 1755 andauerte, wiesen die Basler Beamten den Landvogt auf der Farnsburg an, den Sachverhalt näher abzuklären.²⁵² Dieser kam zum Schluss, dass «das hartnäckige Vorgeben» des Hemmiker Geschworenen eines Rechtsgrundes entbehre. Entgegen der Behauptung Jakob Busers sei der Bodenzins für die in Frage stehende Parzelle nicht von zwei Seiten her gefordert worden. Der Landvogt versicherte, dass er Buser «vor sich aufs Schloss fordern» werde, um ihm «seine vieljährige Widersetzlichkeit zu verstehen» zu geben und ihn zur ordnungsgemässen Entrichtung der ausstehenden Bodenzinsen anzuhalten.²⁵³

Das Verhältnis zwischen den schönauischen und den baslerischen Herrschaftsträgern blieb jedoch weiterhin von latentem Misstrauen geprägt. Ein 1773 verfasster Bericht der Basler Gefällsverwaltung, der sich erneut mit dem strittigen Bezug von Bodenzinsen im Bereich der Landesgrenze befasste, schätzte den verhandlungsführenden Amtmann Stork als einen «billichen» Mann ein, der zu einer für beide Seiten vertretbaren Lösung Hand bieten werde. Voraussetzung bleibe jedoch, dass seine Tätigkeit nicht von den Befehlen des Barons von Schönau abhängen, welcher der Stadt Basel «nicht sonderlich [...] geneigt» sei.²⁵⁴

Anlass der erneuten Spannungen bildete neben anderen Kritikpunkten die Weigerung einiger Wegenstetter Bauern, dem Landvogt auf der Farnsburg für eine Jucharte Ackerland, die 1755 im Rahmen der letzten Überarbeitung der Güterverzeichnisse fälschlicherweise dem Rothenfluer statt dem Wegenstetter Berein zugewiesen worden sei, sechs Becher Korn und zwei Becher Hafer abzuliefern. Die baslerische Gefällsverwaltung betonte die Richtigkeit und Verbindlichkeit des mit hohen Kosten erneuerten Verzeichnisses. Sie stellte sich im Weiteren auf den Standpunkt, dass die geforderten Abgaben trotz der behaupteten Unregelmässigkeit über Jahre entrichtet worden seien und die Gemeinde Wegenstetten darüber hinaus «verbunden sey, für alles verlohrene Gut zu stehen». Dennoch musste der Landvogt auf Schloss Farnsburg unwillig zur Kenntnis nehmen, dass der für die Ablieferung zuständige Wegenstetter Träger sich weigerte, die geschuldeten Abgaben zu übergeben, «weil der Herr Baron von Schönau ihme anbefohlen, nichts zu geben, bis der Anstand wegen dem streitigen Rothenfluer Acker richtig sei».²⁵⁵

Möglicherweise handelte es sich bei dieser Aussage um ein Missverständnis oder um eine bewusste Fehlinterpretation, die der Träger im Sinne der Wegenstetter Bauern vornahm. Jedenfalls beeilte sich Amtmann Karl Stork umgehend, dem Landvogt mitzuteilen, «dass gegenwärtig den dermahligen Zins-Trägern für ein- und allemal anbefohlen, den abfallenden Bodenzins ohnrückhaltlich für je- und allezeit einzubringen».²⁵⁶ Obschon er aufgrund alter Verzeichnisse versucht hatte, den Nachweis zu erbringen, dass der im Banne der Gemeinde Rothenfluh gelegene Acker zum Wegenstetter Berein gehöre und damit dem Freiherrn von Schönau zinspflichtig sei,²⁵⁷ wandte sich der Amtmann nun klar gegen die Absicht der Wegenstetter Bauern, unter der Protektion ihres Dorfherrn geschuldete Abgaben zu verweigern. Im Zusammenhang mit späteren kleineren Auseinandersetzungen um die dem Landvogt auf der Farnsburg geschuldeten Bodenzinsen zogen die Wegenstetter Bauern den ihres Erachtens unerledigten Streitfall in den folgenden Jahren noch gelegentlich als Rechtfertigungsgrund heran. Trotz der wiederholten Zusage der Basler Gefällsverwaltung, den Sachverhalt genau untersuchen zu lassen, erging in der Auseinandersetzung nie ein abschliessender Schiedsspruch.²⁵⁸

Der Konflikt vermittelt einen schmalen Einblick in die komplexen, eng ineinander greifenden Eigentums- und Besitzverhältnisse, die im Konfliktfall mit Hilfe ungenauer und veralteter Verzeichnisse oft kaum geklärt werden konnten. Gewohnheitsrechtliche Übung musste notwendigerweise Platz greifen, wenn sich die zuständigen Amtsstellen über die Ausdehnung der von ihnen verwalteten Territorien nur mühsam genaue Kenntnisse verschaffen konnten.²⁵⁹ Diese Unsicherheiten, die sich beim Aufeinandertreffen oder bei der Überlagerung verschiedener Einfluss- und Kompetenzbereiche oft auch innerhalb einer Gerichtsherrschaft ergaben, versuchten die Untertanen gezielt auszunutzen, um eine ihren Interessen günstige Regelung zu erreichen.

Widerstand gegen die Feudallasten

Neben den in das Amt Farnsburg geschuldeten Abgaben bildeten während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Dorfherrn Anlass zu Konflikten. Im Mai 1782 legten die Wegenstetter Untertanen in einer 21 Punkte umfassenden Beschwerdeschrift jene Forderungen dar, «von welchen sie von der Herrschaft entlediget zu werden» verlangten.²⁶⁰ Zur breiten Palette unterschiedlicher Steuern und Leistungen an den Grundherrn gehörte im 18. Jahrhundert etwa das Fasnachtshuhn, das ursprünglich als Naturalabgabe erbracht, in jenem Zeitraum jedoch längst durch einen Geldbetrag ersetzt worden war. Die Gemeindedeputierten forderten nun Rechenschaft darüber, wie die von der Herrschaft geforderte Leistung von zehn Schilling eingeführt worden sei. Ebenso stellten sie die Ansätze der obrigkeitlich beanspruchten Schreibtaxen, der bei Einbürgerungen und Wegzug geschuldeten Einkaufs- und Abzugsgelder, des beim Tod eines männlichen Mitbürgers erhobenen Sterbfalls sowie des auf Salz und Wein er-

hohenen Umgeldes in Frage. Bei einigen Forderungen waren Ursprung und Anspruchsgrundlage im Laufe der Zeit unklar geworden. Die Abgabepflichtigen zogen deshalb die Berechtigung verschiedener obrigkeitlicher Forderungen grundsätzlich in Zweifel.

Dies galt insbesondere bei den Vogtgarben, die jeder Einwohner, je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, in unterschiedlicher Zahl zu entrichten hatte.²⁶¹ Die Oeschger Deputierten wollten nun wissen, «umb was Ursach man dieselbige geben» müsse.²⁶² Die Frage erscheint im zeitgenössischen Kontext durchaus angebracht. Die Vogtgarben, welche die Ortsvorgesetzten der Landschaft Fricktal bezogen, bildeten wohl ursprünglich deren einzige Entschädigung. Da die Vögte im Laufe der Zeit in den Genuss weiterer Abgaben und Vergünstigungen gelangt waren, versuchten die übergeordneten österreichischen Verwaltungsinstanzen während des 18. Jahrhunderts mehrfach, die Vogtgarben an sich zu ziehen. Im Hinblick auf die Gefahr, dass diese Massnahme den Untertanen den entscheidenden Impuls vermitteln könnte, auch andere Leistungen zu verweigern, sahen die habsburgischen Beamten schliesslich jedes Mal wieder von entsprechenden Schritten ab. Die Zurückhaltung, mit der die österreichischen Verwaltungsstellen den Ansprüchen der nachgeordneten örtlichen Beamten begegneten, stiess bei den Leistungspflichtigen auf Ablehnung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts regte sich in verschiedenen Gemeinden der Landschaft Fricktal Widerstand gegen die Vogtgarben.²⁶³ In den Niedergerichtsherrschaften bestand zudem die besondere Situation, dass die Gemeinde bei der Wahl des Vogtes, den sie zu besolden hatte, kaum über Mitwirkungsrechte verfügte.

Insgesamt betrachtet argumentierten die Gemeindevertreter auf zwei Ebenen. Sie wandten sich zunächst gegen die ihres Erachtens unberechtigten Abgaben, deren Anspruchsgrundlage ihnen nicht mehr einsichtig schien. Unter Berufung auf «altes Herkommen» stellten die Deputierten daneben die überhöhten Ansätze in Frage, die auf an sich unbestrittenen Forderungen beruhten. Die Liste der angesprochenen Leistungen zeigt, dass die Untertanen im 18. Jahrhundert mit einer breiten Palette von Abgaben konfrontiert waren, deren unterschiedlicher Akzeptanzgrad oft in direkter Abhängigkeit zu den örtlichen Verhältnissen stand. Die Zusammensetzung des obrigkeitlichen Forderungskatalogs hatte sich im Laufe der Zeit gewandelt. Naturalabgaben waren weitgehend durch Geldbeträge ersetzt worden. Daneben führte der Ausbau der herrschaftlichen Verwaltung zu neuen Kategorien von leistungsabhängigen Taxen, die sich unmittelbar auf das Alltagsleben auswirkten.

Die von den Vertretern der Gemeinde Wegenstetten vorgetragene Klagen wurden durch den schönauischen Amtsschreiber in Säckingen protokolliert und in knappen Anmerkungen Punkt für Punkt zurückgewiesen. Um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen, wandten sich die Wegenstetter Beschwerdeführer daraufhin an Advokat Joseph Anton Menzinger. Der Rechtsbeistand kam nach einer kur-

sorischen Durchsicht der Unterlagen zum Schluss, dass «die Bauern [...] sich niemals erklären, viel weniger ihre Gedanken in Schriften vortragen» könnten. Deshalb seien die Anträge «so finster, undeutlich und unverständlich», dass man bei derselben Lesung nicht wisse, was man daraus machen solle. Ohne klar formulierte Klagepunkte schienen Menzinger aber auch die beigegefügte Erklärungen des schönauischen Amtmannes hinfällig. Dieser habe die Bauern mehrfach falsch verstanden und deren Aussagen eine veränderte Zielrichtung gegeben.²⁶⁴ Die Missverständnisse basierten nach Ansicht der Beschwerdeführer vor allem auf der Tatsache, «dass der Amtmann die Geduld nicht gehabt, sie genugsam anzuhören», und stattdessen auf eine möglichst rasche Erledigung des Verfahrens bedacht gewesen sei.²⁶⁵ Allerdings räumte Menzinger ein, dass das Protokoll verschiedene Punkte enthalte, «worinn die Unterthanen sich ohne mindesten Grund beschwerten».²⁶⁶ Er empfahl deshalb abschliessend, dass der schönauische Amtmann den Untertanen einen umfassenden Einblick in die relevanten Dokumente gewähren und deren Anliegen erneut anhören sollte, um sie anschliessend in präzise Forderungen zu fassen. Die an die vorderösterreichischen Behörden in Freiburg gerichteten Vermittlungsvorschläge Menzingers endeten mit der Bitte, die «Unterthanen, welche wirklich glauben, dass sie sich wider ihre Herrschaften beschwerten müssen, und [...] ihre vermeyntlichen Beschwerden manchmal von den Wänden herunterkratzen, vermittelt eines an sämtliche Behörden zu erlassenden circularis dieses schädlichen Irrthums zu be- nehmen».²⁶⁷

Den Vorwurf der Wegenstetter Beschwerdeführer, sie seien «nicht gnüchlich angehört worden», wies der schönauische Amtmann Karl Stork entschieden zurück. Gemäss der Weisung aus Freiburg erklärte er sich zwar bereit, das Verfahren unter Beizug «eines unverwerflichen, unparteyischen Actuarij» erneut aufzurollen, wies jedoch die vorderösterreichische Regierung und Kammer darauf hin, dass ihn diese «unstandhafte Aufbürdung» empfindlich treffe.²⁶⁸ Unter Berufung auf den Wegenstetter Stabhalter Ignaz Schreiber legte Karl Stork nun dar, dass die Beschwerdeführer von einigen Oeschger Bauern, darunter dem in österreichischen Verwaltungskreisen einschlägig bekannten Johannes Kienberger, zu widersätzlichem Verhalten gegen die nähere Obrigkeit angestiftet worden seien. Als Beweis für diese Vermutung führte der schönauische Amtmann das einvernehmliche Verhältnis an, das bis anhin zwischen den Wegenstetter Untertanen und dem Dorfherrn geherrscht habe.²⁶⁹

Motive und Verlauf der Auseinandersetzung zeigen, dass ungenügende Kenntnisse der Dorfbevölkerung einerseits und die Monopolisierung der Akteneinsicht durch die Obrigkeit andererseits zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten führen konnten, die einer objektiven Grundlage entbehrten. Verbindungen, die zwischen den beiden schönauischen Niedergerichtsherrschaften bestanden, konnten vor diesem Hintergrund leicht als konspirative Absprachen gedeutet werden.

Die Untertanen, die mit den Strukturen einer zunehmend verfeinerten Verwaltung nurmehr rudimentär vertraut waren, fühlten sich rasch benachteiligt, wenn eine Weisung der Obrigkeit ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche berührte. Die Einführung von zusätzlichen Abgaben und Rechtsnormen sowie die Verlagerung von Kompetenzen verminderte die Transparenz der Verwaltungsvorgänge und hinterliess bei der Dorfbevölkerung einen gesteigerten Erklärungsbedarf. Die Abfassung einer Klageschrift erschien den Untertanen deshalb oft als probates Mittel, um sich gegenüber der Dorfherrschaft Gehör zu verschaffen. Das Scheitern einer Eingabe an formalen Kriterien konnte dann das Unverständnis gegenüber obrigkeitlichen Massnahmen zusätzlich vertiefen. Die Auseinandersetzung zwischen den Wegenstetter Deputierten und der schönauischen Dorfherrschaft bleibt deshalb, soweit sie sich aufgrund der erhaltenen Akten verfolgen lässt, in erster Linie ein Verständigungsproblem über die gegenseitigen Ansprüche. Nicht die Abgaben als solche, sondern vielmehr der Ursprung und die Höhe einzelner Verpflichtungen standen in Frage.

Gewerbliche Monopole

Die Zwing- und Banngewalt des Dorfherrn äusserte sich auch in der Aufsicht über die gewerbliche Tätigkeit seiner Untertanen. Neben Bäckereien und Tavernen unterstanden auch Mühlen und Schmieden der obrigkeitlichen Konzessionspflicht. Durch regelmässige Zinsabgaben der Betreiber und die Benützungspflicht der Dorfbewohner, die oft in Gewerbeordnungen schriftlich niedergelegt waren, blieb die Monopolstellung des Grundherrn abgesichert. Die Einflussmöglichkeiten, welche die «nähere Obrigkeit» aufgrund des Gewerbebannes ausüben konnte, waren jedoch lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Tavernen

Die erneuerte Oeschger Satzung von 1559 hielt in Artikel 12 fest, dass das Tavernenrecht nur durch den Dorfherrn verliehen werden könne.²⁷⁰ Neben der unmittelbaren Funktion als öffentliche Gaststube dienten die Wirtshäuser auch als Orte für Gerichtsverhandlungen, Vertragsabschlüsse und Bürgerversammlungen. Aufgrund dieser gesteigerten Bedeutung konnten die schönauischen Dorfherrn ihre Untertanen auch gegen deren Willen zum Betreiben einer Gaststätte anhalten.

Als sich 1736 in Wegenstetten niemand bereit fand, den zurückgetretenen Wirt zu ersetzen, ordnete Franz Otto von Schönau an, die Stelle durch Losentscheid neu zu besetzen. Mit Hilfe dieses Auswahlverfahrens, das auch im Rahmen der Aushebungen für den äusserst unbeliebten Militärdienst angewendet wurde, konnte schliesslich Ulrich Hürbin verpflichtet werden, die verwaiste Gastwirtschaft wieder zu öffnen.²⁷¹

Ein vergleichbarer Fall ist für Oeschgen, wo sich offenbar immer genügend Interessenten für das Tavernenrecht fanden, nicht belegt. 1725 bewarb sich Fridolin

Hauswirth, der ein «zum wirthen gar bequemliches Haus» erbauen wollte, erfolgreich um die entsprechende obrigkeitliche Erlaubnis. Franz Otto von Schönau bestätigte ihm, dass er «das Schild zum Schwanen anhenken» sowie «alle Wirtsutilitäten, als Gericht, gemeine Rechnung, Weinkäuff, Hochzeiten, Kindstauffen, Gantzen, Kirchweih, Fasnacht und was dergleichen Gastmähler mehr sind, gaudieren» dürfe.²⁷² Die Bewilligung bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Gesuchsteller und dessen «eheleibliche Erben». Sollte die Familie Fridolin Hauswirths aussterben, so würde das Tavernenrecht an die Dorfherrschaft zurückfallen, die es nach ihrem Belieben weiterverleihen könnte.

Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Tavernenrecht, das Johann Nikolaus von Schönau 1779 dem Wegenstetter Bürger Joseph Gass für das Wirtshaus zum Schlüssel übertrug.²⁷³ Die Urkunde stimmt bis auf wenige, personen- und ortsbedingte Abweichungen mit dem 1725 ausgestellten Oeschger Dokument überein. Die in der schönauischen Kanzlei zu Säckingen vorhandene Unterlage wurde formularähnlich übernommen und mit wenigen geringfügigen Änderungen der aktuellen Situation angepasst.

Zum feststehenden Textkorpus der Tavernenbriefe gehörten verschiedene gewerbepolizeiliche Bestimmungen, deren Formulierungen teilweise wörtlich auf die örtlichen Satzungen Bezug nahmen. So durfte der Wirt ohne Zustimmung der Obrigkeit «keine Tänz halten», er sollte ferner «das Umgeld richtig abstaten» und «sich als ein ehrlich und gewissenhafter Mann» aufführen und betragen. Widrigensfalls konnte der Freiherr die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen ergreifen und den Wirt bei schweren Verstössen gar absetzen.²⁷⁴ Neben einer einmaligen Taxe hatte der Gesuchsteller auch einen jährlichen Zins zu entrichten. Durch das Bezugsrecht des Umgeldes – einer Verbrauchssteuer, die vor allem auf dem Detailverkauf von Wein erhoben wurde und deren Höhe sich nach Qualität und Preis des Produktes richtete – war der Dorfherr darüber hinaus auch unmittelbar am Umsatz des Wirts beteiligt.

Trotten und Mühlen

1788 gehörten zu den schönauischen Gütern in Oeschgen auch vier «unter zwey Tächer[n] stehende Trotten»,²⁷⁵ denen im Rahmen des ausgedehnten Rebbaus eine besondere Bedeutung zukam. Alle Bürger waren verpflichtet, ihre Trauben nach einer genau einzuhaltenden Kehrordnung in diesen von vier Trottmeistern betreuten Betrieben auspressen zu lassen.²⁷⁶

Da die landwirtschaftliche Erwerbsstruktur neben dem Wein- vor allem auf den Ackerbau ausgerichtet war, nahmen die verarbeitenden Mühlen innerhalb der dörflichen Arbeitsprozesse ebenfalls eine Schlüsselstellung ein. Auch in diesem Bereich verfügten die Herren von Schönau in Oeschgen über einen ausschliesslichen Rechtsanspruch, dem jedoch in der Gemeinde selbst eine entsprechende infrastrukturelle Grundlage fehlte. Eine Brandzerstörung oder die unzureichende

Wasserführung des Starzlebaches, die sich negativ auf die Mahlleistung auswirkte, könnten die Gründe gewesen sein, weshalb die Oeschger Mühle, die noch in der Kaufurkunde von 1475 Erwähnung fand, in der Folge aufgegeben wurde.²⁷⁷ Die Dorfherren übertrugen die entsprechenden Mahlrechte deshalb auf den Müller in Frick, der nun auch das Getreide der schönauischen Untertanen verarbeitete.

Für 3200 Gulden erwarb der Oeschger Vogt Klaus Zundel im Auftrag Salomes von Schönau schliesslich im Februar 1664 die untere Mühle in der Gipf von Hans Herzog aus Frick.²⁷⁸ Damit konnte die Ortsobrigkeit ihre unmittelbare Kontrolle auf die agrarwirtschaftlich ausgerichtete Produktions- und Verarbeitungskette erneut in vollem Umfang geltend machen. Die Untertanen waren nicht nur zur Benützung der schönauischen Mühle verpflichtet, sondern konnten im Bedarfsfall auch für den Gebäudeunterhalt herangezogen werden. Im Rahmen von Frondienstleistungen führten Oeschger Bürger 1697 das aus dem Schwarzwald angelieferte Holz, das für einen neuen Dachstuhl der Gipfer Mühle benötigt wurde, vom Rheinufer bei Säckingen bis zum Bauplatz. Da die Arbeitskräfte aus Oeschgen für das Aufrichten der neuen Konstruktion nicht ausreichten, zog Freiherr Otto Rudolf Heinrich auch Untertanen aus Wegenstetten zur Unterstützung heran.²⁷⁹

Jagd

Als Statussymbol blieb die Jagd für den Adel über Generationen von Bedeutung. Die ursprüngliche Funktion der Nahrungsbeschaffung wurde in der frühen Neuzeit endgültig durch gesellschaftliche Aspekte abgelöst. Da die Möglichkeit, kämpferische Fähigkeiten in der Fehde unter Beweis zu stellen, zunehmend entfiel, gewann die Jagd für den Adel eine zusätzliche kompensatorische Bedeutung.

Das herrschaftliche Waidwerk war für die Bauern meist mit zahlreichen Unannehmlichkeiten und Belastungen verbunden. Sie konnten zum Führen der Jagdhunde herangezogen werden und hatten sich oft als Treiber, für Transporte, Botengänge oder andere Dienstleistungen zur Verfügung zu halten.²⁸⁰ In literarisch stilisierter Form wird die Erinnerung der Bevölkerung an die Jagdtätigkeit der Herren von Schönau noch im Sagenschatz der Gemeinde Wegenstetten fassbar. Während der «oft wochenlang» dauernden Veranstaltungen, zu denen «viele vornehme Herren» geladen waren, hätten die säckingischen Lehensträger ihre Hundekoppel einem Wegenstetter Bürger zum Füttern übergeben. Hinter der ausschmückenden Erzählung, die den schönauischen Dorfherren auch eine besondere Pflege des Wildbestandes und vor allem der Rehpopulation zuschreibt, wird in äusserst schemenhaften Umrissen ein herrschaftliches Privileg erkennbar, das sich von der bäuerlichen Lebenswirklichkeit deutlich abhob und bei den Untertanen einen entsprechend tiefen Eindruck hinterliess.²⁸¹

Mit den Oeschger und Wegenstetter Waldungen verfügten die Freiherren von Schönau auf linksrheinischer Seite zunächst über zwei, verhältnismässig eng begrenzte, Jagdterritorien. In den Dorfordnungen von 1559 gestatteten sie den Unter-

tanen unter Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes, «wie von alters her» das «klain Wildbrett als Fuchsen, Vöglen und Hasen» zu erlegen.²⁸²

Franz Otto von Schönau, der den Titel eines Oberjägermeisters führte, ersuchte im Juni 1736 die vorderösterreichischen Behörden in Freiburg, ihm die «Jagd des grossen Wildbretes» in den herrschaftlichen Waldungen der Landschaft Fricktal «umb ein gemässes jährliches Gelt Quantum» für sechs Jahre zu übertragen.²⁸³ Die Beamten gaben dem Gesuch zwar statt, forderten jedoch einen jährlichen Pachtzins von 40 rheinischen Gulden sowie die Übernahme eines Besoldungsanteils für den herrschaftlichen Landschaftsjäger in der Höhe von 12 Gulden und 30 Kreuzern. Diese Forderung betrachtete Franz Otto von Schönau im Vergleich zu den Ansätzen in den Landschaften Möhlinbach und Rheintal als «disproportionierten Preis». Er einigte sich mit den vorderösterreichischen Amtsstellen schliesslich auf eine Pacht-dauer von fünf Jahren, die ihm gegen einen jährlichen Pauschalbetrag von 30 rheinischen Gulden zugebilligt wurde. Alle Wald- und Forstfrevel fielen jedoch weiterhin unter die Jurisdiktion des Oberamtes Rheinfelden. 1741 wurde der Pachtvertrag zu denselben Konditionen um weitere fünf Jahre verlängert.²⁸⁴

Fischerei

Zur Oeschger Dorfherrschaft gehörten auch die Fischereirechte, die sich auf die im Gemeindebann liegenden Gewässer erstreckten.²⁸⁵ 1730 liessen die Freiherren von Schönau in der Nähe der Sissle zusätzlich einen Fischweiher anlegen.²⁸⁶ Im Gegensatz zur Jagd stand bei der Fischerei jedoch der wirtschaftliche und nicht der immaterielle Wert im Vordergrund.²⁸⁷ Der Bannwart hatte darüber zu wachen, dass die Bestände nicht unerlaubterweise von der Dorfbevölkerung genutzt wurden. Das Alltagsleben der schönauischen Untertanen stand in vielfacher Beziehung zu dem in unmittelbarer Nähe der Siedlung vorbeifliessenden Sisslebach. Es überrascht deshalb kaum, dass sich verschiedene Bürger immer wieder Übergriffe auf die herrschaftlichen Fischbestände erlaubten. Auf einem Rundgang traf der Bannwart im Juli 1736 bei der unteren Sissleschwelle Bartle Keyserle und Franz Lämmli an, die im Bache badeten. Bartle, der bereits eine kurz zuvor gefangene Forelle ausgenommen hatte, lobte die Beute und stellte gegenüber dem herrschaftlichen Beamten ungerührt fest, dass Franz Lämmli und er den Platz erst verlassen würden, wenn sie einen weiteren Fang gemacht hätten.²⁸⁸

Der Vorfall wirft ein bezeichnendes Licht auf die Schwierigkeiten, denen sich der Bannwart bei der Durchsetzung der herrschaftlichen Ansprüche gegenüber-sah. Eine pflichtgemässe Anzeige zog gelegentlich Beschimpfungen der betroffenen Dorfbewohner nach sich, was von obrigkeitlicher Seite meist mit einer zusätzlichen Strafe geahndet wurde. Im Vergleich zu anderen Vergehen waren Wildfrevel und Verstösse gegen die Fischereinutzungsrechte mit hohen Bussen belegt.²⁸⁹ Die Massnahme diente dabei nicht in erster Linie dem Schutz des Tierbestandes, sondern unterstrich die privilegierte Stellung des Dorfherrn, die jedoch

auf der Ebene der Alltagswirklichkeit immer wieder der konkreten Durchsetzung bedurfte.

Die Kompetenzen der Oeschger Dorfherrn im kirchlichen Bereich

Zum geschlossenen Güter- und Rechtskomplex, den Jakob von Schönau im Januar 1475 in Oeschgen erwarb, gehörte auch der Kirchensatz, dessen Übereignung in der Kaufurkunde besonders hervorgehoben wurde.²⁹⁰ Die Herren von Schönau konnten deshalb die Pfarrstelle mit einem ihnen geeignet erscheinenden Kandidaten besetzen, der jedoch vom Bischof bestätigt und investiert werden musste. Neben diesem Präsentationsrecht und einer begrenzten Verfügungsgewalt über das kirchliche Eigentum traf den Patronatsherrn jedoch auch die Pflicht, bestimmte, auf die Bedürfnisse der Pfarrei und ihre Gebäude bezogene Leistungen zu erbringen. So oblag ihm als Inhaber des Zehntbezugsrechts die Bau- und Unterhaltungspflicht für die Sakristei, den Chor der Kirche mit der notwendigen Ausstattung sowie für das Pfarrhaus. Das Kirchenschiff wurde durch die Mittel des Kirchenfonds, die «Kirchenfabrik», in Stand gehalten oder im Bedarfsfall neu errichtet. Die Baupflicht am Kirchturm hatte die Gemeinde wahrzunehmen.

In der Dorfordnung von 1559 liess Hans Jakob von Schönau den Anspruch auf den Kirchensatz und das damit verbundene Recht der Pfarrstellenbesetzung erneut festschreiben. Nach Auffassung der Ortsobrigkeit konnte der von ihr eingesetzte Kleriker in zivilrechtlichen Anliegen auch keinen Sonderstatus geltend machen. Das Vorgehen des amtierenden Pfarrherrn Felix Senn, der «etliche zu Oeschgen» wegen deren Schulden vor das bischöfliche Offizialat im elsässischen Altkirch zitiert habe, sei deshalb unzulässig gewesen. Vielmehr, so hält die entsprechende Satzungsbestimmung nach der einleitenden Schilderung dieses Rechtsfalls fest, hätten auch Geistliche ihre Schuldner vor dem Gericht in Oeschgen zu belangen.²⁹¹

Jede Pfarrei war mit einem Pfrundvermögen dotiert, das den Unterhalt des jeweiligen Klerikers sichern sollte und das neben Zinseinkünften aus dem Widumgut weitere Ansprüche auf Bodenzinsen und Zehnten umfasste. Im nahe bei Frick gelegenen Oeschgen bildete sich verhältnismässig spät eine eigenständige Pfarrei aus. Ihr Gebiet, das stets mit den Gemarkungen der schönauischen Dorfherrschaft identisch war, gehörte zu den flächenmässig kleineren Seelsorgebezirken im Dekanat Frickgau. Diese Faktoren wirkten auf das Pfarreinkommen zurück, das im regionalen Vergleich zu den bescheidensten gehörte. Die Stelle war deshalb oft nicht leicht zu besetzen und musste zeitweilig von Geistlichen der Nachbarpfarreien mitbetreut werden.²⁹² Dieser Zustand lässt sich punktuell noch für das 17. Jahrhundert belegen. Ein zwischen 1620 und 1626 angelegtes Verzeichnis der Pfarreien und sonstigen Pfründen der Diözese Basel hält fest, dass die Oeschger Kollatur in den Händen der Herren von Schönau liege, die seelsorgerlichen Aufgaben aber vom Pfarrer in Frick oder von einem seiner Kapläne wahrgenommen werde.²⁹³

Aufgrund einer reicheren Quellenlage gewinnt in jenem Zeitraum auch das Verhältnis zwischen den schönauischen Patronatsherren und der Pfarrei Oeschgen deutlichere Konturen. Am 21. März 1626 teilte der Basler Bischof Wilhelm Rinck von Baldenstein dem Probst des Rheinfelder St. Martinsstiftes sowie dem Dekan des Kapitels Sis- und Frickgau die Ergebnisse einer Visitation mit, die er vor kurzer Zeit in Oeschgen vorgenommen hatte. Die Vertreter der Gemeinde sagten unter anderem aus, dass die Pfarrstelle einmal mehr verwaist sei und durch einen der Fricker Kapläne betreut werde. Die schönauischen Patronatsherren, die den grossen und den kleinen Zehnten bezogen, hätten vor wenigen Jahren das Pfarrhaus niederreisen und an dessen Stelle, unweit der Kirche, für sich ein Haus errichten lassen.

Die gestützt auf diesen Bericht zwischen den bischöflichen Beauftragten und den drei Brüdern Marx Jakob, Hans Kaspar und Otto Rudolf von Schönau einsetzenden Verhandlungen führten schliesslich zu einer von beiden Seiten akzeptierten Übereinkunft. Die Patronatsherren sollten «fürohin im Dörflein Oeschgen, wie von altersher gebreuchig gewest, einen eigenen Pfarrherren bestellen».²⁹⁴ Dessen Einkommen wurde auf 12 Saum Wein, 28 Viernzel Korn und 13 Viernzel Hafer festgesetzt und durch einen Bodenzins von zwei Mütt Kernen sowie die Einkünfte aus dem kleinen Zehnten ergänzt. Zudem hatten die Herren von Schönau dem Pfarrer im Zeitraum von höchstens vier Jahren eine bequeme Behausung unweit der Kirche zu erbauen. Diesen Verpflichtungen kamen sie offenbar umgehend nach. Jedenfalls lässt sich nachweisen, dass die Oeschger Pfarrstelle noch im selben Jahr wieder besetzt wurde.²⁹⁵

Während der Wirren des Dreissigjährigen Krieges harrte der Seelsorger Veit Friderich trotz widrigster Bedingungen bei seiner Gemeinde aus. Allerdings zeichneten sich in jener Zeit zwischen dem Ortspfarrer und den schönauischen Patronatsherren Spannungen ab, die auch unter den nachfolgenden Geistlichen andauerten und die gegenseitigen Beziehungen belasteten. Friderich teilte 1635 dem baslerischen Generalvikar mit, dass sich das Widumgut im Besitze Otto Rudolfs von Schönau befinde. Der Ortspfarrer merkte an, dass ihm dafür keine Rechtsgrundlage bekannt sei.²⁹⁶

Johannes Kaiser, der sein Amt im Spätsommer 1660 antrat, fühlte sich von den Patronatsherren finanziell benachteiligt. Nachdem dem «streit- und trunksüchtigen» Geistlichen von höherer kirchlicher Stelle der Rücktritt nahe gelegt worden war, wurde 1679 der aus Laufenburg stammende Johannes Zoller bestellt. Auch sein Verhältnis zu den Inhabern des Kirchensatzes gestaltete sich spannungsreich und wenig fruchtbar, sodass er schliesslich 1695 «alacri animo», frohen Sinnes, auf die Pfarrstelle in Oeschgen verzichtete.²⁹⁷

Eine Entspannung zeichnete sich erst unter seinem Nachfolger Johannes Bürgin ab, welcher der Pfarrei während der folgenden 33 Jahre vorstand. Ausdruck des guten Einvernehmens, das der Ortsordinarius mit den schönauischen Patronatsherren pflegte, bildete die gemeinsame Initiative, den heiligen Nepomuk, dessen Verehrung in jenem Zeitraum einen breiten Aufschwung nahm, zum besonderen

Schutzpatron der Herrschaft und des Dorfes Oeschgen zu erheben und sein Fest am 16. Mai jedes Jahr in Form eines gebotenen Feiertages zu begehen.²⁹⁸

Das Patronatsrecht als Teil des säckingischen Rechtskomplexes in Wegenstetten

Die Wegenstetter Michaelskirche dürfte zu einer Gruppe von Sakralbauten gehören, die das Kloster Säckingen auf seinem Eigengut errichten liess. Im Spätmittelalter standen insgesamt 29 Pfarrkirchen unter dem Patronat der Säckinger Äbtissin.²⁹⁹ Diese Rechtsbeziehungen wurden durch die im 14. Jahrhundert einsetzenden Inkorporationen sukzessive ausgebaut. Mit der Übereignung von Vermögen und Einkünften übernahm das Stift die Verpflichtung, die Pfarrbesoldung und gewisse Baulasten der betreffenden Kirche zu tragen. Die vom Papst oder von einem Bischof gegenüber geistlichen Institutionen gewährten Inkorporationen wurden oft dann vorgenommen, wenn dem Stift aufgrund kriegerischer Ereignisse oder materiell aufwendiger Leistungen eine wirtschaftliche Notlage erwachsen war.

Nach der im 14. Jahrhundert erfolgten vermögensrechtlichen Eingliederung von fünf Pfarreien folgte während des 16. Jahrhunderts eine zweite Phase, in deren Verlauf der Bischof von Basel dem Stift Säckingen am 14. November 1531 die Pfarrei Wegenstetten übertrug.³⁰⁰ Mit dieser Inkorporation verfügte die Äbtissin im kirchlichen Bereich über eine umfassende Kompetenzgrundlage. Durch den Zehntbezug sowie die Unterhalts- und Baupflicht ergab sich neben den personellen und kulturellen Beziehungen eine besonders enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen Stift und Pfarrei. Trotz den weit reichenden Herrschaftsrechten, die den schönauischen Lehensträgern in Wegenstetten zustanden, blieben die mit der Inkorporation verknüpften Kompetenzen und Verpflichtungen ausschliesslich der Äbtissin und ihren Beamten vorbehalten.

Die örtlichen Beamten – Stützen der Herrschaftsausübung

Bei der Wahl eines neuen Ortsvorgesetzten ermittelten die Bürger der Gemeinden,³⁰¹ die unmittelbar der vorderösterreichischen Landesverwaltung unterstanden, in der Regel drei Kandidaten.³⁰² Die Liste wurde anschliessend dem Oberamt vorgelegt, das üblicherweise den Anwärter bestätigte, der die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Dieses Wahlrecht, das die Bürger im 18. Jahrhundert weitgehend autonom wahrnehmen konnten, wurde in den schönauischen Niedergerichtsherrschaften durch das Mitbestimmungsrecht des Dorfherrn eingeschränkt.³⁰³ Die Oeschger Satzung von 1559 statuierte in diesem Bereich gar noch eine ausschliessliche Kompetenz der «näheren Obrigkeit». Ebenso sollten die Geschworenen, aber auch der Sigrist und der Kirchmeier «mit Wüssen und Willen» der schönauischen Dorfherrn bestellt werden.³⁰⁴ Diese Bestimmungen repräsentieren zweifellos die Idealvorstellungen der Ortsobrigkeit und haben im Laufe der Zeit zumindest partielle Lockerungen zugunsten der Gemeinde erfahren. So wussten deren Vertreter die häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den landesherrlichen Beamten und

den Grundherren oft ihren Interessen dienstbar zu machen. Trotzdem erreichten sie nicht jenes Mass an Selbstverwaltung, das die unmittelbar den Kameralämtern unterstehenden Gemeinden beanspruchen konnten.³⁰⁵ Der Einfluss, den die Freiherren von Schönau sowohl in Oeschgen als auch in Wegenstetten bei der Wahl des auf Lebenszeit eingesetzten Ortsvorgesetzten geltend machten, zeigt, dass in kleinen niedergerichtlichen Grundherrschaften die auf landesfürstlicher Ebene feststellbare Tendenz zur Stärkung und Verdichtung der obrigkeitlichen Befugnisse ebenfalls Platz griff.

Trotz dem vergleichsweise weit reichenden Mitspracherecht des Dorfherrn bei der Wahl der örtlichen Beamten begannen sich auch unter schönauischer Aufsicht Ansätze örtlicher Selbstverwaltung auszubilden. Bereits in den Satzungen werden die Gemeinden als eigenständige Körperschaften fassbar, die dem Dorfherrn als Vertragspartner gegenübertraten. Wie der Einleitungstext explizit festhält, beruhten die örtlichen Rechtsordnungen nicht auf dem einseitigen Diktat der «näheren Obrigkeit», sondern sie wurden «mit Wissen und Willen und im Beisein des Vogts, der Geschworenen und der ganzen Gemeinde» errichtet.³⁰⁶ Bei allen Vereinbarungen blieb für die Dorfbewohner stets das «alte Recht und Herkommen» massgebend, das sie gegenüber den obrigkeitlichen Eingriffen zu verteidigen suchten. Die im 18. Jahrhundert in Ansätzen fassbare kommunale Selbstverwaltungskörperschaft führte eine eigene Gemeindegasse, die unter anderem durch Anteile am Auf- und Abzugsgeld sowie durch einige Busseinnahmen gespeist wurde. Aus diesen Mitteln entrichtete die Gemeinde der Herrschaft eine jährliche Steuer in Höhe von 20 Pfund.³⁰⁷

Im Gegensatz zum Stabhalterdienst lassen die Satzungen beim Amt des Kirchmeiers offen, ob die Einsetzung dem Dorfherrn in alleiniger Kompetenz zustand oder ob die Gemeinden zumindest ein Mitspracherecht besaßen. Die Kirchenpfleger wurden in der Regel von der Gemeinde vorgeschlagen und mit dem Einverständnis des Kollators durch die Vertreter des Oberamtes in ihrer Funktion bestätigt. Demgegenüber bestanden in Bezug auf die Abnahme der Kirchenrechnungen lokal unterschiedliche Usancen. Grundsätzlich stand die Befugnis zur periodischen Kontrolle der Vermögensverwaltung dem Kollator zu. Ein im bischöflichen Ordinariat der Diözese Basel um 1730 verfasster Bericht hielt deshalb unter anderem fest, dass diese Aufsichtsfunktion in den inkorporierten Pfarreien des Stiftes Säkingen der Äbtissin zustehe.³⁰⁸ Diesen Anspruch hatte Freiherr Otto von Schönau im September 1716 in Wegenstetten noch in Frage gestellt. Er verlangte, dass der Stabhalter als Vertreter der «weltlichen näheren Obrigkeit» bei der Abnahme der Kirchenrechnungen als Beisitzer zugelassen werde.³⁰⁹ Auseinandersetzungen zwischen geistlichen und weltlichen Herrschaftsträgern waren in dieser Frage keineswegs neu.³¹⁰ Obschon die Inhaber der Niedergerichtsbarkeit in einzelnen Gemeinden über entsprechende Einflussmöglichkeiten verfügten, verneinte die Kameralverwaltung ein Auf- und Einsichtsrecht Ottos von Schönau und bestätigte, dass das «Stift bei seiner vorherigen Possession» verbleibe.³¹¹

Mit diesem Verdikt teilten die österreichischen Behörden zwar zunächst die Ansicht des Kollators. Indem sie die Ansprüche weiterer, weltlicher Entscheidungsträger zurückbanden, öffneten sie jedoch zugleich den Weg, um die eigenen Einflussmöglichkeiten auf die geistlichen Institutionen zu erweitern. Gerade bei der Einsetzung der Kirchenmeier und der Vermögensverwaltung der Pfarreien machten die staatlichen Stellen während des 18. Jahrhunderts verstärkt Mitspracherechte geltend, die sie gegen den Widerstand der Kollatoren oft auch durchsetzen konnten.³¹²

Das Ende schönauischer Herrschaft im Fricktal

Die politischen Rahmenbedingungen

Bereits im Friedensvertrag von Basel hatte Preussen 1795 einer Abtretung aller auf der linken Seite des Rheins gelegenen deutschen Reichsgebiete an Frankreich zugestimmt. Die einseitig getroffene, in eine Geheimklausel gefasste Bestimmung erwuchs nach dem Ersten und dem Zweiten Koalitionskrieg in den Abkommen von Campo Formio (1797) und Lunéville (1801) zu einer für alle Konfliktparteien bindenden völkerrechtlichen Norm. Das republikanische Frankreich übernahm das zwischen Rhein und Jura gelegene österreichische Territorium unter dem Vorbehalt einer späteren Zuweisung an die Schweiz. Das Fricktal stand nun zwar als Protektoratsgebiet nominell unter französischer Aufsicht, verblieb jedoch de facto unter österreichischer Verwaltung. So hatte die Bevölkerung neben den kurzfristig erhobenen, exorbitanten Kontributionen an die im Lande stationierten republikanischen Truppen auch weiterhin die von den österreichischen Beamten erhobenen regulären Abgaben zu entrichten. Der Versuch der Gebrüder Karl und Sebastian Fahrländer, das Fricktal auf der Grundlage der in Lunéville getroffenen Vereinbarungen aus den vielschichtigen Verflechtungen mit dem Breisgau zu lösen und als eigenständigen Kanton mit der Helvetischen Republik zu vereinigen, war durch interne Widerstände, die innenpolitischen Wirren in der Schweiz und die ambivalente Haltung der französischen Behörden in Bern schliesslich zum Scheitern verurteilt. Das Gebiet blieb ein Tauschobjekt in der Hand Napoleon Bonapartes, der es in der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 dem neu konstituierten Kanton Aargau zuwies.

Mit der politischen Trennung des über Jahrhunderte gewachsenen Lebens- und Wirtschaftsraumes am Hochrhein erloschen nicht nur die Ansprüche der habsburgischen Landesherren, sondern auch alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die sich bis dahin im Eigentum von Korporationen und Privatpersonen befanden, die auf der entgegengesetzten Seite des Flusses domiziliert waren. Neben dem Stift Säckingen und der Kommende Beuggen, den bedeutendsten Grundbesitzern im Fricktal, wurden auch die Herren von Schönau von den politischen Umwälzungen unmittelbar betroffen.

Unmittelbare Auswirkungen der Koalitionskriege auf die schönauischen Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Auswirkungen des Ersten Koalitionskrieges berührten noch vorwiegend die Besitzungen in Wehr.³¹³ Von März 1799 bis April 1800 waren dann auch in Oeschgen und Wegenstetten französische Truppen einquartiert. Konstante Ausfälle der regulären Einkünfte, hohe Kontributionsforderungen und häufige Sachbeschädigungen belasteten die schönauische Verwaltung schwer. Allein im Oeschger Herrschaftshaus, das während 12 Wochen als Kriegslazarett gedient hatte, fielen 1799 Reparaturkosten in der Höhe von 100 Gulden an.³¹⁴ Die Erinnerung an die Übergriffe republikanischer Einheiten auf schönauisches Eigentum wirkt auch im Testament der 1804 verstorbenen Maria Antonia Zweyer von Evenbach nach, der Tochter des Johann Franz von Schönau-Oeschgen, die einige Stücke ihres Mobiliars an den ihr nahe stehenden Pfarrer Bornhauser vermachte. Die Erblasserin wollte damit gegenüber dem Geistlichen ein Zeichen der Dankbarkeit setzen, weil er ihr «viele Dienste und Gutthaten» erwiesen habe, als sie von den Franzosen bestohlen worden sei.³¹⁵

Der Kanton Fricktal und die politische Trennung von Vorderösterreich

Die von den Gebrüdern Fahrländer an der Jahreswende 1801/02 eingeleitete Reorganisation zielte neben der politischen Trennung auch auf eine vollständige Auflösung der engen vermögensrechtlichen Beziehungen ab, die zwischen dem Fricktal und dem südlichen Breisgau bestanden. Die Übernahme aller Güter und Rechte der habsburgischen Landesfürsten und der auf dem rechten Rheinufer gelegenen geistlichen Institutionen sollte dem neuen Kanton eine hinreichende materielle Grundausstattung verschaffen. Die von der fricktalischen Verwaltungskammer einseitig verfügte Massnahme stellte nach Ansicht Sebastian Fahrländers eine unmittelbar aus den Bestimmungen des Friedensvertrages von Lunéville resultierende Konsequenz dar. Die vermögensrechtlichen Ansprüche, die auch eine entschädigungslose Abtretung der Feudallasten an die fricktalische Verwaltungskammer einschlossen, wurden insbesondere von den reich begüterten geistlichen Institutionen scharf bekämpft.

Franz Anton Fidel von Schönau-Wehr, der als rechtsrheinisch domizilierter Inhaber der Dorfherrschaften Oeschgen und Wegenstetten ebenfalls von der neuen Grenzziehung und deren Folgen betroffen war, versuchte die Einschränkung seiner Hoheits- und Eigentumsrechte abzuwenden. So verlangte er Anfang Mai 1802 die umgehende Aufhebung eines von der fricktalischen Verwaltungskammer erlassenen Jagdverbotes. Die neue Kantonsbehörde teilte ihm daraufhin mit, dass sie seinem Wunsch nicht entsprechen könne. Nach der Abtrennung des Fricktals vom Breisgau sei nämlich das «republikanische System» angenommen worden, das künftig «keinerlei Ausübung von Herrschaftsrechten» mehr gestatte.³¹⁶

Im Vergleich zur oft schroffen Diktion, die im Briefverkehr mit den geistlichen Institutionen vorherrschte, kennzeichnet dieses Schreiben eine deutlich moderate-

re, auf Ausgleich und Verständnis angelegte Ausdrucksweise. Die Mitglieder der Verwaltungskammer brachten ihr Bedauern zum Ausdruck, dass durch die veränderten Verhältnisse auch die angestammten Rechte von Privatpersonen beschnitten würden, denen sie «so gerne gefällige Dienste erweisen möchten». Trotz der Notwendigkeit und Unumstösslichkeit des Beschlusses brachten die Repräsentanten der neuen Ordnung zum Ausdruck, dass sie nichts «sehnlicher wünschten», als mit dem «Herrn Baron in gutem nachbarlichem Einverständnis bleiben zu können».³¹⁷

In scharfem Kontrast zu diesen versöhnlichen Worten teilte Sebastian Fahrländer Franz Anton Fidel von Schönau-Wehr Ende August 1802 in einer knappen amtlichen Anzeige mit, «dass durch einen Spruch der fränkischen Regierung alle Hoheitsrechte, Zehnten, Bodenzinse, Jagdrechte sowie alle dergleichen Rechte den Besitzern abgesprochen würden». Lediglich das Privateigentum sollte «unbetastet bleiben» und weiterhin der ausschliesslichen Verfügungsgewalt des Freiherrn unterstehen.³¹⁸

Die Entwicklung nach der Zuweisung des Fricktals an den Kanton Aargau

Veränderte Ausgangsbedingungen

Nach Auflösung der fricktalischen Verwaltungskammer übernahmen im März 1803 die aargauischen Behörden alle Befugnisse öffentlich-rechtlichen Charakters. Die kaiserlichen und die französischen Unterhändler hatten in Campo Formio und Lunéville lediglich Rahmenvereinbarungen geschlossen, die zur konkreten Umsetzung einer weiteren Differenzierung bedurften. Im Regensburger Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 wurden die materiellen Entschädigungsforderungen geregelt, die sich aus den kurzfristig vorgenommenen Enteignungen ergaben und deren integrale Behandlung gemäss den Friedensvereinbarungen dem Reich oblag. In Bezug auf die Schweiz, der das Fricktal nun formell angehörte, hielt die Vereinbarung explizit fest, dass die Jurisdiktionshoheit jedes dem Reich zugehörigen Fürsten oder Standes erloschen sei.³¹⁹ Aufgrund dieser Regelung wurden Franz Anton Fidel von Schönau-Wehr der Kirchensatz zu Oeschgen sowie alle gerichtsherrlichen Rechte und die damit verbundenen Einnahmen, über die er auf der linken Seite des Rheins verfügte, entschädigungslos entzogen. Hingegen blieben seine privatrechtlichen Ansprüche auf Liegenschaften, Bodenzinsen und Zehnten weiterhin bestehen.

Freiherr Franz Anton Fidel war jedoch nicht bereit, die 1788 erworbenen Herrschaftsrechte entschädigungslos preiszugeben. Wie er in einer an die aargauische Regierung gerichteten Klageschrift darlegte, stand das Enteignungsverfahren im Widerspruch zum Paragraphen 29 des Reichsdeputationshauptschlusses.³²⁰ Die angerufene Bestimmung verpflichtete die Schweiz, durch Loskauf alle «Rechte, Zehnten und Domänen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säkularisierten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helve-

tischen Gebietes» zustanden. Diese Regelung bezog sich jedoch nicht auf die zwangsweise und entschädigungslose Abtretung der aus der Dorfherrschaft fließenden Rechte, sondern betraf lediglich den Privatbesitz, den der Staat nicht ohne entsprechende Entschädigung enteignen durfte. Ausserdem beruhte die Trennung des Fricktals vom südlichen Breisgau nicht auf den subsidiären Regensburger Vereinbarungen, sondern auf dem Friedensvertrag von Lunéville. Die Antwort, die der Baron von Schönau auf seine Einwendung hin aus Aarau erhielt, fiel deshalb ablehnend und in der Begründung knapp aus. Der Präsident des Kleinen Rates liess ihm im Namen der Regierung mitteilen, dass mit dem Lunéviller Friedensschluss die französische Republik und in deren Rechtsnachfolge der Kanton Aargau «in den abgetretenen Landschaften des linken Rhein Ufers» alle Rechte und Gefälle übernommen hätte und auf entsprechende Entschädigungsansprüche nicht eintreten könne.³²¹

Der Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen

Bereits im Juni 1804 hatten die aargauischen Behörden die gesetzliche Grundlage für den Loskauf der Zehnten und Bodenzinsen geschaffen. Sieben Jahre später zeigten sich die Eigentümer von rund zwei Dritteln des zehntpflichtigen Bodens in Oeschgen zu einer finanziellen Ablösung der Grundlast bereit. Der Entschädigungsanspruch, der Joseph Anton von Schönau-Wehr, dem Sohn des 1806 verstorbenen Freiherrn Franz Anton Fidel, zustand, wurde nach längeren Abklärungen durch eine vierköpfige, regierungsrätliche Kommission festgelegt. Demnach betrug die Loskaufsumme für den freiherrlich-schönauischen Frucht-, Wein- und Heuzehnten sowie die ausschliesslich der Pfarrei zustehenden Zehntabgaben insgesamt 34807 Franken. Von diesem Betrag wurden gemäss kantonalem Loskaufgesetz fünf Prozent in Abzug gebracht, die der kommunalen Armenkasse zugewiesen werden mussten. Im Rahmen der abschliessenden Aufteilung fielen deshalb 20433.55 Franken an Joseph Anton von Schönau-Wehr, 12633 Franken an die Pfarrkirche und 1740.35 Franken an den Armenfonds der Gemeinde. Zur Begleichung dieser Schuld mussten die Zehntpflichtigen bei einem Privaten in Basel ein Darlehen aufnehmen, das der Kanton auf den mehrfach geäusserten Wunsch der betroffenen Dorfbewohner hin im Sommer 1824 schliesslich übernahm. Die vollständige Tilgung des Betrages gegenüber dem Staat, der nun als Gläubiger auftrat, zog sich noch über Jahre hin.³²²

Neben den Zehntabgaben, die ihr in Oeschgen und Wegenstetten zustanden, bezog die freiherrliche Familie von Schönau in verschiedenen fricktalischen Gemeinden auch den jährlichen Bodenzins. Diese Naturallieferung hatten die Bauern auf den Landparzellen zu entrichten, die ihnen vom Grundherrn ursprünglich in Form eines Erblehens überlassen worden waren. Die enge personale Beziehung, die ein wesentliches Merkmal der Übertragung bildete, wandelte sich durch die Kontinuität des Besitzes in der Hand des bearbeiten-

den Bauern und seiner Familie in ein zunehmend loses Verhältnis, das im 19. Jahrhundert lediglich noch in den jährlich anfallenden Abgaben zum Ausdruck kam.

Im Oktober 1812 unterbreitete Joseph Anton von Schönau-Wehr der aargauischen Regierung ein Verkaufsangebot für die Bodenzinsgefälle, die ihm in den Dörfern Oeschgen, Frick, Oberfrick, Eiken, Ueken, Herznach, Oberzeihen und Gallenkirch zustanden.³²³ Nähere Abklärungen, welche die Regierung durch den Bezirksverwalter Huber in Frick vornehmen liess, ergaben, dass die Urbarien für die in Frage stehenden Grundstücke teilweise fehlten. Die vorhandenen Verzeichnisse waren weitgehend veraltet, sodass die Unklarheiten und Streitfragen, die sich aufgrund von Handänderungen im Laufe der Zeit ergeben hatten, nicht geklärt werden konnten. Eine Nachführung der Register, die der Baron von Schönau umgehend anordnete, erfasste den zum Kauf angebotenen Besitzstand nicht vollständig. So lagen über die Bodenzinsansprüche in Ueken und Oberzeihen keine fassbaren Rechtstitel vor, die eine nähere Untersuchung erlaubt hätten.³²⁴ Unter Beizug der örtlichen Beamten gelang es Bezirksverwalter Huber, bis im Oktober 1817 die schönausischen Bodenzinsansprüche in den einzelnen Gemeinden zu klären und in vollständigen richterlich beglaubigten Verzeichnissen zu erfassen.³²⁵

Wie er der Regierung mitteilte, bestanden aufgrund der erneuerten Bereine keine Schwierigkeiten mehr, «die dem Ankauf dieser Gefälle im Wege stehen dürften».³²⁶ Er wies jedoch auch darauf hin, dass die wenigen begüterten Bauern bereits die Absicht geäussert hätten, sich durch eine einmalige finanzielle Abfindung von der Bodenzinspflicht zu befreien. Dieses Prinzip der freien Ablösung der Grundlasten war bereits in der ersten Verfassung des Kantons Aargau verankert. Da ein Loskauf jedoch nur gegen Bezahlung des 20- bis 25fachen Jahresertrages an den bisherigen Grundeigentümer möglich war, blieb diese Möglichkeit einer Mehrzahl der Bauern verschlossen.³²⁷

Trotz der positiven Stellungnahme, die der Bezirksverwalter zum Ankauf der schönausischen Bodenzinsen abgab, befanden die Mitglieder des zuständigen Finanzrates im Juli 1818, dass sie «wegen besonders vorwaltenden Umständen» auf dieses Geschäft nicht eintreten könnten.³²⁸ Im Zusammenhang mit verschiedenen Ablösungs- und Entschädigungsfragen, über die er mit den aargauischen Behörden während der folgenden Jahre in Verhandlung stand, brachte Freiherr Joseph Anton von Schönau-Wehr das Bodenzinsgeschäft noch mehrmals zur Sprache. Die Verhandlungspartner in Aarau zogen das Angebot zunächst erneut in Erwägung, teilten Bezirksverwalter Huber Ende April 1822 aber schliesslich mit, dass sich die Gespräche um den Ankauf der schönausischen Bodenzinsen «gänzlich zerschlagen» hätten.³²⁹

Schwierigkeiten zeigten sich auch bei der Veräusserung von Grundeigentum, das mit Nutzungsbeschränkungen belegt war. Im Oktober 1813 hatte der Freiherr in

Oeschgen 23 Jucharten Wald an vier ortsansässige Bürger verkauft, welche die Parzelle roden und mit Reben bestocken wollten. Obschon eine entsprechende regierungsrätliche Bewilligung vorlag, machte die Gemeinde mit zivilrechtlicher Klage geltend, dass durch diese Hand- und Nutzungsänderung ihr Beholzungsrecht «sehr gekränkt» würde.³³⁰ Da sich die Oeschger Waldungen weitgehend in schönauscher Hand befänden, seien diese Bestände «die einzige Quelle zu[r] Deckung eines der wichtigsten Bedürfnisse der Gemeinde [...]». Aus dieser Tatsache und dem «seit unfürdenklichen Zeiten» geübten Recht der Dorfbewohner, «ihr benötigtes Holz gegen einen bestimmten, nicht in der Willkür des Waldbesitzers liegenden Preis zu beziehen», leiteten die Beschwerdeführer ein mit einer Preisbindung gekoppeltes Vorkaufsrecht auf alles gefällte Holz sowie die Wahrung der bestehenden Waldfläche ab. Aufgrund dieser Servitut, die nach Auffassung der Gemeinde zu ihren Gunsten auf den schönauschen Waldungen lastete, trat Freiherr Joseph Anton von Schönau-Wehr im Rahmen des nachfolgenden Gerichtsverfahrens als «gesetzlich angerufener Vertreter» der beklagten Käufer auf. Das Bezirksgericht Laufenburg wies das Begehren der Gemeinde zwar ab, überband den Parteien jedoch die Prozesskosten je zur Hälfte.³³¹

In den fricktalischen Pfarreien, in denen bis 1801 rechtsrheinisch domizilierte Personen und Körperschaften die Kollatur ausgeübt hatten, fiel dem Kanton Aargau aufgrund der Lunéviller Vertragsbestimmungen lediglich das Pfarrwahlrecht zu. 1811 hielt der kantonale Finanzrat deshalb fest, dass die Zehntherrn weiterhin für die Besoldung des Ortsordinarius sowie den Unterhalt der Pfarrgebäude zuständig seien. Noch im selben Jahr wies Kantonsbaumeister Schneider in einem Bericht darauf hin, dass sich die Wohn- und Ökonomiebauten des Oeschger Seelsorgers in einem desolaten Zustand befänden. Trotz prekärer Verhältnisse liess der Baron von Schönau in den folgenden Jahren nur die notdürftigsten Unterhaltsarbeiten vornehmen. Nach zähen Verhandlungen einigte er sich schliesslich im Februar 1818 mit den aargauischen Behörden auf einen Vergleich. Gegen eine einmalige Zahlung von 1400 Franken, die der Freiherr an den Kanton Aargau entrichtete, übernahm dieser die zum Pfrundgut gehörenden Pfarrgebäude im derzeitigen Zustand und verpflichtete sich, künftig für den Unterhalt aufzukommen.³³²

Im selben Jahr veräusserte Joseph Anton von Schönau-Wehr auch das herrschaftliche Wohnhaus in Oeschgen. Als Käufer traten der bisherige schönausche Schaffner Xaver Meyer und der einheimische Bürger Johann Kienberger auf, welche die Liegenschaft je zur Hälfte erwarben.³³³ Ob die Preisgabe des repräsentativen Herrschaftszentrums einem aktuellen Ereignis entsprang oder vielmehr als Teil des Bestrebens gesehen werden muss, die schönauschen Güter angesichts der veränderten politischen Situation auf der rechten Seite des Rheins zu konzentrieren, lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht abschliessend beurteilen. Zweifellos hatte der Landsitz nach dem Verlust der herrschaftlichen Rechte und Einkünfte seine frühere Bedeutung weitgehend verloren.

Nach Abschluss der Zehntablösung wünschte Freiherr Joseph Anton offenbar auch die übrigen vermögensrechtlichen Verhältnisse der Familie im Fricktal abschliessend zu klären. Im Vordergrund stand dabei erneut die Frage nach den Entschädigungsansprüchen, die ihm aufgrund des Verlustes der herrschaftlichen Gefälle noch zufallen könnten. Um seinem Anliegen grösseren Nachdruck zu verleihen, trat er mit dem Grossherzog von Baden in Verbindung. Dieser liess der Regierung in Aarau über seinen in Luzern residierenden Gesandten im August 1819 mitteilen, dass die Einkünfte, welche die Freiherren von Schönau in den linksrheinischen Herrschaften bezogen hatten, nach einem «im Anfang tumultarischen Übergang des Frickthals an die Eidgenossenschaft und dann an den Canton Argau» verloren gegangen seien. Im Übrigen stützte sich die Forderung nach einem Loskauf der ehemals schönauischen Rechte und Einkünfte durch die derzeitigen schweizerischen Eigentümer auf die bereits von Freiherr Franz Anton Fidel herangezogenen Rechtsgrundlagen.

Nach einer erneuten, profunden Untersuchung des Sachverhaltes stellte sich die Regierung in Aarau im Wesentlichen auf den Standpunkt, den sie schon 1804 vertreten hatte. Namens des Gesamtgremiums hielt Albrecht Rengger fest, «dass mit Ausnahme der Fischenzen alle die angezeigten Gefälle durch die auf den Kanton Aargau übergegangenen Gesetze der Helvetischen Republik schon längst abgeschafft und ohne Entschädigung aufgehoben waren, als das Fricktal mit unserem Kanton vereinigt ward». So seien einige der aufgeführten Abgaben, wie der Todfall, den bereits Kaiser Joseph II. abgeschafft habe, schon seit 40 Jahren nicht mehr bezogen worden. Die Regierung bestätigte deshalb am 27. Juni 1822 lediglich einen Anspruch des Freiherrn auf die Fischenzen in Oeschgen und Wegenstetten. Diese beiden Nutzungsrechte sollten ihm erneut übertragen und die seit 1803 durch den Kanton Aargau bezogenen Pachtzinsen in der Höhe von 386.50 Franken zurückerstattet werden.³³⁴

Mehr als fünf Jahre später erhob Freiherr Joseph Anton noch einmal die Frage nach einer möglichen Entschädigung für den Verlust der Oeschger Kollatur. In einem an die aargauische Regierung gerichteten Schreiben hielt er im Februar 1828 fest, dass dieses Recht «für einen Privatinhaber einen bedeutenden Wert von vielen tausend Franken» darstelle. Aufgrund der entschädigungslosen Enteignung, die der Kanton Aargau ohne Rücksprache mit ihm vorgenommen habe, sollten seine Ansprüche noch einmal überprüft werden. In einem kurzen Antwortschreiben vom 1. Mai 1828 teilte die Regierung mit, dass sie nach reiflicher Würdigung der Eingabe keinen Anlass finde, mit dem Freiherrn über eine Angelegenheit in Korrespondenz zu treten, die sowohl durch die politischen Veränderungen als auch durch die bereits am 23. Februar 1818 mit ihm geschlossene Vereinbarung gegenstandslos geworden sei.³³⁵

Im selben Zeitraum trat Anton Joseph von Schönau-Wehr mit dem Probst des Rheinfelder St. Martinsstiftes in Verbindung, um ihm die im Fricktal noch verblie-

benen schönauischen Bodenzinseinkünfte für den Betrag von 6000 Schweizerfranken zum Kauf anzubieten.³³⁶ Nach Rücksprache mit dem zuständigen Regierungsrat Johann Karl Fetzer, der das Angebot als vorteilhaft beurteilte und der Transaktion die erforderliche Genehmigung erteilte, signalisierte das Stift zunächst seine Bereitschaft, in das Geschäft einzutreten. Den umgehend ausgefertigten Kontrakt unterzeichnete der Probst jedoch nicht.³³⁷ Da weitere Akten fehlen, lässt sich lediglich vermuten, dass das Stift nicht über hinreichende finanzielle Mittel verfügte, um den Kaufpreis innerhalb der vereinbarten sechs Wochen hinterlegen zu können.³³⁸

Mit dem Übergang des Fricktals an die Schweiz erloschen auch die Herrschaftsrechte, die das Stift Säkingen in Wegenstetten ausgeübt hatte. Den Herren von Schönau verblieb nun lediglich noch der Lehensbesitz in Zell und in einigen umliegenden Dörfern, den ihnen der Kurfürst von Baden nach der Säkularisation des Säkinger Konventes erneut bestätigte.³³⁹ Bereits auf den Oktober 1802 hatte Freiherr Franz Anton Fidel von Schönau-Wehr seine Jagdrechte in Wegenstetten an den Basler Bürger Peter Gysin verpachtet. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der neue Nutzniesser «das k.k. Jagdpatent genauest zu befolgen und zu beobachten» habe, sollten ihm künftig «alle Rechte und Gerechtigkeiten» des Verpächters zustehen.³⁴⁰

Die Ablösung des stiftsäkingischen Güter- und Rechtskomplexes in Wegenstetten bildete Teil der langwierigen Verhandlungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden. Zwei Jahre vor Abschluss dieses Abrechnungsgeschäftes veräusserte Anton Joseph von Schönau-Wehr im März 1825 seine Wegenstetter Fischereirechte für 40 Schweizerfranken an den ortsansässigen Joseph Treier. Der Freiherr berief sich im Kaufkontrakt auf die drei Jahre zuvor ergangene Entscheidung der Finanzkommission, in der ihm, neben einer Entschädigung für den vorübergehenden Entzug, die ungeteilten Eigentumsrechte erneut bestätigt worden waren.³⁴¹

Ausklang

Vor dem Hintergrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen verkauften die Vertreter der Familie von Schönau-Wehr während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts sukzessive ihre Güter und Rechte, die ihnen im Fricktal noch geblieben waren. Die Trennung des über Jahrhunderte gewachsenen Lebens- und Wirtschaftsraumes am Hochrhein erschwerte letztlich auch die Verwaltung und die gezielte Bewirtschaftung der schönauischen Dorfherrschaften und Besitzungen auf schweizerischem Gebiet. Die Ablösung der Feudallasten, die von den führenden Kräften der Helvetischen Republik bereits 1798 zum grundlegenden Programm erhoben worden war, schränkte den Handlungsspielraum der Grundherren stark ein. Die entschädigungslose Übernahme einzelner Bezugsrechte verursachte nicht nur unmittelbare materielle Verluste, sondern liess auch die verhältnismässig geschlossenen Rechts- und Güterkomplexe als Torso zurück. Das Geflecht gegenseitiger Verbindlichkeiten, das sich auf der Grundlage des mittelalterlichen Lehensrechts

entwickelt hatte, war endgültig durchschnitten. Aufgrund der neuen politischen und rechtlichen Ausgangslage schien eine Restrukturierung des schönausischen Vermögensbestandes in der Schweiz wenig aussichtsreich. Für die verbliebenen Fragmente der linksrheinischen Güter und Rechte war auch ein ungünstiges Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und den in Aussicht stehenden Erträgen zu erwarten. Die langwierigen und letztlich fruchtlosen Auseinandersetzungen mit den Behörden in Aarau um die entschädigungslose Abtretung grundherrlicher Ansprüche festigten dann bei den Vertretern der Familie von Schönau-Wehr den Entschluss, die verbliebenen Güter und Rechte zwischen Rhein und Jura vollständig zu veräußern.

Anschrift des Autors: Patrick Bircher,
Grundweg 223, 5063 Wölflinswil

Abkürzungen

- AEB Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy
- Argovia Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860ff.
- GLA Generallandesarchiv, Karlsruhe
- SSRQ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aarau 1898ff.
- StAAG Staatsarchiv des Kantons Aargau, Aarau
- StABE Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern
- StABS Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Basel
- StAL/CH Stadtarchiv Laufenburg/Schweiz
- ZGO Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Jg. 1ff. (Karlsruhe 1850ff.). Die Zählung wurde aufgelöst: NF Bd. 1ff. (Freiburg i. Br. 1886ff.). Neuester Herausgeber: Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart.

Häufig zitierte Werke

- Bösch, Gottfried: Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens, in: Alemannisches Jahrbuch 1958.
- Bühler, Rolf: Bergwerk Herznach. Erinnerungen an den Fricktaler Erzbergbau, Aarau 1986.
- Burkart, Sebastian: Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau, Aarau 1909.
- Frese, Werner H.: Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels, (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. XXVI), Freiburg i. Br. 1975.
- Fricker, Traugott: Vom Schloss Laufenburg und seinen Bewohnern, (Separatdruck aus dem «Fricktaler»), Laufenburg 1975.
- Fricker, Traugott; Müller, Albin: Sagen aus dem Fricktal, Frick 1987 (3).
- Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des absolutistischen Staates, Diss. Zürich, Frick 1966.
- Hauswirth, Fritz: Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. III, Aargau, Kreuzlingen 1978 (2).
- Jehle, Fridolin: Geschichte der Stadt Laufenburg, Bd. 1, Die gemeinsame Stadt, Laufenburg CH/D 1979.
- Jehle, Fridolin: Wehr. Eine Ortsgeschichte mit Beiträgen von E. F. Hampich und L. Schnitzler, Wehr 1969.
- Jehle, Fridolin; Enderle-Jehle, Adelheid: Die Geschichte des Stiftes Säkingen, Beiträge zur Aargaugeschichte, Bd. 4, Aarau 1993.
- Merz, Walther: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 3 Bde., Aarau 1904–1929.
- Oeschgen. Sein Schlösschen. Seine Geschichte. Seine Menschen, div. Autoren, hg. von der Gemeinde Oeschgen, Oeschgen 1997.
- Ruch, Josef: Geschichte der Stadt Waldshut, Waldshut 1964.
- Ruffli, Beat S.: Laufenburg – Burg am Laufen, Laufenburg 1975.
- Schib, Karl: Die Geschichte der Stadt Laufenburg, in: Argovia 62, 1950, 5–314.
- Schib, Karl, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961.
- Schönau-Wehr, Eberhard Freiherr von: Familienchronik, Typoskript, 4 Bde., o.O., o.J., verwahrt im Familienarchiv Eichbühlhof.
- Schönau-Wehr, Wernher Freiherr von; Frings, Katharina (Hg.): Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, Freiburg i. Br. 2001.
- Seiler, Christophe; Steigmeier, Andreas: Geschichte des Aargaus. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart, Aarau 1998 (2).

Anmerkungen

- ¹ «Die Herren von Schönau», Ausstellung vom 22. März bis zum 7. Juni 1998 im Stadtmuseum Wehr/D. Eine ausführliche Dokumentation befindet sich im Archiv der Familie Schönau-Wehr auf dem Eichbühlhof oberhalb von Schwörstadt/D.
- ² Schönau-Wehr, Wernher Freiherr von/Frings, Katharina (Hg.), Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, Freiburg i. Br. 2001.
- ³ Der vorliegende Beitrag wurde in Auszügen publiziert in: Schönau-Wehr, Wernher Freiherr von/Frings, Katharina (Hg.), vgl. insbes. 183 – 195; 391 – 409; 443 – 449.
- ⁴ Zur Frühgeschichte der Familie vgl. Frese, Werner H., Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des Oberrheinischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. XXVI), Freiburg 1975, hier bes. 91 – 94.
- ⁵ Bösch, Gottfried, Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens, in: Alemannisches Jahrbuch 1958, 249 – 257.
- ⁶ Frese, 88.
- ⁷ Das Habsburgische Urbar, Bd. I und Bd. II, hg. von Maag, R./Schweizer, P./Glättli, W. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15), Basel 1894 – 1904, hier: Bd. I, 10.
- ⁸ Eine Jahrzeitstiftung vom 12. Februar erwähnt Rudolf von Schönau, dessen Ehefrau Margarete und andere Voreltern. Münsterarchiv Säckingen, Jahrzeitenbuch des Stiftes Säckingen 1522.
- ⁹ Merz, Walther, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 3 Bde., Aarau 1904 – 1929, hier: Bd. II, Aarau 1906, 510f.
- ¹⁰ Jehle, Fridolin, Wehr. Eine Ortsgeschichte mit Beiträgen von E. F. Hampich und L. Schnitzler, Wehr 1969, 97 – 102.
- ¹¹ Frese, 93.
- ¹² Zur Zusammensetzung des Erbgutes der Herren vom Stein, vgl. die detaillierten Angaben bei Frese, 95 – 102, sowie das Kartenwerk 4 im Anhang.
- ¹³ 1352 lässt sich Rudolf (I. oder II.) von Schönau im Amt eines stiftsäckingischen Meiers nachweisen. Vgl. dazu Frese, 113.
- ¹⁴ Unter Bezug auf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte I, Nr. 491, setzt Frese, 12, Anm. 73, die erste urkundliche Erwähnung Rudolfs II. auf den 13. April 1353 an. Demgegenüber zitiert Huggenberg, Frieda Maria, Die Herren von Schönau und die Hürus (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 75), Konstanz 1957/58, 82, Anm. 8, die Urk. Strassburg, Bd. 7, Nr. 1221, in der (Hans) Rudolf von Schönau bereits am 18. Dezember 1347 zusammen mit seinem Vater als Edelknecht siegelt.
- ¹⁵ Abbildungen des Siegels finden sich bei Jehle, Wehr, Bildtafel 14, Nr. 22; Merz, Burganlagen, Bd. II, 483, Abb. 407; sowie Ders., Siegel und Wappen des Adels und der Städte des Kantons Aargau, Aarau 1907, 60. Zum Wappen der Herren vom Stein, vgl. Merz, Burganlagen, Bd. II, 511, Abb. 433 und 434; sowie Ders., Siegel und Wappen, 66.
- ¹⁶ Hinweise auf die Person Rüdegers Schenk von Schenkenberg in SSRQ 16, Abt. II, 3, 7, 19. August 1349.
- ¹⁷ SSRQ 16, Abt. II, 2, 190, 9. August 1373.
- ¹⁸ Ebd.
- ¹⁹ Merz, Burganlagen, Bd. II, 481, setzt den Übergang der Herrschaft Schenkenberg an die Herren von Schönau um die Mitte des 14. Jahrhunderts an, schliesst jedoch Erbgang aus. Obwohl die Herren vom Stein nicht explizit als habsburgische Lehensträger Erwähnung finden, nimmt Frese, 97, aufgrund der zahlreichen Pfandschaften an, dass die Familie auch über «echte Lehen aus habsburgischem Besitz» gebot. Im ergänzenden Kartenwerk 4 verzeichnet er die Herrschaft Schenkenberg als Teil des steinschen Erbes.
- ²⁰ Das Habsburgische Urbar, Bd. I, 102 – 107.
- ²¹ Frese, 143.
- ²² Das Habsburgische Urbar, Bd. II, 651 ff. §§ 114, 115, (116), 117 – 127, (128), 129 – 131, (132 – 135), 136 – 146. Die eingeklammerten Paragraphen betreffen die ererbten Pfandsätze, die Paragraphen 144 – 146 bezeichnen die von Rudolf III. erworbenen Pfandschaften, die übrigen gehen auf Aquisitionen Rudolfs II. zurück. Vgl. dazu Frese, 135.
- ²³ Frese, 135.
- ²⁴ Vgl. dazu Das Habsburgische Urbar, Bd. II, 477.
- ²⁵ Frese, 150f.
- ²⁶ StABS, St. Urk. Nr. 547, 21. November 1382.
- ²⁷ SSRQ 16, Abt. I, Teil 2/3, 7f., 7. November 1384. Zusammenfassend wiedergegeben bei Merz, Burganlagen Bd. II, 482.
- ²⁸ Bader, Joseph (Hg.), Urkunden und Regesten aus dem Archive der ehemaligen Grafschaft Hauenstein, in ZGO 10, 1859, 359, 15. April 1379. Bei der Anlage handelte es sich um die «niedere Veste zu Baden», die zur Kontrolle des Flussüberganges in der Engnis zwischen dem rech-

- ten Ufer der Limmat und einem steil abfallenden Ausläufer des Lägernkammes errichtet worden war. In der heutigen Bezeichnung Landvogteischloss wird die Verwendung nach 1415 deutlich: Bis zum Ende des Ancien Régime diente das Gebäude als Amtssitz und Wohnhaus der eidgenössischen Landvögte. Vgl. dazu Merz, Burganlagen Bd. I, 84–92, hier bes. 86. Korrektur zu Seite 92: Seit 1913 werden die Räume als historisches Museum der Stadt Baden genutzt.
- ²⁹ Frese, 153f.
- ³⁰ Ebd., 156.
- ³¹ Das Habsburgische Urbar, Bd. II, 713–723, Steuerliste vom 4. Dezember 1388.
- ³² Ebd., 714. Rudolf III., der Jüngere, und «des alten Hürus seligen wip und kint» wurden mit je 20 Gulden, Walther Hürus hingegen mit 10 Gulden eingeschätzt.
- ³³ Die Höhe der geforderten Abgabe wird im Vergleich mit anderen Adelsvertretern deutlich. Graf Hans IV. von Habsburg-Laufenburg sollte 35 Gulden, Peter von Torberg und Burkart Münch von Landskron mussten je 32 Gulden leisten. Neben Rudolf von Hallwil hatten nur noch die Klöster Säkingen, St. Blasien, das Deutschordenshaus zu Beuggen, die Johanni-terkomtureien zu Klingnau und Leuggern sowie das Kloster Einsiedeln eine Abgabe von 50 Gulden zu entrichten. Vgl. dazu Das Habsburgische Urbar, Bd. II, 720f.
- ³⁴ Bösch, 362f. Rudolf von Schönau wird in den Listen wechselweise den Rittern Basels, des Breisgaus und des Elsass zugeordnet. Vgl. dazu Frese, 157, Anm. 329.
- ³⁵ Frese, 157f.
- ³⁶ Familienarchiv Eichbühlhof, Verpfändungs-urkunde vom 14. September 1393.
- ³⁷ Ebd.
- ³⁸ SSRQ 16. Abt. II, 3, 7f. Vgl. auch Merz, Burganlagen Bd. II, 481ff.
- ³⁹ SSRQ 16. Abt. II, 3, 8.
- ⁴⁰ Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Thommen R., Bd. II, Nr. 232, 1387; Merz, Burganlagen, Bd. II, 482f.
- ⁴¹ GLA 72/5. Ein 1733 erstelltes Verzeichnis der Briefe, die in der Burg Schwörstadt verwahrt wurden, verzeichnet 1412 einen Kaufbrief über ein Viernzel Zins Korn zu Oeflingen und 1414 einen Kaufbrief über Haus und Hofstatt zu Schwörstadt. Vgl. dazu Frese, 164, Anm. 363.
- ⁴² Familienarchiv Eichbühlhof, Schönau, Eberhard Freiherr von, Familienchronik, 4 Bde., hier: Bd. III, 118, 20. Dezember 1415.
- ⁴³ Frese, 13f.
- ⁴⁴ Detaillierte Angaben zu diesen Transaktionen bei Frese, 164–168.
- ⁴⁵ GLA 72/68, 18. Dezember 1453. Eine Auflistung des gesamten in der Teilungsurkunde aufgeführten Besitzstandes findet sich bei Frese, 169f.
- ⁴⁶ Familienarchiv Eichbühlhof, U 23, Kaufurkunde vom 23. April 1457 und GLA 727/7, Kaufurkunde vom 6. April 1454.
- ⁴⁷ Familienarchiv Eichbühlhof, U 24, Kaufurkunde vom 9. Januar 1475.
- ⁴⁸ 1455 erklärte Jürg von Lichtnow, dass er und seine Gemeiner, zu denen auch Hans von Schönau zählte, «schon neun Jahre in ruhige Gewese des Schlosses Villnachern gewesen» seien. Vgl. dazu Merz, Burganlagen, Bd. III, 120.
- ⁴⁹ Die Herren von Sengen führten im Wappenschild einen schwarzen Adler mit roten Fängen auf weissem Grund. Vgl. dazu Merz, Siegel und Wappen, 63.
- ⁵⁰ Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, hg. von Boner, Georg (Aargauer Urkunden, Bd. VII), Aarau 1937, Nr. 119. Im Anschluss an die Eroberung des Unteraargaus durch die Eidgenossen im Jahre 1415 verfügten zunächst sowohl der Stand Bern als auch das Haus Habsburg-Österreich über einen Teil der Lehensherrschaft an der Burg Villnachern. Vgl. dazu Merz, Burganlagen, Bd. II, 539.
- ⁵¹ Dazu zusammenfassend Seiler, Christophe/Steigmeier, Andreas, Geschichte des Aargaus. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart, Aarau 1991, 39.
- ⁵² Merz, Burganlagen, Bd. II, 485f. und 497.
- ⁵³ Ebd., 540. Merz vermutet, dass die Herren von Schönau ihren Teil der Feste Villnachern durch Kauf von Hartmann von Büttikon erwarben.
- ⁵⁴ Während der Lehenbrief von 1453 noch explizit vom «halben tail» spricht, enthält die 1461 ausgestellte Urkunde keine entsprechende Einschränkung. Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 119 und Nr. 146. Auch alle späteren Übergabeurkunden, die Schultheiss und Rat der Stadt Bern an Mitglieder der Familie Schönau beziehungsweise deren Rechtsnachfolger ausstellten, lassen auf den ungeteilten Besitz der Burg schliessen. Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 197, 9. Oktober 1479: «[...] die burg Villnacher mitt luit und guot und aller zuogehörd, [...]»; Nr. 247, 19. Dezember 1489: «[...] die veste Villnacker, in unser herrschaft Schänckenberg gelegen, mit luitten und guotten und aller zubehör [...]»; sowie ebd., Nr. 259, 5. Mai 1492: «[...] die veste Villnacker in unser herrschafts Schänckenberg gelegen mit aller zubehör [...]».
- ⁵⁵ Merz, Burganlagen, Bd. II, 539.
- ⁵⁶ Hans von Schönau verlieh die obere Mühle in Schinz nach 1474 an den dort ansässigen Ulrich

- Lingi. Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg Nr. 180, 20. Januar 1474.
- ⁵⁷ «[...] güter, dero stucken aller die letztbenemten köuffer einen teyl vormals ouch innehabent, harrüerent von den der ebenempten frow Elyzabeth.» Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 181, 6. März 1474. Vor dem Hintergrund der Urkunden der Jahre 1453, 1461 und 1474 erscheint die von Merz, Burganlagen, Bd. II, 540, geäußerte Vermutung, dass die Familie von Schönau ihren Teil an der Feste Villnachern von Hartmann von Büttikon erworben hätte, in einem veränderten Licht. Dieses Kaufgeschäft darf allenfalls als Ergänzung des bereits bestehenden, durch Elisabeth von Schönau vermittelten Besitzes an der Feste Villnachern angenommen werden.
- ⁵⁸ Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 197, 9. Oktober 1479.
- ⁵⁹ StABE, Teutsch Missivenbuch D, 308 v. Vgl. auch Merz, Burganlagen, Bd. II, 540.
- ⁶⁰ Die Urkunden der Johanniterkommende Rheinfelden und die Urkunden des Deutschordenshauses Altshausen, hg. von Welti, Friedrich Emil (Aargauer Urkunden, Bd. IV), Nr. 401.
- ⁶¹ Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 220.
- ⁶² Die Lehensanteile, die Jakob von Rinach im Dezember 1501 übernahm, gingen im Juni 1530 mit dem Einverständnis Berns an seinen Sohn Sigmund über. «Demnach er jetzt mit alter beladen» sei, hatte Jakob von Rinach, dessen Gattin Eva bereits 1502 verstorben war, die bernische Obrigkeit gebeten, verschiedene Lehensanteile, darunter auch jene von Villnachern, an seinen Sohn zu übertragen. Vgl. dazu Merz, Burganlagen, Bd. II, 540f.
- ⁶³ Merz, Burganlagen, Bd. II, 539, erwähnt, dass die Anlage 1491 nur noch als «Burgstall» bezeichnet wurde, und schliesst daraus, dass sie sich bereits im Zerfall befand. Die Lehensbriefe der Jahre 1489 und 1492, Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 247 und Nr. 259, sprechen jedoch noch immer von der «veste Villnacker». Es besteht die Möglichkeit, dass hier, gestützt auf den Text früherer Urkunden, eine tradierte Terminologie weiterlebte, die nicht mehr den realen Verhältnissen entsprach. Offenbar verlor die Feste im Rahmen der verschiedenen Handänderungen und der damit verbundenen Aufgliederung des zugehörigen Güter- und Rechtskomplexes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre ursprüngliche Funktion als Herrschaftszentrum.
- ⁶⁴ Frese, 182.
- ⁶⁵ Banholzer, Max, Das Leben im alten Brugg. Aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts, in: Brugger Neujahrsblätter 71 (1981), 18.
- ⁶⁶ Ein Pfandvertrag des Jahres 1488 nennt ein Haus zu Brugg «an der Kilchgassen gelegen, zwischen frow Elsbethen von Schönou und Ruotsch Schwizers huiser». Aargauer Urkunden VII, Nr. 244. Der Tod Elisabeths von Schönau wird durch die abschliessende Übertragung des Villnacher Lehens an deren Tochter Eva beziehungsweise deren Gatten Hans von Utenheim belegt, der als Lehensträger auftrat. Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 247; Merz, Burganlagen, Bd. II, 540.
- ⁶⁷ Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 223, 13. Dezember 1482.
- ⁶⁸ Vgl. dazu Gloor, Georges, Die Brugger Stadtkirche vor der Reformation, in Brugger Neujahrsblätter, 56 (1946), 52.
- ⁶⁹ Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Nr. 209, 14. Juni 1481.
- ⁷⁰ Ebd., Nr. 389, 1. April 1531.
- ⁷¹ Zur Aufhebung des Klosters vgl. von Liebenau, Theodor, Geschichte des Klosters Königsfelden, Luzern 1868, 113–126. Einen kurzen Überblick vermittelt Beck, Marcel, Zur Geschichte des Klosters Königsfelden, in: Königsfelden. Geschichte, Bauten, Glasgemälde, Kunstschätze, Olten/Freiburg i. Br. 1970, 13–29.
- ⁷² Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel, 112/113.
- ⁷³ GLA Karlsruhe, 21/287, Übertragungsurkunde vom 23. August 1477.
- ⁷⁴ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, hg. von Karl Schib, Aargauer Urkunden VI, Aarau 1935, Nr. 60.
- ⁷⁵ Schib, Karl, Geschichte der Stadt Laufenburg, in: Argovia, 62 (1950), 105.
- ⁷⁶ Vgl. dazu die Bestallungsurkunde für Wolf von Habsberg von 1532, in: ZGO 11 (1860), 476.
- ⁷⁷ Ebd.
- ⁷⁸ Merz, Burganlagen, Bd. II, 318; Schib, Laufenburg, 106; Fricker, Traugott, Vom Schloss Laufenburg und seinen Bewohnern, Separatdruck aus dem «Fricktaler», Laufenburg 1975, Kap. 4, Abschn. 1.
- ⁷⁹ Schib, Laufenburg, 105. Obschon Heinrich von Ertzingen der Landesherrschaft lediglich eine Anleihe von 400 Gulden zu gewähren hatte, erhielt er für die Burghut eine Jahresbesoldung von 300 Gulden. Diese Entschädigung wurde jedoch schon unter Heinrich von Rotenstein auf 250 Gulden herabgesetzt.
- ⁸⁰ GLA Karlsruhe, 21/287, Bestallungsurkunde vom 23. August 1477.
- ⁸¹ Zit. bei Schib, Laufenburg, 105f.
- ⁸² Das Stadtrecht von Laufenburg, hg. von Welti, Friedrich Emil (Sammlung schweizerischer

- Rechtsquellen XVI, Bd. 6), Aarau 1915, 92.
- ⁸³ Schib, Laufenburg, 107. Vogt und Rat entschieden darüber, ob ein Fall vor das Vogt- oder Stadtgericht gehöre, ob er also – in der zeitgenössischen Terminologie gesprochen – «malefisch oder zivil» zu klassieren sei.
- ⁸⁴ Schib, Laufenburg, 107. Von den Einzugs- und Abzugsgeldern sowie den durch das niedere Stadtgericht ausgesprochenen Bussen und Frevelgeldern erhielt der Vogt die Hälfte. Vgl. dazu auch Familienchronik, Bd. II, 169, 2. März 1478.
- ⁸⁵ Familienchronik, Bd. III, 151, 9. Juni 1483.
- ⁸⁶ SSRQ 16, Abt. 1, 6, 130, 18. November 1485.
- ⁸⁷ Heinrich VI. von Schönau wurde 1489 als Vogt und 1497 als Statthalter zu Laufenburg erwähnt. Vgl. dazu Birkenmayer, C. A., Geschichte der Stadt Waldshut, Waldshut 1927(2), 50, 20. Dezember 1489 und 29. Mai 1497. Vgl. daneben den Hinweis in der Familienchronik Bd. III, 160, wonach Heinrich gegenüber der königlichen Regierung eine Quittung über 300 Gulden Zins ausgestellt haben soll.
Noch 1498 hält der Laufener Untervogt Max Kocher im Namen König Maximilians und des «[...] junckers Heinrich von Schoenow» Gericht. Vgl. dazu SSRQ 16, Abt. 1, 6, 8. November 1498. Ein Schreiben der königlichen Verwaltung, das sich auf die Bezahlung der Dienstgelder an Heinrich und die Rückerstattung der bei Amtsantritt erlegten Pfandsomme bezieht, scheint den Endpunkt seiner Tätigkeit in der Vogtei Laufenburg zu markieren. Vgl. dazu Familienchronik Bd. III, 162.
- ⁸⁸ Die erste fassbare Bestätigung des städtischen Lehensbesitzes durch Caspar von Clingenberg, den Vogt Albrechts von Schönau, erfolgte im Januar 1437. Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 116, 15. Januar 1437.
- ⁸⁹ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 172, 12. September 1494. Denselben Übergabeakt wiederholte Kaspar von Schönau im Jahre 1506. Vgl. dazu: Ebd., Nr. 186, 17. September 1506.
- ⁹⁰ 1657 beklagte sich Johann Dietrich von Schönau, dass die Mitglieder der Familie in einiger Distanz zu Laufenburg wohnten «undt auff ihr aigenen costen dass lehen zu verleihen allhero khomben sollen». Er machte geltend, dass «die meisten Schonauischen acta zu Schwerstatt verbronnen, aus welchen man vielleicht die beste information diss orths finden khönde, [...]». Diesem Einwand traten die städtischen Vertreter mit Entschiedenheit entgegen, indem sie ein 1335 abgefasstes Schriftstück vorwiesen, das nach ihrer Auffassung hinreichend belegte, «dass sie von Schonaw zuem Stein auff ihren costen die lehen zu leihen allhero khomben sollen, [...]». Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 403, 18. Juni 1657.
- ⁹¹ Nach den erhaltenen Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg fand die bewährtem Rechtsbrauch folgende Übergabe zwischen dem 15. und der Mitte des 18. Jahrhunderts 14 Mal statt. Spätestens seit dem Jahre 1687 gehörte ein klar definierter Kreis von Behördenmitgliedern zu der 20 Personen zählenden städtischen Vertretung. Neben dem Bürgermeister und – sofern er noch lebte – seinem Amtsvorgänger waren ab jenem Zeitpunkt stets die beiden Seckelmeister, der Stadtschreiber und zwei Räte zugegen. Zum Allmendlehen und zur damit verbundenen Übergabepraxis, vgl. Die Urkunden der Stadt Laufenburg, Nr. 116, 172, 186, 225, 258, 280, 403, 435, 443, 444, 450, 471, 496, 506.
- ⁹² StAAG 6479, Fasc. 4, Kompetenzkonflikt mit dem Obervogt Hans Wolf von Habsberg 1538; vgl. dazu auch Schib, Laufenburg, 109.
- ⁹³ StAAG 6479, Fasc. 4, Kompetenzkonflikt.
- ⁹⁴ Ebd.
- ⁹⁵ Burkart, Sebastian, Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau, Aarau 1909, 174 – 185; Schib, Karl, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961, 161 – 167.
- ⁹⁶ Ruch, Josef, Geschichte der Stadt Waldshut, Waldshut 1964, 110ff. Zur Tätigkeit Balthasar Hubmaiers zusammenfassend Jehle, Fridolin, Geschichte der Stadt Laufenburg, Bd. I, Die gemeinsame Stadt, Laufenburg CH und Baden 1979, 88 – 90.
- ⁹⁷ Seith, Karl, Die Einführung der Reformation im Markgräflerland, in: Kleines Kirchenbuch vom Wiesental und Oberrhein, Schopfheim 1956, 20.
- ⁹⁸ Jehle, Laufenburg, 91.
- ⁹⁹ Jehle, Fridolin/Enderle-Jehle Adelheid, Die Geschichte des Stiftes Säkingen (Beiträge zur Aargaugeschichte, Bd. 4), Aarau 1993, 226f.
- ¹⁰⁰ Schib, Laufenburg, 109.
- ¹⁰¹ Schib, Laufenburg, 109; Fricker, Kap. 4, Abschn. 3.
- ¹⁰² Familienchronik, Bd. III, 212.
- ¹⁰³ Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, S. 112f.
- ¹⁰⁴ Zit. bei Bühler, Rolf, Bergwerk Herznach. Erinnerungen an den Fricktaler Erzbergbau, Aarau 1986, 17. Weitere Angaben bei Schib, Laufenburg, 145, Anm. 68.
- ¹⁰⁵ Nähere Ausführungen zum Abbau und zur Verarbeitung des Wölflinswiler Eisenerzes bei Münch, Arnold, Die Erzgruben und Hammerwerke im Frickthal und am Oberrhein. Ein Beitrag zur Geschichte der Gewerbetätigkeit am Oberrhein im Mittelalter bis gegen Mitte des

18. Jahrhunderts, Aarau 1893 (Separatdruck aus *Argovia* 24 [1893], 6ff.); vgl. daneben auch die Arbeit von Amsler, Alfred, *Die alten Eisenindustrien des Fricktales, bei Erlinsbach und in benachbarten Gebieten des östlichen Juras im Licht der Flurnamen*, Aarau 1935 (Separatdruck aus *Argovia* 47[1935]), 101 – 157, bes. 2 – 12.
- ¹⁰⁶ Schib, Laufenburg, 147 – 154; Jehle, Laufenburg, 159 – 163.
- ¹⁰⁷ Bühler, 37 – 39.
- ¹⁰⁸ Ein Verzeichnis des Hammerbundes erwähnt um 1568 in Laufenburg 19 Betriebe. Vgl. dazu Jehle, Laufenburg, 161.
- ¹⁰⁹ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede von 1291 – 1798, Bd. IV 2, 246, 14. März 1563.
- ¹¹⁰ Schib, Laufenburg, 152; Jehle, Laufenburg, 161.
- ¹¹¹ StAL/CH, Ratsprotokoll, 17. September 1601.
- ¹¹² Schib, Laufenburg, 157 – 166.
- ¹¹³ Familienchronik Bd. III, 239.
- ¹¹⁴ Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, 112f.
- ¹¹⁵ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, 116, Nr. 271, 18. Februar 1572.
- ¹¹⁶ Ebd., 117.
- ¹¹⁷ Ebd.
- ¹¹⁸ Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, 112f.
- ¹¹⁹ Familienchronik Bd. III, 285. Bei dem am Wasen gelegenen Haus zur Krone und dem «darzugehörigen platz» handelte es sich um ein lediges Eigengut, das Bürgermeister und Rat der Stadt Laufenburg «umb pesserer nutztes willen» im Februar 1564 für 180 Gulden an Hans Melchior von Schönau verkauften. Vgl. dazu: Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 260, 18. Februar 1564.
- ¹²⁰ Vgl. dazu die detaillierten Angaben zur Erbmasse und deren Aufteilung in der Familienchronik Bd. III, 280 – 288.
- ¹²¹ Familienchronik Bd. III, 287. Neben mehreren Bündten und Matten wird im Rheinfelder Bann auch «ein kleiner Wald gegen Magden» erwähnt.
- ¹²² In der Familienchronik Bd. III, 284, wird die Ortsangabe «Bupf» mit dem bei Sulz gelegenen Weiler Bütz identifiziert.
- ¹²³ StAAG 7937. Hans Othmar von Schönau und der Beuggener Komtur Hartmann von Hallwil liessen 1599 ihre zehntpflichtigen Güter im Banne Ueken in einem neuen Berein erfassen. Offenbar übten die Herren von Schönau und die Deutschordenskommande Beuggen an verschiedenen Grundstücken gemeinsame Eigentumsrechte aus und teilten die anfallenden Abgaben jeweils untereinander auf.
- ¹²⁴ Familienchronik Bd. III, 284.
- ¹²⁵ Ebd., 285.
- ¹²⁶ Zu den Gütern und grundherrlichen Abgaben in Wölflinswil vgl. StAAG 7970, Fasc. 1, «Berein über die schönauwische eigentumbliche Gefell undt Güetter zu Wölfliswil im Frickthal». Es handelt sich dabei um eine 1719 angefertigte Kopie eines 1573 unmittelbar nach dem Tode Hans Melchiors von Schönau angelegten Verzeichnisses.
- ¹²⁷ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 317, 21. Februar 1606.
- ¹²⁸ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 353, 15. Juni 1616.
- ¹²⁹ Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, 112f.
- ¹³⁰ Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, Nr. 384, 31. Oktober 1630; Schib, Laufenburg, 110.
- ¹³¹ Familienchronik Bd. III, 306.
- ¹³² Familienchronik Bd. III, 323; Jehle, Laufenburg, 106; Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, 112f.; Rufli, Beat S., *Laufenburg-Burg am Laufen*, Laufenburg 1975, 27, erwähnt unter der Jahrzahl 1680 Hans Othmar von Schönau als residierenden Obervogt. Diese Angabe entbehrt der quellenmässigen Abstützung und beruht offenbar auf einem Irrtum. Hans Othmar (1559 – 1608) bekleidete ab 1580 die Ämter eines Hauptmanns der vier Waldstädte und eines Vogtes zu Laufenburg und Rheinfelden. Vgl. dazu Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel der Herren von Schönau, 112f. Eine Liste der österreichischen Obervögte, allerdings ohne Jahresangaben, bietet auch Fricker, Innenseite der vorderen Umschlagklappe.
- ¹³³ Schib, Laufenburg, 203f.
- ¹³⁴ StAL/CH, Ratsprotokoll, 4. November 1652. Aufgrund der schwer wiegenden Kriegsschäden erliess der Laufenburger Rat der Gemeinde Kaisten alle bis 1651 fälligen Zinsen.
- ¹³⁵ StAL/CH, Ratsprotokoll, 10. Februar 1651: «Weilen das kriegswesen fürüber», sollen die überall im Innern der Stadt aufgehäuften Misthaufen abgeführt und die überlaufenden Ehgräben durch den Scharfrichter gereinigt werden.
- ¹³⁶ Schib, Laufenburg, 189f.; Jehle, Laufenburg, 107.
- ¹³⁷ Nüscher, Arnold, *Die aargauischen Gotteshäuser in den ehemaligen Dekanaten Frickgau und Sissgau*, Bistum Basel, in: *Argovia* 23 (1892), 169 – 175.
- ¹³⁸ StAL/CH, Nr. 158c; Schib, Laufenburg, 192.
- ¹³⁹ Merz, Burganlagen, Bd. III, führt in der Ahnentafel auf S. 112f. das Todesjahr 1689 an. Diese Angabe kann aufgrund übereinstimmender Quellen nicht zutreffen. Vgl. z. B. unter StAAG 6474, Fasc. 2, das Schreiben vom 17. März 1660, das die Rechtsnachfolge von «weylant Hans Niclau-

- sen von Grandmonten» und dessen «Wittib» regelt.
- ¹⁴⁰ StAAG 6474, Fasc. 2, 17. März 1660.
- ¹⁴¹ StAAG 6474, Fasc. 2, 30. Juli 1664. Vorderösterreichische Regierung und Kammer lassen der Witwe von Grandmont «zu Reparierung deren am Schloss zu Lauffenburg eingefallenen Mauer» 50 Gulden überweisen.
- ¹⁴² Fricker, Kap. 5, Abschnitt: Nach dem Dreissigjährigen Krieg: von geringem militärischem Wert; Hauswirth, Fritz, Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. 3, Aargau, Kreuzlingen 1978 (2), 92; Rufli, Laufenburg-Burg am Laufen, 27.
- ¹⁴³ Fricker, Kap. 5, Abschnitt: Übergriffe des Freiherrn von Stotzingen; Rufli (Anm. 143), 18. Vgl. auch die bei Rufli, 20f., zusammengestellten Stadtansichten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, welche die Burganlage bereits im Zustand des fortgeschrittenen Zerfalls zeigen.
- ¹⁴⁴ StAAG 6474, Fasc. 2, «Extract Schreibens von Frauen Johanna Francisca verwittibte Freyfrauen von Grandmont, gebohrene von Schönaw», 21. Januar 1668. Zu den schönauischen Besitzes- und Eigentumsverhältnissen in Rheinfeldern vgl. Günther, Veronika, Die Herren von Schönau und die Stadt Rheinfeldern. In: Schönau-Wehr/Frings, 197–214.
- ¹⁴⁵ StAAG 6474, Fasc. 2, 18. Juli 1676, Oberamt Rheinfeldern an vorderösterreichische Regierung, 18. Juli 1676.
- ¹⁴⁶ Biografische Angaben zur Person Franz Georgs von Grandmont (1643–1668) bei Welti, Hermann Josef, Die heraldischen Epitaphien in der Stadtkirche Laufenburg (Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Schweizer Archivs für Heraldik 76 [1962]), 6.
- ¹⁴⁷ StAAG 6474, Fasc. 2. In einer undatierten, wohl Ende Mai/Anfang Juni 1676 verfassten Klageschrift an die vorderösterreichische Regierung und Kammer hielt der Anwalt Maria Evas von Grandmont fest, dass seine Mandantin «ungütlich aus dem Pfandschilling verstossen worden» sei.
- ¹⁴⁸ StAAG 6474, Fasc. 2, «Extract Schreibens von Frauen Johanna Francisca verwittibte Freyfrauen von Grandmont», 21. Januar 1668.
- ¹⁴⁹ StAAG 6474, Fasc. 2, «V.ö. Kais. May. Statthalter, Regenten undt Cammer Rätthe v. ö. Landen an Obervogtey-Verwalter undt Beambte der Herrschaft Laufenburg undt Rheinfeldern», 28. Januar 1677. Da die Klägerin innerhalb der gesetzten Frist offenbar nicht zu ihrem Recht kam, wiesen die vorderösterreichischen Behörden das Oberamt in Rheinfeldern im Mai 1677 an, den Ansprüchen Maria Evas zwangsweise Nachachtung zu verschaffen. Vgl. dazu StAAG 6474, Fasc. 2, 7. Mai 1677.
- ¹⁵⁰ StAAG 6474, Fasc. 2, «Extract Schreibens von Frauen Johanna Francisca, verwittibte Freyfrauen von Grandmont, gebohrene von Schönaw», 21. Januar 1668.
- ¹⁵¹ Es handelte sich dabei um die Hälfte der amtlichen Holzlieferung sowie die «Amthühner», deren Überlassung Johanna Franziska bereits 1668 schriftlich zugesichert hatte. Vgl. StAAG 6474, Fasc. 2, «Extract Schreibens von Frauen Johanna Francisca, verwittibte Freyfrauen von Grandmont, gebohrene von Schönaw», 21. Januar 1668; Familienchronik, Bd. III, 326.
- ¹⁵² Familienchronik, Bd. III, 326.
- ¹⁵³ Ebd. Davon abweichend Merz, Burganlagen, Bd. III, Ahnentafel, 112f., der als Todesdatum den September 1691 nennt. Der Familienzweig Schönau-Laufenburg endete mit der 1707 verstorbenen Maria Magdalena, die mit Wolf Dietrich von Hallwil verheiratet war.
- ¹⁵⁴ Vgl. dazu Welti, Die heraldischen Epitaphien, 6.
- ¹⁵⁵ Ahnentafeln der Familie von Schönau bei Merz, Burganlagen, Bd. III, 84f. (Linie Schönau-Oeschgen) und 112f. (Gesamtfamilie).
- ¹⁵⁶ Familienarchiv Eichbühlhof, U 24. Der zwischen dem Verkäufer, dem Waldshuter Bürger Wernher Gelterkinder (Geltrechter), und Ritter Jakob von Schönau am 9. Januar 1475 geschlossene Kontrakt liegt in einer beglaubigten Abschrift des Jahres 1734 im StAAG unter Nr. 6204, 18a. Eine neuhochdeutsche Fassung bietet Jehle, Fridolin, Kaufurkunde Oeschgen, in: Oeschgen. Sein Schlösschen. Seine Geschichte. Seine Menschen, Oeschgen 1997, 11–13.
- ¹⁵⁷ StAAG, Urk. Fricktal, Nr. 90, 18. Juni 1554.
- ¹⁵⁸ Familienarchiv Eichbühlhof, U 50, Ordnung und Satzung der Gemeinde Oeschgen vom 15. März 1559.
- ¹⁵⁹ Boner, Georg, Die Pfarrei Oeschgen, in: Oeschgen, 185.
- ¹⁶⁰ Familienarchiv Eichbühlhof, U 82, Kaufurkunde vom 12. März 1592.
- ¹⁶¹ Hauswirth, Burgen und Schlösser, Bd. III, 106; Kuprecht, Karl, Die Herren von Schönau und das Schlösschen Schönau-Oeschgen, in: Oeschgen, 20. An dieser Stelle findet sich auch eine Abbildung und eine Umschrift des Epigraphs: «Itell egg Vo[n] Schönauw Zu Schwerstat und Oeschge[n] – Beatrix Von Schönauw geborne Von Reyschach – 1597».
- ¹⁶² Genealogische Angaben bei Merz, Burganlagen, Bd. III, 84f. und 112f.
- ¹⁶³ Die historisch fassbaren Fakten zur Person Franz Werner Kirchhofers finden sich kurz zusammengefasst bei Oeschger, Bernhard, Der unbekanntete «Trompeter von Säckingen». Franz

- Werner Kirchhofer vor Scheffels Dichtung, Nachwort zur Textausgabe, Bad-Säckingen 1986 (7), 287–297; vgl. auch Enderle-Jehle, Adelheid, Maria Ursula von Schönau und die Geschichte des «Trompeters von Säckingen», in: Schönau-Wehr/Frings, 247–256.
- ¹⁶⁴ Zu den Kriegsschäden vgl. beispielsweise den Bericht, den der Oeschger Pfarrer Veit Friderich am 18. November 1635 zuhanden des Basler Generalvikars niederschrieb. AEB, A. 28/12. Auszugsweise zitiert bei Boner, Die Pfarrei Oeschgen, 187.
- ¹⁶⁵ Der Kaufvertrag vom 7. März 1788, den Johann Nikolaus von Schönau-Oeschgen im eigenen Namen und im Auftrage der Miterben unterzeichnete, findet sich in dreifacher Ausfertigung im Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52.
- ¹⁶⁶ Merz, Burganlagen, Bd. III, 84f.
- ¹⁶⁷ Jehle, Fridolin, Die Oeschger Dorfordnung, in: Oeschgen, 52.
- ¹⁶⁸ Nach einem Vermerk in der Einleitung beruht die Oeschger Dorfordnung vom 15. März 1559 auf einer älteren, vor 1554 entstandenen Satzung. Eine Ausfertigung befindet sich unter der Nr. 50 im Familienarchiv Eichbühlhof. Daneben liegt im StAAG unter der Nr. 6244 eine 1734 erstellte Abschrift, die im Rahmen eines Rechtsstreites Verwendung fand. Zu diesem Text, der erstmals in Argovia 9 (1876), 130 ff., abgedruckt wurde, vgl. insbesondere Jehle, Die Oeschger Dorfordnung, in Oeschgen, 51–54 (einleitende Bemerkungen), 54–62 (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen), 250–257 (transkribierte Fassung der vidmierten Abschrift von 1734).
- ¹⁶⁹ Wie in Oeschgen fertigte der Basler Notar Hieronymus Hummel auch von der Wegenstetter Dorfordnung, die 1554 errichtet und fünf Jahre später durch Hans Jakob von Schönau und Vertreter der Gemeinde erneuert wurde, für beide Vertragsparteien je ein Exemplar aus. Das Dokument der schönauischen Herrschaftsträger wird unter der Nr. 49 im Familienarchiv Eichbühlhof verwahrt. Eine Abschrift findet sich im GLA, Kopialbuch 1143, folio 484ff. Einen kurzen Überblick über die einzelnen Regelungsbereiche vermittelt Senti, Anton, Wegenstetten nach der Dorfordnung von 1559, in: Vom Jura zum Schwarzwald, NF 23 (1948), 89f., sowie 27 (1952), 106 (Nachtrag). Eine zusammenfassende Darstellung bietet Schreiber-Brändlin, Hans, Dorfgeschichte Wegenstetten, Wegenstetten 1996, 43–45.
- ¹⁷⁰ Ausgewählte Vergleichsbeispiele nennt Jehle, Die Oeschger Dorfordnung, 54.
- ¹⁷¹ Vgl. dazu Jehle/Enderle, 173–175.
- ¹⁷² GLA 21/485, Gr. 7540, Urteil vom 1. Juli 1515.
- ¹⁷³ Die umfangreichen Akten zum Rechtsstreit zwischen Junker Kaspar von Schönau und Ritter Ulrich von Habsberg finden sich unter StAAG 6280, Fasc. 5, sowie unter GLA 67/1843.
- ¹⁷⁴ 1461 hatte die Stadt Basel die Herrschaft Farnsburg mit der namengebenden Feste erworben, die dann bis 1798 als Landvogteisitz diente. Vgl. dazu Hauswirth, Fritz, Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. 7, Basel-Landschaft/Basel-Stadt/Solothurn, Kreuzlingen 1971, 36.
- ¹⁷⁵ StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussage von Heyni Ulrich, genannt Burkart. Einen Einblick in die Überlieferungstradition der Dorfbevölkerung vermittelt auch die Sage der drei Landgrafen auf der Erfenmatt, in: Fricker, Traugott/Müller, Albin, Sagen aus dem Fricktal, Frick 1987, 253f.
- ¹⁷⁶ Gemarkungs- oder Gerichtsgrenzen wurden durch regelmässige Umgänge überprüft, im Bedarfsfall in der Landschaft sichtbar bezeichnet und in Verzeichnissen schriftlich festgehalten. So entstanden seit der Karolingerzeit in wachsender Zahl Grenzbeschreibungen, die sich meist an natürlich gegebenen Punkten orientierten. Vgl. dazu Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München/Zürich 1989, 1700f.
- ¹⁷⁷ Vgl. dazu Schreiber-Brändlin, Hans, Dorfgeschichte Wegenstetten, 40f. Zur mündlichen Überlieferung Fricker/Müller, 253, Die Erzählung vom Seelenloch.
- ¹⁷⁸ StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussagen von Heyni Ulrich, genannt Burkart, von Fridolin Kramer und von Hans Ackermann, Vogt zu Wegenstetten.
- ¹⁷⁹ StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussagen von Heyni Schöublin, Hans Hurby.
- ¹⁸⁰ StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 12. August 1514, Aussage von Ulrich Renninsfeld, Torwart zu Mergentheim, ehem. Diener des verstorbenen Heinrich von Schönau.
- ¹⁸¹ StAAG 6280, Fasc. 5/5, Kundschaftsaufnahme vom 18./19. Januar 1515. Stellvertretend für ähnlich lautende Aussagen wird hier das Zeugnis von Hans Waldmeyer aus Hellikon angeführt.
- ¹⁸² StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussage von Hans Ackermann, Vogt zu Wegenstetten.
- ¹⁸³ Vgl. dazu Schneider, Jürg, Die Grafen von Homberg. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert), in: Argovia, Bd. 89 (1977), 5–310. Hier bes. 296f., Übersichtskarte der hombergischen Besitzungen im Frick- und östlichen Sisgau, sowie S. 299: Die Abgaben aus dem «guot zu Wegenstetten» betrogen vermutlich «2 mut habern».

- ¹⁸⁴ Zu diesen Nutzungsrechten gehörte insbesondere das Schlagen von Bauholz. Vgl. dazu StAAG 6280/Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussagen von Heyni Ulrich, dem Älteren, und von Fridolin Kramer.
- ¹⁸⁵ Zur Grenzziehung zwischen Wegenstetten und Wittnau vgl. StAAG 6293, Fasc. 5/3, Beschreibung vom 27. August 1534.
- ¹⁸⁶ StAAG 6280, Fasc. 5/1, Kundschaftsaufnahme vom 2. August 1514, Aussage von Hans Ackermann, Vogt zu Wegenstetten, und von Fridolin Kramer, sowie StAAG 6280, Fasc. 5/2, Kundschaftsaufnahme vom 11. August 1514, Aussagen von Thiebolt Müller von Rheinfelden und Balthasar Seyler von Mumpf.
- ¹⁸⁷ StAAG 6280, Fasc. 5/5, Kundschaftsaufnahme vom 31. Dezember 1514, Aussage von Urban Brogli aus Hellikon.
- ¹⁸⁸ Das 31 Folioseiten umfassende Verhandlungsprotokoll befindet sich unter GLA 67/1843, fol. 1r–31v, Kopalbuch, 4. März 1516.
- ¹⁸⁹ Ebd., fol. 31r.
- ¹⁹⁰ StAAG 6280, Fasc. 5/7, Vollmacht vom 22. Dezember 1519.
- ¹⁹¹ StAAG 6280, Fasc. 5/14, Aussage von Cleinhans Buelman von Laufenburg, sesshaft zu Zeiningen, 18. Dezember 1520.
- ¹⁹² Vgl. dazu GLA 67/1843, fol. 14 v. Urteil des Ensisheimer Hofgerichts vom 4. März 1516.
- ¹⁹³ StAAG 6280, Fasc. 5/14, Aussage von Cleinhans Buelman, 18. Dezember 1520.
- ¹⁹⁴ StAAG 6280, Fasc. 5/16 und 17, Vollmacht der Äbtissin für Engelhard Berwart, 13. Mai 1521, und Anna, Freiin von Falkenstein, an Statthalter und Räte zu Innsbruck, 23. Mai 1521.
- ¹⁹⁵ StAAG 6280, Fasc. 5/19. Im Namen Kaspars von Schönau durch Engelhart Bernwart vorgetragene Appellationsklage, 31. Mai 1521, sowie ebd., Fasc. 5/25, o. D., ca. Ende März 1522.
- ¹⁹⁶ GLA 16/91 a; 24. September 1618.
- ¹⁹⁷ StAAG 6244, Fasc. 2/5, Verhörprotokoll. Aussage Johann Kienbergers vor den Beamten des Oberamtes Rheinfelden (undatiert, aufgrund der Angaben und der zugehörigen Akten wohl Anfang 1664).
- ¹⁹⁸ StAAG 6244, Fasc. 2/5, Verhörprotokoll. Eine kurze Schilderung des Vorfalls und eine zusammenfassende Darstellung der nachfolgenden gerichtlichen Auseinandersetzung, die Franz Rudolf und Otto Heinrich von Schönau mit dem Rheinfelder Oberamt führten, finden sich bei Kuprecht, 26.
- ¹⁹⁹ StAAG 6244, Fasc. 2/5, Verhörprotokoll.
- ²⁰⁰ StAAG 6244, Fasc. 2/9, Beamte der Herrschaft Rheinfelden an v. ö. Regierung und Kammer in Freiburg, 21. Juli 1664.
- ²⁰¹ Ebd.
- ²⁰² StAAG 6244, Fasc. 2/3, «Actum Fricks, den 19. Januar 1664, Bescheidt».
- ²⁰³ StAAG 6244, Fasc. 2/1., «Unterthäniges Memoriale und rechtliches Bitten» des schönauischen Anwalts Carl Friedrich Braun an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, 18. März 1664.
- ²⁰⁴ Ebd.
- ²⁰⁵ StAAG 6244, Fasc. 2/3, Oberamt in Rheinfelden an vorderösterreichische Regierung und Kammer, 6. Mai 1664.
- ²⁰⁶ StAAG 6244, Fasc. 2/9, Beamte der Herrschaft Rheinfelden an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, 21. Juli 1664.
- ²⁰⁷ StAAG 6244, Fasc. 2/9, Beamte der Herrschaft Rheinfelden an vorderösterreichische Regierung und Kammer, 21. Juli 1664.
- ²⁰⁸ Vgl. dazu Graf, Walter, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des absolutistischen Staates, Diss. Zürich, Frick 1966, 157.
- ²⁰⁹ Ebd., 153–157.
- ²¹⁰ StAAG 6244, Fasc. 2/15, Gutachten des vorderösterreichischen Kammerprokurators, nach dem 9. Dezember 1665, vor dem April 1666.
- ²¹¹ StAAG 6244, Fasc. 2/17, Anwalt der Herren von Schönau an die vorderösterreichische Regierung, 13. März 1666, und StAAG 6244, Fasc. 2/18, Beamte der Herrschaft Rheinfelden an die vorderösterreichische Regierung, 16. Juni 1666.
- ²¹² StAAG 7899, Fasc. 2/1, Freiherr Franz Otto von Schönau an vorderösterreichische Behörden in Freiburg, 28. April 1731. Ursachen, Verlauf und Ausgang des in zwei Hauptabschnitte zerfallenden Verfahrens wurden eingehend dargestellt durch Müller, Albin, Der Inquisitionsprozess gegen Johannes Sprenger, 1731–1736, in: Oeschgen, 65–77.
- ²¹³ StAAG 7899, Fasc. 2/2, «Actum Nider-Mumpf, den 5.ten Februar 1731».
- ²¹⁴ StAAG 7899, Fasc. 2/1, Freiherr von Schönau an vorderösterreichische Regierung, 28. April 1731.
- ²¹⁵ Familienarchiv Eichbühlhof, U 24, Kaufurkunde vom 9. Januar 1475; Frese, 171; Jehle, Fridolin, Kaufurkunde Oeschgen, in: Oeschgen, 11–13.
- ²¹⁶ Jehle/Enderle, 79.
- ²¹⁷ StAAG 6280, Fasc. 17/1, Karl Fridolin von Schönau an vorderösterreichische Regierung, 23. Juni 1788.
- ²¹⁸ StAAG 6280, Fasc. 17/1, Karl Fridolin von Schönau an vorderösterreichische Regierung, 5. August 1788.
- ²¹⁹ Jehle/Enderle, 74.
- ²²⁰ GLA, Copialbuch 1143, Urk. vom 5. September 1565. Nur im Kellerhof, der Fron- und der

- Pleuelmühle zu Zell standen die Abgaben abwechselnd der Äbtissin und dem Meier zu.
- ²²¹ Humpert, Theodor, Geschichte der Stadt Zell im Wiesental, Zell im Wiesental 1922, 88f.; Jehle/Enderle, 69.
- ²²² GLA, Copialbuch 1145, Vertrag vom 7. November 1765.
- ²²³ StAAG 6244, Fasc. 3/1, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 4. Dezember 1732. Eine ausführliche Darstellung des Streites, der mit unterschiedlicher Intensität bis 1736 schwelt, findet sich bei Kuprecht, 29–33. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Fakten bietet Graf, 184–187. Neben den in der vorliegenden Arbeit vorwiegend verwendeten Materialien findet sich ein weitgehend identischer Quellenbestand unter GLA 80/306–310, 312.
- ²²⁴ StAAG 6244, Fasc. 3/1, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 4. Dezember 1732.
- ²²⁵ StAAG 6244, Fasc. 3/2, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 9. Dezember 1732.
- ²²⁶ StAAG 6244, Fasc. 3/3, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 5. Januar 1733; vgl. auch ebd., Fasc. 3/5, Rechtfertigungsschrift der Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 28. April 1733, 4, Note 2.
- ²²⁷ StAAG 6244, Fasc. 3/1, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 4. Dezember 1732.
- ²²⁸ StAAG 6244, Fasc. 3/8, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 2. Mai 1733; Graf, 185, Jehle, Die Oeschger Dorfordnung, 52.
- ²²⁹ StAAG 6244, Fasc. 3/3, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 5. Januar 1733.
- ²³⁰ StAAG 6244, Fasc. 3/16, «Actum betr. des Schönau zu Seggingen», 7. Juli 1733.
- ²³¹ StAAG 6244, Fasc. 3/16, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 1. August 1733.
- ²³² StAAG 6244, Fasc. 3/18, Gemeinde Oeschgen an Regierung und Kammer in Freiburg, 22. Januar 1734.
- ²³³ StAAG 6244, Fasc. 3/25, Regierung und Kammer in Freiburg an Freiherr Franz Otto von Schönau, 4. April 1734.
- ²³⁴ StAAG 6244, Fasc. 3/28, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 3. Juni 1734; sowie ebd., Fasc. 3/30, Regierung und Kammer in Freiburg an Gemeinde Oeschgen, 7. Juni 1734.
- ²³⁵ Eine Zusammenstellung strittiger Punkte, die sich über einen längeren Zeitraum akkumulierten, findet sich im Schreiben Franz Ottos von Schönau an die vorderösterreichische Regierung und Kammer vom 5. Januar 1735, abgelegt unter StAAG 6244, Fasc. 3/52.
- ²³⁶ StAAG 6244, Fasc. 3/44, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 28. September 1734. Entgegen der Bestimmung in der Dorfordnung bestritt die Gemeinde dem Freiherrn das Salzkastenrecht. Ebd., Fasc. 3/48, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 22. März und 18. Mai 1736, sowie ebd., Fasc. 3/88, Franz Otto von Schönau an Regierung und Kammer in Freiburg, 26. Mai 1736.
- ²³⁷ StAAG 6244, Fasc. 3/105, Urteil der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, 9. Februar 1737.
- ²³⁸ Graf, 187, Anm. 41, erwähnt, dass das Appellationsgesuch am 20. Oktober 1738 aus formalen Gründen abgewiesen worden sei. Demgegenüber hält Kuprecht, Karl, Die Herren von Schönau und das Schlösschen Schönau-Oeschgen, 32f. fest, dass der Appellation an diesem Datum stattgegeben worden sei, über die Fortsetzung des Verfahrens jedoch weitere Akten fehlten.
- ²³⁹ Vgl. beispielsweise bei Graf, 187f., die verschiedenen Streitfälle, welche die Gemeinde Gansingen mit den Trägern der Dorfherrschaft, den Herren von Roll zu Bernau, ausfocht.
- ²⁴⁰ Vgl. dazu die Ausführungen von Graf, 91–93 und 101, zur Auseinandersetzung um die Vogtgarben, bei der die fricktalischen Vorgesetzten unter Berufung auf das alte Recht ihre Interessen durchsetzen konnten.
- ²⁴¹ Diese Feststellung lässt sich für beide, in den Kameralherrschaften Rheinfeldern und Laufenburg gelegenen Niedergerichtsbezirke der Freiherren von Schönau und der Barone von Roll belegen. Vgl. Graf, 184.
- ²⁴² Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 51, «Vergleich- und Freykauffs-Brief zwischen Franz Otto, Freiherr von und zu Schönau und der Gemeinde Oeschgen über die herrschaftliche, vorhin bürgerlich geweste Grundgüether zu Oeschgen, de dato 8. August ao. 1724».
- ²⁴³ Ebd.
- ²⁴⁴ StAAG 6311, Gerichtsprotokoll der Herrschaft von Schönau 1728–1743 zu Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen (nicht Gerichtsprotokoll des Stifts Säckingen wie im Repertorium II, 92/34), 213–215, «Herrschaftlicher Befelch; ahn die Underthanen zue Oeschgen, Wägenstetten undt Oberseggingen, dass khartenspihlen undt übermässige Trincken betreffend.»
- ²⁴⁵ Ebd., 213.
- ²⁴⁶ Ebd., 214.
- ²⁴⁷ Ebd.
- ²⁴⁸ Die Angaben folgen dem unter StAAG 6311

- abgelegten Gerichtsprotokoll der Herrschaft von Schönau 1728 – 1743, 210 – 213.
- ²⁴⁹ Ebd., 213.
- ²⁵⁰ Vgl. dazu Graf, 167.
- ²⁵¹ StAAG 7955, «Bericht des Registrators wegen Bodenzins ab 3 streitigen Jucharten im Wegenstetter Bann», 2. Februar 1762.
- ²⁵² Ebd.; sowie StAAG 7955, Gefällsverwaltung in Basel an den Landvogt auf der Farnsburg, 2. Februar 1762.
- ²⁵³ StAAG 7955, Landvogt auf der Farnsburg an Karl Stork, 27. Mai 1762.
- ²⁵⁴ StAAG 7955, «Bericht des Ratssubstituten über das Schreiben von Farnsburg [...] betreffend des Wegenstädter Berain», 18. Februar 1773.
- ²⁵⁵ StAAG 7955, Ratssubstitut an Landvogt auf der Farnsburg, 17. Dezember 1772; sowie ebd., Bericht des Ratssubstituten, 18. Februar 1773.
- ²⁵⁶ StAAG 7955, Amtmann Karl Stork an den Landvogt auf der Farnsburg, 21. Dezember 1773.
- ²⁵⁷ StAAG 7955, Bericht des Ratssubstituten, 18. Februar 1773.
- ²⁵⁸ Die letzte aktenkundige Weisung der Basler Behörden, «die Sache genau untersuchen» zu lassen, erfolgte im Januar 1775. Vgl. dazu StAAG 7956, Basler Gefällsverwaltung an Johann Jakob Zeller, Obervogt zu Farnsburg, 3. Januar 1775.
- ²⁵⁹ Vgl. dazu beispielsweise StAAG 7956. In einem Schreiben vom 17. August 1775 wies die Basler Gefällsverwaltung den Landvogt auf der Farnsburg an, ihr einen Bericht zum Verlauf der vorderösterreichischen Grenze im Raume der Gemeinde Zeiningen zukommen zu lassen. Hintergrund der Anfrage bildete ein umstrittenes Zehntbezugsrecht des Stiftes Säckingen an einem Acker, von dem die Basler Beamten nicht wussten, ob er «innert den Gränzsteinen oder ausser denselben» liege.
- ²⁶⁰ StAAG 6280, Fasc. 13/1, Actum Säckingen, 10. Mai 1782.
- ²⁶¹ Die Abgabe schwankte zwischen einer und drei Garben, die dem Vogt jährlich abzugeben waren und einen Bestandteil von dessen Besoldung bildeten. Die Bemessung richtete sich nach dem Zugviehbesitz, der als Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Stellung eines Bauern galt. Vgl. dazu Graf, 91f.
- ²⁶² StAAG 6280, Fasc. 13/1, Actum Säckingen, 10. Mai 1782, Beschwerdepunkt 15.
- ²⁶³ Vgl. dazu die Ausführungen zum Vogtgarbenstreit bei Graf, 93f.
- ²⁶⁴ StAAG 6280, Fasc. 13/1, Joseph Anton Menzinger an vorderösterreichische Regierung, 19. Juni 1782.
- ²⁶⁵ Ebd.
- ²⁶⁶ Ebd.
- ²⁶⁷ Ebd.
- ²⁶⁸ StAAG 6283, Fasc. 13/7, Karl Stork, Amtmann des Freiherrn von Schönau-Oeschgen, an vorderösterreichische Regierung und Kammer, 19. Juli 1782.
- ²⁶⁹ Ebd.
- ²⁷⁰ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 50, Ordnung und Satzung der Gemeinde Oeschgen vom 15. März 1559. Eine transkribierte, durch Zwischentitel und Abschnittnummern ergänzte Fassung bietet Jehle, Fridolin, *Copia vidimata der Dorfs-Ordnung zu Oeschgen 1559*, in: Oeschgen, 250 – 257, hier: 251, Absatz 12.
- ²⁷¹ StAAG 6311, Gerichtsprotokoll der Herrschaft Schönau 1728 – 1743. Nähere Angaben, insbesondere zu den Gasthäusern in Oeschgen, bei Fasolin/Kuprecht, *Das Gasthaus Schwanen und die Wirtshäuser*, 103 – 114, hier bes. 103.
- ²⁷² Tavernenrecht vom 6. Januar 1725, Original im Privatbesitz von Dr. Eugen Roesle, Zürich. Eine Kopie befindet sich im Gasthaus Schwanen in Oeschgen. Vgl. dazu: Fasolin/Kuprecht, *Das Gasthaus Schwanen*, 107f.
- ²⁷³ Tavernenrecht vom 25. April 1779. Eine 1940 von Lehrer Josef Ackermann angefertigte, transkribierte Fassung befindet sich unter StAAG 7941, Fasc. 5.
- ²⁷⁴ Ebd.
- ²⁷⁵ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, Kaufvertrag vom 7. März 1788.
- ²⁷⁶ Vgl. dazu Fasolin, Werner, *Der schönauische Besitz an Gebäulichkeiten im Dorf Oeschgen und in der Gipf*, in: Oeschgen, 42 – 44.
- ²⁷⁷ Ebd., 49.
- ²⁷⁸ Nähere Angaben zu diesem Kauf mit einer Transkription des Vertragstextes finden sich bei Fasolin, *Der schönauische Besitz*, 49f.
- ²⁷⁹ Im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Leistungspflichten der Gemeinde Oeschgen gegenüber ihrer «näheren Obrigkeit» suchte Freiherr Franz Otto von Schönau seine Ansprüche durch die Aussagen älterer Zeugen zu bestätigen. Hansjoggli und Johannes Hürbin aus Wegenstetten erinnerten sich noch an den Neubau des Dachstuhls auf der Gipfer Mühle und die dabei erbrachten Frondienste der Oeschger und Wegenstetter Untertanen. Vgl. dazu StAAG 6244, Fasc. 3/68, Protokoll, 27. August 1734.
- ²⁸⁰ Vgl. dazu Eckhardt, Hans Wilhelm, *Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum* (Veröffentlichungen des Max Planck-Insti-

- tuts für Geschichte 48), Göttingen 1976, 30 und 112ff.
- ²⁸¹ Die Sage «Von den Herren von Schönau» findet sich in der Zeitschrift «Vom Jura zum Schwarzwald» 35 (1960), 150f., sowie bei Fricker/Müller, 257.
- ²⁸² Jehle, Die Oeschger Dorfordnung, 255, Absatz 66.
- ²⁸³ StAAG 6253, Fasc. 8a, Nr. 1, Franz Otto von Schönau an vorderösterreichische Behörden in Freiburg, 6. Juni 1736.
- ²⁸⁴ StAAG 6253, Fasc. 8a, Nr. 4, 30. Juni 1736; Nr. 8, 31. August 1736; Nr. 10, 10. September 1736; Nr. 16, 28. Dezember 1736; Nr. 12, 27. November 1736; Nr. 18, 7. Juni 1741; Nr. 20, 18. Juni 1741; Nr. 24, 3. Juli 1741.
- ²⁸⁵ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 50, Ordnung und Satzung der Gemeinde Oeschgen vom 15. März 1559, Absatz 61.
- ²⁸⁶ Zu den näheren Umständen Fasolin, Der schönausische Besitz, 46.
- ²⁸⁷ Vgl. dazu Cahn, Ernst, Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Frankfurt 1956, 26. Zur Situation im Raume der heutigen Nordwestschweiz vgl. Baumann, Max, Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau, Windisch 1977, hier bes. 148.
- ²⁸⁸ StAAG 6311, Gerichtsprotokoll der Herrschaft von Schönau, 29. Juli 1736. Vgl. dazu auch die Schilderung bei Fasolin, Der schönausische Besitz, 46.
- ²⁸⁹ Eckardt, Hans Wilhelm, Herrschaftliche Jagd, 127 – 134. Vgl. auch die unter StAAG 6311, Gerichtsprotokoll der Herrschaft Schönau, bei den entsprechenden Urteilen aufgeführten Bussgelder.
- ²⁹⁰ Familienarchiv Eichbühlhof, U 24, Kaufurkunde vom 9. Januar 1475. Beglaubigte Abschrift im StAAG 6204, 18 a. Eine neuhochdeutsche Fassung des Textes findet sich bei Jehle, Kaufurkunde Oeschgen, 11–13.
- ²⁹¹ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 50, Ordnung und Satzung der Gemeinde Oeschgen vom 15. März 1559, Absatz 55.
- ²⁹² Zu Beginn des 14. und um die Mitte des 15. Jahrhunderts übernahmen beispielsweise die von der Pfründe des St. Johannesaltars in der Pfarrkirche Frick lebenden Kapläne die Seelsorge in Oeschgen. Vgl. dazu: Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, hg. von Welti, Friedrich Emil (Aargauer Urkunden, Bd. III), Aarau 1933, Nrn. 19, 163, 197, 229, 386 sowie: Die Urkunden des Stiftes St. Martin Rheinfelden, hg. von Welti, Friedrich Emil (Aargauer Urkunden Bd. V), Aarau 1935, Nrn. 464 und 465. Eine Zusammenstellung der in Oeschgen tätigen Kirchherren, Leutpriester und Pfarrer, die jedoch aufgrund der Quellenlage bis ins 17. Jahrhundert hinein lückenhaft bleibt, bietet Boner, Die Pfarrei Oeschgen, 186.
- ²⁹³ AEB, A. 67/1, 57.
- ²⁹⁴ AEB, A. 28/12.
- ²⁹⁵ Boner, Die Pfarrei Oeschgen, 187.
- ²⁹⁶ AEB, A. 28/12, Bericht des Pfarrers Veit Friderich an den Generalvikar der Diözese Basel, 18. November 1635.
- ²⁹⁷ Boner, Die Pfarrei Oeschgen, 188.
- ²⁹⁸ Ebd., 189f.
- ²⁹⁹ Jehle/Enderle, 91.
- ³⁰⁰ GLA Copialbuch 1143, Urkunde vom 14. November 1551, Inkorporation der Pfarrei Wegenstetten.
- ³⁰¹ Der zeitgenössischen Terminologie des 17. und 18. Jahrhunderts folgend, werden die Begriffe Ortsvorgesetzter, Stabhalter und Vogt gleichbedeutend nebeneinander verwendet. Die drei Anredeformen bringen die verschiedenen Funktionen dieses Amtes und dessen zweiseitige Verpflichtung gegenüber der Dorfgenossenschaft und dem Niedergerichtsherrn zum Ausdruck. Zu Wahl, Aufgaben und Bedeutung vgl. Graf, 64 – 105.
- ³⁰² Üblicherweise nahmen die Vertreter des Kamealamtes lediglich einen Dreivorschlag entgegen. Da jedoch in verschiedenen Listen über ein Dutzend Kandidaten aufgeführt sind, handelte es sich dabei offenbar nicht um eine absolut zwingende Schranke. Vgl. dazu Graf, 65.
- ³⁰³ Ebd. Der unmittelbare Einfluss des Oberamtes beschränkte sich auf die Entsendung von zwei Vertretern, die jedoch bloss eine Aufsichtsfunktion ausübten.
- ³⁰⁴ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 50, Ordnung und Satzung der Gemeinde Oeschgen vom 15. März 1559, Absätze 9 – 11.
- ³⁰⁵ Vgl. dazu Gothein, Eberhard, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in: Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N.F. 10, Heidelberg 1907, 6; Haselier, Günther, Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 2), Karlsruhe 1940, 28.
- ³⁰⁶ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 49 und 50, Einleitungstexte der Dorfordnungen von Wegenstetten, 24. April 1559, und Oeschgen, 15. März 1559.
- ³⁰⁷ Jehle, Die Oeschger Dorfordnung, 55.
- ³⁰⁸ StAAG 6383, «Umständlicher Bericht deren Kirchenfabriken, derenselben Administration, Verwaltung..., die Pfarreyen des Ruralcapituls Siss- und Frickgau betreffend».
- ³⁰⁹ StAAG 7941, Fasc. 5, Konflikt zwischen dem Stift

- Säckingen und Franz Otto von Schönau, 19. September 1716.
- ³¹⁰ Vgl. beispielsweise GLA 97/803, Streit zwischen dem herrschaftlichen Obervogt von Stotzingen und dem Stift Säckingen wegen dem Abhören der Kirchenrechnungen in Kaisten, 1681 – 1685.
- ³¹¹ Ebd.
- ³¹² Vgl. dazu Graf, 120 – 122.
- ³¹³ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, «Verzeichnis derenjenigen Ausgaben, welche der Freiherr von Schönau-Wehr seit dem Einrückhen der französischen Armee den 14ten Juny 1796 bis den 2ten April 1805 an Naturalien und barem Geld aus[ge]geben».
- ³¹⁴ Ebd. Das Verzeichnis weist für den Zeitraum der Koalitionskriege von 1796 bis 1805 Aufwendungen von 30 119 Gulden und 25,5 Kreuzern aus.
- ³¹⁵ Maria Antonia Zweyer von Evenbach schloss die erste Fassung ihres Testaments am 6. November 1802 an ihrem Wohnort Unteralpfen ab. Das mit Nachträgen vom 9. Januar und 19. Mai 1803 versehene Dokument liegt in einer amtlich beglaubigten Abschrift vom 30. Juli 1859 unter der Nr. 51 im Familienarchiv Eichbühlhof. Zur Person der mit Joseph Sebastian Freiherr Zweyer von Evenbach verheirateten Freifrau Maria Antonia vgl. Familienchronik, Bd. IV, 139a (Ahnentafel), 218f.
- ³¹⁶ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, Verwaltungskammer des Fricktals an den Baron von Schönau-Wehr, 4. Mai 1802.
- ³¹⁷ Ebd.
- ³¹⁸ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, Verwaltungskammer des Fricktals an den Baron von Schönau-Wehr, 25. August 1802. (Zweifache Ausfertigung in französischer und deutscher Sprache)
- ³¹⁹ Vgl. dazu Kaiser, Jakob (Hg.), Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803 – 1813, Bern 1886 (2), 505f.
- ³²⁰ StAAG, Regierungsakten, AA No. 1, Fasc. 46, Baron von Schönau an aargauische Regierung, 5. Oktober 1804.
- ³²¹ Ebd.; sowie Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, «Präsident und Rath des Kantons Argau an den Herren Freyherrn von Schönau in Wehr», 17. Oktober 1804.
- ³²² StAAG, Regierungsakten, F No. 1, 1812, Fasc. 7, und 1824, Fasc. 20. Finanzratsarchiv, Zehnten und Bodenzinse, Fasc. Oeschgen.
- ³²³ StAAG 7899, Fasc. III, p. 1, Anton Joseph von Schönau-Wehr an aargauische Regierung, 25. Oktober 1812. Bei den Bezugsrechten in Galenkirch könnte es sich um ein Residuum der 1377 durch Rudolf II. auf dem Bözberg erworbenen habsburgischen Pfandschaft handeln. Vgl. dazu Frese, 142.
- ³²⁴ StAAG 7899, Fasc. III, 9f., Bezirksverwalter Huber an den Finanzrat, 11. August 1813.
- ³²⁵ StAAG 7899, Fasc. III, 31, Bezirksverwalter Huber an Baron von Schönau, 27. Oktober 1817.
- ³²⁶ StAAG 7899, Fasc. III, 46 – 48, Bezirksverwalter Huber an den Finanzrat, 6. März 1818.
- ³²⁷ Vgl. dazu die zusammenfassende Darstellung bei Seiler, Christophe/Steigmeier, Andreas, Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart, Aarau 1991, 89.
- ³²⁸ StAAG 7899, Fasc. III, 53, Finanzrat des Kantons Aargau an Bezirksverwalter Huber, 21. Juli 1818.
- ³²⁹ StAAG 7899, Fasc. III, 79, Finanzkommission des Kantons Aargau an Bezirksverwalter Huber, 30. April 1822.
- ³³⁰ StAAG 7901, «Prozessakten in Sachen der Gemeinde Oeschgen gegen Freiherr Anton Joseph von Schönau zu Wehr». Klageschrift der Gemeinde Oeschgen, 9. Juni 1817.
- ³³¹ StAAG 7901, Prozessakten, Urteil des Bezirksgerichtes Laufenburg, 2. Dezember 1817.
- ³³² StAAG, Regierungsakten, F No. 14, 1819, Fasc. 62.
- ³³³ Nähere Angaben zum Kauf und zu den späteren Besitzern des Oeschger Schösschens bei Fasolin, Der schönauische Besitz, 45.
- ³³⁴ StAAG, Regierungsakten, F No. 11, 1822, Fasc. 19, Missivenbuch des Kleinen Rates 41 (1819/20), 89f.; StAAG 7899, Fasc. III, 87, Baron von Schönau an Bezirksverwalter Huber, 2. März 1823, Quittung über die Entschädigung für das zwischen 1802 und 1821 entzogene Fischenzenrecht zu Oeschgen und Wegenstetten.
- ³³⁵ StAAG, Regierungsakten, KW No. 6, 1828, Fasc. 10.
- ³³⁶ StAAG 7899, Fasc. II, 5, 32f., Freiherr Anton Joseph von Schönau-Wehr an den Probst des St. Martinsstiftes Rheinfelden, 5. März 1827.
- ³³⁷ StAAG 7899, Fasc. II, 5, 38 und 40, Akten über die Verhandlungen wegen dem nicht zu Stande gekommenen Ankauf des Bodenzinses, 27. März 1827 und 3. April 1827.
- ³³⁸ Die nach den staatlich festgesetzten Ansätzen berechnete Loskaufsumme betrug allein für die schönauischen Bodenzinsabgaben in Oeschgen gegen 6000 Gulden. Vgl. dazu StAAG 7899, Fasc. II, 5, 30, Berechnung, 8. März 1827.
- ³³⁹ Jehle/Enderle, 321.
- ³⁴⁰ Familienarchiv Eichbühlhof, Nr. 52, Verpachtung des Jagdrechtes in Wegenstetten, 8. Oktober 1802.
- ³⁴¹ StAAG 7941, Fasc. 5, Abschrift der Kaufurkunde vom 12. März 1825.